

# DAS GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN VON 2014

## GRÜNDUNGSURKUNDE

– der –

### Aktiengesellschaft

#### **VANGUARD INVESTMENT SERIES PLC** **einer Investment-Gesellschaft mit variablem Kapital**

(ein Umbrella-Fonds mit Einzelhaftung der Teilfonds)

**(angenommen durch ausserordentlichen Beschluss der Gesellschaft vom 26. Juli 2017,  
zum 2. Oktober 2017)**

- 1.00 Der Name der Gesellschaft lautet „**VANGUARD INVESTMENT SERIES PUBLIC LIMITED COMPANY**“.
- 2.00 Die Gesellschaft ist eine als Aktiengesellschaft gegründete Investment-Gesellschaft mit variablem Kapital, die als ein Umbrella-Fonds mit Einzelhaftung der Teilfonds errichtet wurde. Ihr einziger Zweck besteht in der gemeinsamen Anlage ihres beim Publikum beschafften Kapitals in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzwerten im Sinne der Richtlinie 68 nach dem Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung.
- 3.00 Um diesen Zweck zu erreichen, verfügt die Gesellschaft über die folgenden Befugnisse:
  - 3.01 Geschäfte als Investment-Gesellschaft zu führen und zu diesem Zweck entweder im Namen der Gesellschaft oder im Namen eines Bevollmächtigten/Stellvertreters jede Art von Wertpapieren als Anlagen zu kaufen, zu verkaufen, in sie zu investieren und sie zu halten. Zu diesen Wertpapieren zählen Anteile, Aktien, Bezugsrechtsscheine, Genussscheine, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Obligationen, Darlehen, festverzinsliche Schuldtitel, Schuldscheindarlehen, Aktienanleihen, Eigenwechsel, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Wechsel, Handelswechsel, Schatzwechsel, Terminkontrakte, Swap-Kontrakte, CFDs (Contracts for Differences), Rohstoffe jeder Art (darunter Edelmetalle und Öl), variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmewert mit Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Satz ermittelt wird, Optionsscheine, Zinsterminkontrakte, Versicherungspolicen, Währungen, Geldmarkt- und Finanzinstrumente und Wertpapiere jeder beliebigen Art, die von einer beliebigen Gesellschaft unabhängig davon, wo sie errichtet wurde oder ihre Geschäfte führt, oder von einer Personengesellschaft, einem Treuhandverhältnis, einer Investmentgesellschaft, einem offenen Investmentfonds oder einem sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen beliebiger Art, unabhängig davon, wo sie gebildet oder eingetragen wurden oder ihre Geschäfte führen, geschaffen, ausgegeben oder verbürgt sind oder von einer beliebigen Regierung, einem souveränen Herrscher, von Ministerien, öffentlichen Organen oder obersten, unselbstständigen, städtischen oder kommunalen Behörden oder sonstigen Gebietskörperschaften in einem beliebigen anderen Teil der Welt ausgegeben oder verbürgt sind. Ferner zählen hierzu Anteile einer

Investmentgesellschaft, eines offenen Investmentfonds oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen auf der ganzen Welt oder Beteiligungen an denselben, gleich ob voll eingezahlt oder nicht, sowie etwaige gegenwärtige oder künftige Ansprüche oder Rechte an einem der vorstehenden Papiere. Zudem kann die Gesellschaft in diesem Rahmen von Zeit zu Zeit Optionen auf beliebige der vorstehenden Instrumente kaufen, in sie investieren oder diversifizieren, sie umtauschen, gewähren, verkaufen und veräußern und zu als geeignet erachteten Bedingungen (sofern vorhanden) zeichnen und von allen Rechten und Befugnissen, die sich aus dem Besitz oder der Inhaberschaft der vorstehenden Wertpapiere oder aus der rechtlichen oder kapitalmässigen Beteiligung an ihnen ergeben oder mit ihnen zusammenhängen, Gebrauch machen und dieselben durchsetzen, und sie kann bei in Frage kommenden Personen in den Währungen zu Bedingungen, die zweckdienlich erscheinen, Gelder hinterlegen (oder auf ein laufendes Konto einzahlen),

- 3.02 Geld, Wertpapiere und andere Vermögensgegenstände jeder Art bei einer in Frage kommenden Person zu Bedingungen zu hinterlegen, die zweckdienlich erscheinen, und Wechsel, Schuldverschreibungen, Bezugsrechtsscheine, Kupons sowie andere verkehrsfähige oder übertragbare Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente jeder Art zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen,
- 3.03 derivative Instrumente und Techniken jeder Art für Anlagezwecke und für die effektive Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft einzusetzen und insbesondere unbeschadet der Allgemeinheit des vorstehenden Pensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihen, Leerverkäufe, Geschäfte per Erscheinen (When-Issued), Vereinbarungen mit Lieferfrist und Terminverpflichtung, Devisenkassa- und -termingeschäfte, Zinstermingeschäfte, Swaps, Collars, Floors und Caps und andere Wechselkurs- oder Zinsabsicherungsgeschäfte oder Anlagevereinbarungen einzugehen, anzunehmen, zu begeben und anderweitig damit zu handeln,
- 3.04 insofern es für die Geschäftsführung der Gesellschaft unmittelbar erforderlich ist, durch Kauf, Leasing, Tausch, Miete oder anderweitig eine beliebige Liegenschaft oder Beteiligung an Grundstücken, Gebäuden oder vererbarem dinglichem Vermögen mit beliebiger Art von Eigentumsrecht unabhängig vom Standort zu erwerben (gleich ob mit sofortiger Wirkung oder durch Anwartschaft oder durch ein sicher begründetes oder bedingtes Recht) und die besagten Grundstücke, Gebäude oder vererbaren dinglichen Vermögenswerte zu halten, zu verwalten und damit zu handeln und an ihnen etwaige Arbeiten vorzunehmen und etwaige Liegenschaften oder Beteiligungen an denselben zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten, hypothekarisch zu belasten oder auf sonstige Weise zu veräußern,
- 3.05 insofern es für die Geschäftsführung der Gesellschaft unmittelbar erforderlich ist, durch Kauf, Leasing, Tausch, Miete oder anderweitig bewegliches Eigentum jeder Art unabhängig von seinem Standort oder eine Beteiligung an ihm zu erwerben und das besagte Eigentum zu halten, zu verwalten und damit zu handeln, es zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten, hypothekarisch zu belasten oder auf sonstige Weise zu veräußern,
- 3.06 alle Arten von Finanzgeschäften, Treuhänder- und Vertretungstätigkeiten, Maklertransaktionen und anderen geschäftlichen Aktivitäten durchzuführen, darunter die Konsortialführung und die Emission von Aktien und Wertpapieren aller Art gegen Provision oder eine andere Vergütung,
- 3.07 für einen der Zwecke der Gesellschaft Kapital zu sammeln und die Vermögenswerte der Gesellschaft entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt ihren besonderen Verwendungszwecken zuzuführen und jede Klasse oder Gruppe derer, die mit der

Gesellschaft im Geschäft sind, an den hieraus erwirtschafteten Gewinnen oder etwaigen anderen besonderen Rechten, Vorrechten, Vorteilen oder Leistungen teilhaben zu lassen,

- 3.08 Geldmittel in einer beliebigen Währung auf beliebige Art als Darlehen zu erhalten und aufzunehmen oder Geldmittel in einer beliebigen Währung auf beliebige Art zu beschaffen und alle Schulden und Verpflichtungen, die von der Gesellschaft eingegangen wurden oder die für sie verbindlich sind, auf eine beliebige Art zu besichern oder zu tilgen und mit oder ohne Gegenleistung die Rückzahlung der Geldmittel sicherzustellen, die durch Hypothek, Belastung, Schuldverschreibung, Vorzugsaktie, Anleihe, Bürgschaft, Pfandrecht oder Sicherheit jeder Art an dem gesamten Unternehmen, dem Grundbesitz oder den Vermögenswerten der Gesellschaft oder einen Teil hiervon (gleich ob gegenwärtig oder künftig) aufgenommen, beschafft oder geschuldet werden, und darüber hinaus durch eine ähnliche Hypothek, Belastung, Schuldverschreibung, Vorzugsaktie, Anleihe, Bürgschaft, ein Pfandrecht oder eine Sicherheit jeder Art die Erfüllung einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit seitens der Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens oder einer anderen Person zu besichern oder zu verbürgen,
- 3.09 die Zahlung von Geldmitteln durch die Verträge, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Vereinbarungen eines Unternehmens, einer Firma oder einer Person beliebiger Art (einschliesslich, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, von Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Treuhandverhältnissen, Investmentgesellschaften, offenen Investmentfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in einem beliebigen Teil der Welt) oder durch deren Einhaltung zu verbürgen und Bürgschaften sowie Versprechen der Schadloshaltung jeder Art zu gewähren oder Verpflichtungen einer beliebigen Art einzugehen,
- 3.10 Rücklagen oder Tilgungsfonds für die Rückzahlung von Verpflichtungen der Gesellschaft oder zu jedem anderen Zweck der Gesellschaft zu schaffen, zu erhalten, anzulegen oder damit zu handeln,
- 3.11 Mit einer Regierung oder obersten, unselbstständigen, städtischen oder kommunalen Behörde oder sonstigen Gebietskörperschaft in einem beliebigen Teil der Welt Vereinbarungen zu treffen und von einer solchen Regierung oder Behörde Rechte, Konzessionen und Vorrechte zu erlangen, die den Zwecken der Gesellschaft oder einem Teil derselben förderlich sind,
- 3.12 Personen zum Zweck der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu beschäftigen oder Personen, Firmen, Unternehmen oder andere Körperschaften jeder Art zu beschäftigen oder mit ihnen Dienstleistungsvereinbarungen zu schliessen, um die Bedingungen, Aussichten, Werte, Merkmale sowie Verhältnisse eines beliebigen Geschäftsbetriebs oder Unternehmens sowie im Allgemeinen Vermögenwerte, Konzessionen, Eigentum oder Rechte zu untersuchen und prüfen und der Gesellschaft Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Vermögensverwaltungs- sowie Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen zu erbringen,
- 3.13 Versicherungspolicen mit einem oder mehreren der Gesellschaft geeignet erscheinenden Versicherungsunternehmen abzuschliessen, zu erwerben, einzulösen oder abzutreten, die zu festgelegten oder ungewissen Zeitpunkten oder bei Eintritt eines beliebigen Versicherungsfalls fällig werden, und diesbezüglich Versicherungsbeiträge zu leisten,

- 3.14 Unternehmen, Interessengemeinschaften oder Personengesellschaften jeder Art zum Zweck des Erwerbs und der Durchführung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu fördern oder deren Förderung zu unterstützen, zu errichten, zu gründen oder zu organisieren,
- 3.15 Ein oder mehrere Unternehmen, Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Interessengemeinschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Treuhandverhältnisse, Investmentgesellschaften, offene Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen jeder Art in jedem Teil der Welt zu fördern, zu errichten, zu gründen, zu bilden oder zu organisieren und Aktien oder Anteile an denselben sowie sonstige Wertpapiere zu zeichnen, zum Zweck der Durchführung der Geschäfte, zu deren Führung die Gesellschaft befugt ist, und/oder zum Zweck des Erwerbs aller oder eines Teils der Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Gesellschaft selbst oder diese Einheiten und/oder zum Zweck der direkten oder indirekten Förderung der Ziele der Gesellschaft und/oder zu jedem anderen Zweck, der direkt oder indirekt für die Gesellschaft als vorteilhaft erscheinen könnte, und etwaige oder alle Ausgaben dahin gehend oder im Zusammenhang damit zu begleichen,
- 3.16 sich zusammenzuschliessen oder Partnerschaften zu bilden oder Vereinbarungen einzugehen zum Zweck der Gewinnbeteiligung, der gemeinsamen Interessensvertretung, der Bildung von Gemeinschaftsunternehmen, gegenseitiger Zugeständnisse oder der Zusammenarbeit mit einer beliebigen Person oder einem beliebigen Unternehmen, das Geschäfte oder Transaktionen beliebiger Art führt, an ihnen beteiligt ist oder sie durchzuführen oder sich an ihnen zu beteiligen beabsichtigt, zu denen das Unternehmen befugt ist, so dass sie zum direkten oder indirekten Nutzen der Gesellschaft verfolgt werden können, und darüber hinaus deren Anteile oder Aktien oder Wertpapiere oder Schuldverschreibungen zu übernehmen oder anderweitig zu erwerben und zu halten, zu verkaufen, erneut zu begeben oder anderweitig mit ihnen zu handeln und alle Wertpapiere oder Obligationen dieser Art oder die auf diese Anteile oder Aktien anfallenden Dividenden zu bezuschussen oder ihnen anderweitige Unterstützung zur Verfügung zu stellen,
- 3.17 ein beliebiges weiteres Geschäft oder beliebige weitere Geschäfte zu gründen und/oder fortzuführen, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit einem Geschäft, zu dem sie befugt ist, als ohne weiteres durchführbar erscheinen können oder die der Gesellschaft hinsichtlich ihres Nutzens als direkt oder indirekt zweckdienlich oder hinsichtlich ihres Besitzes oder ihrer Rechte als wertsteigernd oder rentabel erscheinen können,
- 3.18 das Geschäft, das Eigentum oder den Firmenwert von Personen, Firmen, Vereinigungen, Unternehmen, Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Treuhandverhältnisse, Investmentgesellschaften oder sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen jeder Art, die Vermögenswerte besitzen, die sich für einen der Zwecke der Gesellschaft eignen, oder die Geschäfte führen oder zu führen anbieten, zu deren Führung die Gesellschaft befugt ist, ganz oder teilweise zu erwerben und fortzuführen und deren etwaige Verbindlichkeiten zu übernehmen und als Gegenleistung für dieselben Barmittel auszuzahlen oder voll oder teilweise eingezahlte Anteile, Schuldverschreibungen oder Obligationen der Gesellschaft zu

- begeben oder die Verbindlichkeiten dieser Personen, Firmen, Vereinigungen, Unternehmen, Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Treuhandverhältnisse, Investmentgesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen ganz oder teilweise zu übernehmen,
- 3.19 rückzahlbare Schuldverschreibungen oder Anleihen oder sonstige Obligationen, Wechsel, Eigenwechsel, Akkreditive oder sonstige verkehrsfähige oder handelbare Instrumente zu schaffen, zu begeben, auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, zu diskontieren, zu verhandeln oder anderweitig mit ihnen zu handeln,
- 3.20 im gesetzlich vorgesehenen Rahmen entweder einzeln oder gemeinschaftlich mit einer Person oder einem Unternehmen in einem beliebigen Teil der Welt Versicherungsschutz gegen etwaige Risiken, die der Gesellschaft, ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und Vertretern entstehen, zu erlangen und aufrechtzuerhalten,
- 3.21 unter den Aktionären der Gesellschaft etwaige Vermögenswerte der Gesellschaft oder Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung beliebiger Vermögenswerte der Gesellschaft in natura auszuschütten und insbesondere etwaige Überschüsse oder Prämien auf Gesellschaftsanteile auszuzahlen,
- 3.22 die Unternehmungen der Gesellschaft oder einen Teil von ihnen oder das Eigentum, die Rechte oder Vorrechte der Gesellschaft zu der Gesellschaft als geeignet erscheinenden Bedingungen ganz oder teilweise zu verkaufen, zu vermieten, zu entwickeln, zu veräußern oder anderweitig mit ihnen zu handeln, wobei die Gesellschaft über die Befugnis verfügt, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder Verpflichtungen jeder Art von beliebigen anderen Unternehmen, Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Treuhandverhältnissen, Investmentgesellschaften oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Beteiligungen an diesen zu akzeptieren,
- 3.23 durch Kauf, Tausch, Leasing, Erbpacht (Fee Farm Grant) oder anderweitig entweder für eine beliebige Liegenschaft mit unbeschränktem Eigentumsrecht oder für eine geringwertigere Liegenschaft oder für eine sonstige Liegenschaft oder Beteiligung, gleich ob mit sofortiger Wirkung oder durch Anwartschaft oder durch ein sicher begründetes oder bedingtes Recht, Grundstücke, Gebäude oder vererbbares dingliches Vermögen mit beliebiger Art von Eigentumsrecht zu erwerben, gleich ob es durch Belastungen oder Grundpfandrechte gebunden ist oder ob dieser Kauf als Anlage oder anderweitig direkt für die Führung des Geschäfts erfolgt oder nicht,
- 3.24 Unternehmen, Firmen oder Personen für die der Gesellschaft erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen zu vergüten, darunter insbesondere, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, für Dienstleistungen, die erbracht wurden oder werden, um beliebige Anteile am Kapital der Gesellschaft oder Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft zu platzieren, deren Platzierung zu unterstützen oder zu garantieren oder um die Gesellschaft oder die Führung ihrer Geschäfte zu fördern, wobei die Zahlung entweder in bar oder durch die Zuteilung von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen voll oder teilweise eingezahlten Wertpapieren der Gesellschaft oder anderweitig erfolgen kann,

- 3.25 aus den Finanzmitteln der Gesellschaft alle Aufwendungen zu bestreiten, die sich bei der Gründung und Errichtung der Gesellschaft, der Förderung der Gesellschaft, der Kapitalbeschaffung für die Gesellschaft und der Emission ihres Kapitals oder einer Klasse hiervon oder in Zusammenhang damit ergeben, einschliesslich der Maklergebühren und Provisionen für die Bewerbungen der Konsortialführer oder für die Übernahme, Platzierung oder Organisation der Konsortialführung bei der Emission von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, und etwaige andere Aufwendungen zu tragen, die der Verwaltungsrat als Gründungskosten erachtet,
- 3.26 für Eigentum oder Rechte, die die Gesellschaft erworben hat, Zahlungen entweder in bar oder durch die Ausgabe voll oder teilweise eingezahlter Gesellschaftsanteile zu leisten,
- 3.27 die Eintragung oder Zulassung der Gesellschaft in jedem Teil der Welt zu erlangen,
- 3.28 alle vorstehenden Befugnisse oder einen Teil hiervon in jedem Teil der Welt auszuüben und durch Vertreter, Beauftragte, Vertragspartner, Treuhänder oder anderweitig und durch oder über Treuhänder, Beauftragte, Rechtsanwälte, Subunternehmer oder anderweitig entweder allein oder in Verbindung mit anderen wahrzunehmen und die Durchführung betrieblicher Vorgänge beliebiger Art in Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft an eine beliebige Person oder ein beliebiges Unternehmen in jedem Teil der Welt vertraglich in Auftrag zu geben,
- 3.29 alle Tätigkeiten zu verrichten, die die Gesellschaft zur Erreichung ihrer Zwecke als notwendig oder hierfür als dienlich erachten kann,
- 3.30 alle Befugnisse der Gesellschaft (gleich ob aufgeführt oder nicht) sind gegenüber dem Hauptzweck als untergeordnet, als separat von anderen untergeordneten Befugnissen und untereinander als gleichwertig zu betrachten und auszuüben.

Ferner wird hiermit erklärt, dass der Begriff „Gesellschaft“ (ausser wenn er in Bezug auf die vorliegende Gesellschaft verwendet wird) in dieser Klausel so auszulegen ist, als schliesse er jede Person oder Personengesellschaft oder sonstige Personenmehrheit ein, gleich ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht und ob sie in Irland oder anderswo ansässig ist, und dass im Singular verwendete Wörter auch den Plural enthalten sollen und umgekehrt und dass die in den einzelnen Absätzen dieser Klausel aufgeführten Befugnisse in keiner Weise (ausser wenn in dem betreffenden Absatz etwas anderes zum Ausdruck gebracht wird) durch Bezugnahme auf die Begriffe eines anderen Absatzes oder den Namen der Gesellschaft oder durch Folgerung aus denselben eingeschränkt werden sollen.

- 4.00 Die Haftung der Aktionäre der Gesellschaft ist beschränkt.
- 5.00 Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt. Das genehmigte Mindestanteilskapital der Gesellschaft beträgt 2.5394762 €, das sich aus 2 (zwei) nennwertlosen Zeichneranteilen zusammensetzt, die zu je 1.2697381 € ausgegeben werden, und das maximale genehmigte Anteilskapital beläuft sich auf 30'000 (dreissigtausend) nennwertlose Zeichneranteile, die jeweils zu 1.2697381 € ausgegeben werden, und 500'000'000'000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile, die anfänglich nicht klassifiziert werden.

Wir, die Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen unterzeichnet sind, wünschen die Gründung einer Gesellschaft gemäss der vorliegenden Gründungsurkunde, und wir erklären uns damit einverstanden, die neben unserem jeweiligen Namen angegebene Anzahl der Anteile an dem Kapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Namen, Anschriften und Beschreibungen der Zeichner	Anzahl der von jedem Zeichner übernommenen Anteile (in Worten)
Verwaltungsratsmitglied Matsack Trust Limited 30 Herbert Street Dublin 2 Limited Company ( <i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i> )	Neunundzwanzigtausend- neunhundertvierundneunzig Anteile
Verwaltungsratsmitglied Matsack Nominees Limited 30 Herbert Street Dublin 2 Limited Company ( <i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i> )	Ein Anteil
David McGeough 30 Herbert Street Dublin 2 Rechtsanwalt	Ein Anteil
William Prentice 30 Herbert Street Dublin 2 Rechtsanwalt	Ein Anteil
Michael Jackson 30 Herbert Street Dublin 2 Rechtsanwalt	Ein Anteil
Tara Doyle 30 Herbert Street Dublin 2 Rechtsanwalt	Ein Anteil
Frank Heisterkamp 30 Herbert Street Dublin 2 Rechtsanwalt	Ein Anteil
Gesamtanzahl der übernommenen Anteile:	Dreissigtausend Anteile

Datiert am heutigen 26. Februar 1998

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Dermot Powell  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Rechtsanwalt

**GESELLSCHAFTSSATZUNG**  
**DER**  
**VANGUARD INVESTMENT SERIES PLC**

**INDEX**

<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
1.00.....Auslegung.....	10
2.00.....Einleitung.....	18
3.00.....Verwahrstelle, Verwalter und Anlageverwalter.....	19
4.00.....Anteilskapital.....	21
5.00.....Portfolios.....	23
6.00.....Anteilszertifikate.....	24
7.00.....Zulässige Anlagen.....	25
8.00.....Zuteilung Und Ausgabe Von Anteilen .....	26
9.00.....Zeichnungspreis.....	30
10.00.....Berechtigte Anteilinhaber .....	30
11.00.....Rücknahme von Anteilen.....	33
12.00.....Gesamtrücknahme .....	38
13.00.....Portfoliowechsel .....	39
14.00.....Feststellung des Nettoinventarwerts .....	40
15.00.....Bewertung der Vermögenswerte .....	43
16.00.....Übertragung und Übergang von Anteilen.....	48
17.00.....Befugnisse zur Durchführung von Absicherungsgeschäften.....	49
18.00.....Hauptversammlungen .....	49
19.00.....Bekanntmachung von Hauptversammlungen .....	50
20.00.....Verfahren auf Hauptversammlungen.....	50
21.00.....Stimmrechte von Anteilhabern .....	52
22.00.....Verwaltungsrat.....	54
23.00.....Geschäfte mit den Verwaltungsratsmitgliedern.....	57
24.00.....Befugnisse des Verwaltungsrats .....	59
25.00.....Befugnisse zur Kreditaufnahme.....	60
26.00.....Verfahren des Verwaltungsrats.....	60
27.00.....Geschäftsführender Direktor.....	62
28.00.....Sekretär .....	63
29.00.....Das Siegel .....	63
30.00.....Dividenden und Gewinnbeteiligungen .....	63
31.00.....Abschlüsse .....	66



32.00	.....Rechnungsprüfung .....	67
33.00	.....Mitteilungen.....	68
34.00	.....Abwicklung.....	69
35.00	.....Freistellung .....	70
36.00	..... Vernichtung von Dokumenten.....	72
37.00	.....Nicht ermittelte Anteilinhaber .....	72
38.00	.....Änderung des Anteilskapitals .....	73
39.00	.....Geschäfte des Verwalters, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle.....	74
40.00	.....Beschränkung der Satzungsänderung .....	75
41.00	.....Irische Besteuerung.....	75
42.00	.....Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel .....	75
43.00	.....Umwandlung In ein ICAV.....	76

# DAS GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN VON 2014

## GESELLSCHAFTSSATZUNG

### DER

### AKTIENGESELLSCHAFT

### VANGUARD INVESTMENT SERIES PLC

(angenommen durch ausserordentlichen Beschluss der Gesellschaft vom 26. Juli 2017,  
zum 2. Oktober 2017)

#### 1.00 AUSLEGUNG

- 1.01 In dieser Satzung gilt jede Bezugnahme auf einen „Artikel“ als Bezugnahme auf den angegebenen Artikel dieser Satzung.
- 1.02 In dieser Satzung haben die Begriffe in der ersten Spalte der hier nachstehenden Tabelle die Bedeutung, die ihnen jeweils gegenüber in der zweiten Spalte der Tabelle zugeordnet wird, sofern sie nicht dem Sachverhalt oder Kontext widerspricht:

#### **Begriff**

#### **Bedeutung**

„Abgaben und Gebühren“

Alle Stempelgebühren und sonstigen Abgaben, Steuern, staatliche Abgaben, Zölle, Umlagen, Börsengebühren und Courtage, Börsenumsatzsteuern und -aufwendungen, Vertretungs- und Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Abgaben und Gebühren, sei es in Bezug auf die Begründung, Erhöhung oder Minderung der Barmittel und anderer Vermögenswerte der Gesellschaft, sei es in Bezug auf die Schaffung, den Erwerb, die Emission, den Umtausch, den Tausch, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, die Rückzahlung, den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen oder Anlagen durch die oder im Namen der Gesellschaft oder in Zusammenhang mit der Ausgabe oder Stornierung von Anteilszertifikaten oder anderweitig, die gegebenenfalls für oder vor oder mit Durchführung eines Geschäfts, eines Handels oder einer Bewertung fällig geworden sind oder fällig werden.

„Anerkannter Markt“

Alle amtlichen Börsen oder regulären Märkte, die im aktuellen Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Wertpapieren, die nicht börsennotiert sind, und in Derivate, die im Freiverkehr („OTC“) erhältlich sind, investiert die Gesellschaft ausschliesslich in Wertpapiere und derivative Instrumente, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt (Derivatemärkte eingeschlossen) gehandelt werden, der die gesetzlichen Vorgaben erfüllt (geregelt, regelmässig betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) und der im Verkaufsprospekt

aufgeführt ist.

„Anlagen“	Jede Anlage oder sonstiger Vermögenswert beliebiger Art, in den die Gesellschaft gemäss der Bestimmungen dieser Satzung oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft zu investieren oder mit dem sie zu handeln berechtigt ist.
„Anlageverwalter“	Die von der Gesellschaft ernannte Person, die von Zeit zu Zeit und bis auf weiteres der Gesellschaft Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungs-dienstleistungen erbringt.
„Anlageverwaltervertrag“	Die bis auf weiteres bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter über die Ernennung und Pflichten des Anlageverwalters.
„Anteile“	Nennwertlose Anteile einer beliebigen Serie oder Klasse einer Serie am Kapital der Gesellschaft, die den Anteilinhaber berechtigen, an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft wie in der vorliegenden Satzung vorgesehen zu partizipieren.
„Anteilinhaber“	Je nach Zusammenhang eine Person, die als Inhaber von Anteilen oder Zeichneranteilen im Register eingetragen ist, das bis auf weiteres von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird.
„Ausserordentlicher Beschluss“	Ein Beschluss, der auf einer Hauptversammlung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen der diesbezüglich stimmberechtigten Anteilinhaber verabschiedet wird, oder ein Umlaufbeschluss in Schriftform, der von den diesbezüglich stimmberechtigten Anteilinhabern unterschrieben wird.
„Basiswährung“	In Bezug auf die einzelnen Serien die Rechnungswährung, auf die die jeweilige Serie lautet.
„Bewertungstag“	Der Geschäftstag oder die Geschäftstage, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit für ein bestimmtes Portfolio festlegt und die im Verkaufsprospekt oder in einer für das jeweilige Portfolio erstellten Ergänzung aufgeführt sind, mit der Massgabe, dass es für jedes Portfolio je Kalendermonat mindestens zwei solche Bewertungstage gibt.
„Bewertungszeitpunkt“	Die Zeit oder die Zeiten an dem Ort oder an den Orten, die der Verwaltungsrat mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit für ein bestimmtes Portfolio festlegt.
„Bilanzierungsperiode“	Ein Geschäftsjahr der Gesellschaft, das an einem Bilanzstichtag zu Ende geht und über dessen Zeitraum sich der in einer Hauptversammlung vorzulegende Abschluss der Gesellschaft erstreckt und das im ersten Jahr am Tag der Gründung beginnt und am 31. Dezember 1998 zu Ende geht und in allen anderen Fällen an dem Tag beginnt, der dem letzten Tag des letzten Geschäftsjahrs unmittelbar folgt.

„Bilanzstichtag“	31. Dezember eines jeden Jahres oder ein solcher anderer Tag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit bestimmt.
„Bruchteilsanteil“	Ein gemäss Artikel 8.05 ausgegebener Bruchteilsanteil an der Gesellschaft.
„Eingezahlt“	„Eingezahlt“ auch im Sinne von „gutgeschrieben“.
„Ergänzung“	Ein Dokument, ein Anhang oder ein Teil eines Anhangs, das/der in Bezug auf ein bestimmtes Portfolio besondere, den Verkaufsprospekt ergänzende oder erweiternde Informationen enthält.
„Erklärung“	Eine gültige Erklärung, wonach ein Anleger wie im Zeichnungsvertrag beschrieben keinen Steuerwohnsitz hat oder den Status eines steuerbefreiten Anlegers besitzt. Diese ist in der von der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) vorgeschriebenen Form im Sinne von Paragraph 739D TCA (in seiner jeweils gültigen Fassung) vorzulegen. Im Falle einer Person ohne Wohnsitz in Irland liegen der Gesellschaft keine Informationen vor, aus denen realistischerweise hervorgeht, dass die Angaben in der Erklärung im Wesentlichen nicht mehr zutreffen oder der Anleger ist seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen, die Gesellschaft zu benachrichtigen, wenn er einen irischen Wohnsitz annimmt oder der Anteilinhaber unmittelbar vor dem steuerpflichtigen Ereignis Gebietsansässiger in Irland ist.
„Erstausgabepreis“	Der vom Verwaltungsrat festgelegte anfängliche Preis, zu dem etwaige Anteile (mit Ausnahme der Zeichneranteile) während eines Erstausgabezeitraums zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden können.
„Erstausgabezeitraum“	Der Zeitraum (falls zutreffend), in dem die Anteile einer Serie oder Klasse (mit Ausnahme der Zeichneranteile) von der Gesellschaft zum Erstausgabepreis zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden können.
„EU-Mitgliedstaat“	Ein jeweiliger Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Euro“	bezeichnet das jeweilige gesetzliche Zahlungsmittel der EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der im Vertrag von Rom vorgesehenen Europäischen Währungsunion sind.
„Geschäftssitz“	Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.
„Geschäftstag“	Der Tag oder die Tage, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle für jedes Portfolio festlegt und im Verkaufsprospekt oder in der für ein Portfolio erstellten Ergänzung zum Verkaufsprospekt offen legt.
„Gesellschaft“	Das Unternehmen Vanguard Investment Series plc, dessen Name in der Überschrift dieser Satzung erscheint.

„Gesetz“	Das irische Gesetz über die Kapitalgesellschaften von 2014 ( <i>Companies Acts</i> ) in ihrer geänderten, konsolidierten, wieder in Kraft gesetzten oder novellierten Fassung, die bis auf weiteres gültig ist und alle sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften, die gemäss dieser Gesetze erlassen wurden und bis auf weiteres gültig sind.
„Gründungskosten“	Die Gründungskosten, die sich in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Zulassung und Kennzeichnung der Gesellschaft durch die Zentralbank gemäss dem Gesetz und den Richtlinien sowie in Zusammenhang mit der Erstausgabe der Anteile in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt ergeben, einschliesslich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung des Verkaufsprospekts und der Honorare für Berater und Rechtsanwälte und damit zusammenhängender Kosten.
„Handelstag“	Der Geschäftstag oder die Geschäftstage, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle für jedes Portfolio festlegt und in der für das jeweilige Portfolio erstellten massgeblichen Ergänzung offen legt, mit der Massgabe, dass es je Kalendermonat mindestens zwei solche Tage gibt.
„ICAV“	Eine irische Zweckgesellschaft (Irish Collective Asset-management Vehicle) gemäss dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015.
„In Irland ansässige Person“	Ein Unternehmen oder eine andere Person, die im Sinne des irischen Steuerrechts in der Republik Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
„in Schriftform“	Bedeutet geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert, per Telex, Telefax oder auf elektronischem Wege übermittelt oder durch irgendeine andere ersetzende Schriftform oder teils in der einen und teils in einer anderen Form dargestellt, mit der Massgabe, dass Mitteilungen der Anteilhaber über Zeichnungsaufträge und/oder Rücknahmen von Anteilen ohne die Zustimmung der Verwaltungsstelle nicht in Form eines Telex, Telefax oder in Form einer elektronischen Nachricht erfolgen dürfen.
„Inhaber von Zeichneranteilen“	Eine Person, die Zeichneranteile hält.
„Massgebliche Ergänzung“	In Zusammenhang mit einem Portfolio die sich auf dieses Portfolio beziehende veröffentlichte Ergänzung zum Verkaufsprospekt.
„Mindestanlage“	Eine Anlage in Anteilen einer Serie oder Klasse der Gesellschaft, deren Anzahl oder Wert bezogen auf den Rücknahmepreis dieser Serie oder Klasse nicht unter dem Betrag liegen darf, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gegebenenfalls festlegt, mit der Massgabe, dass der Mindestzeichnungsbetrag der Anteile der Gesellschaft oder eines Portfolios dem Betrag zu entsprechen hat, der im

	Verkaufsprospekt oder in der für das Portfolio massgeblichen Ergänzung genannt ist.
„Monat“	Ein Kalendermonat.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Betrag, der an jedem Bewertungstag als Nettoinventarwert je Anteil gemäss Artikel 14 ermittelt wird.
„Nettoinventarwert je Serie“	Der Betrag, der an jedem Bewertungstag als Nettoinventarwert je Serie gemäss Artikel 14 ermittelt wird.
„Öffentliches Siegel“	Ein von der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen von Paragraph 43 des Gesetzes aufbewahrtes Siegel.
„OGAW“	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der Richtlinien.
„Ordentlicher Beschluss“	Ein Beschluss, der auf einer Hauptversammlung von einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesbezüglich stimmberechtigten Anteilhaber verabschiedet wird, oder ein Umlaufbeschluss in Schriftform, der von den diesbezüglich stimmberechtigten Anteilhabern unterschrieben wird.
„Paragraph 739B“	Paragraph 739B des TCA.
„Portfolio“	Ein Portfolio von Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit Artikel 5.00 der vorliegenden Satzung für jede Serie getrennt geführt und aufbewahrt wird und dem alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die einer der Serien zuzuordnen sind oder zugewiesen werden, gutgeschrieben oder belastet werden.
„Rechnungsprüfer“	Die jeweiligen Rechnungsprüfer der Gesellschaft.
„Register“	Das Register, in dem die Anteilhaber namentlich aufgeführt sind.
„Richtlinien“	Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. No. 352 von 2011) in der jeweiligen Fassung (und der ggf. weiter geänderten oder ergänzten Fassung) sowie alle anwendbaren Richtlinien, Bedingungen oder Einschränkungen, die von der Zentralbank laut diesen Richtlinien erlassen, auferlegt oder vorgenommen wurden, gleich ob durch Mitteilung oder anderweitig.
„Rücknahmepreis“	Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Anteile auf Antrag der Anteilhaber gemäss Artikel 11 zurücknimmt und der in Übereinstimmung mit Artikel 11.04 berechnet wird.
„Satzung“	Die vorliegende Gesellschaftssatzung in ihrer aktuell gültigen Fassung, die bis auf weiteres gültig ist.

„Schlusstermin“	Der Geschäftstag, sofern zutreffend, den der Verwaltungsrat für jedes Portfolio festlegt und im Verkaufsprospekt oder in der für ein Portfolio erstellten Ergänzung zum Verkaufsprospekt offen legt.
„Sekretär“	Die Person, Firma oder juristische Person, die von Zeit zu Zeit und bis auf weiteres vom Verwaltungsrat für die Wahrnehmung der Pflichten des Sekretärs der Gesellschaft ernannt worden ist.
„Serie“	Eine Serie von Anteilen, die eine Beteiligung an einem bestimmten Portfolio darstellt und die weiter in Anteilklassen unterteilt werden kann.
„Siegel“	Das öffentliche Siegel der Gesellschaft.
„Steuerbefreite Anleger“	<p>sind die nachfolgenden Gebietsansässigen Irlands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Pensionspläne (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA);</li> <li>(ii) im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften im Sinne von Paragraph 706 des TCA;</li> <li>(iii) Investmentgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739B TCA);</li> <li>(iv) Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA).</li> <li>(v) spezielle Anlagepläne (Special Investment Schemes) (im Sinne von Abschnitt 737 TCA);</li> <li>(vi) nicht bewilligte Unit Trust Schemes (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt);</li> <li>(vii) Wohlfahrtsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA);</li> <li>(viii) berechnigte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA);</li> <li>(ix) bestimmte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA);</li> <li>(x) berechnigte Fonds- und Vermögensverwalter (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA);</li> <li>(xi) Verwalter eines Personal Retirement Savings Account (PRSA – persönlicher Rentensparplan) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA);</li> <li>(xii) irische Kreditvereinigungen (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997);</li> <li>(xiii) die National Asset Management Agency;</li> <li>(xiv) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency</li> </ul>

	(Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
	(xv) berechnete Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 110 TCA); und
	(xvi) alle anderen Personen, die in Irland ansässig sind und denen der Besitz von Anteilen gemäss irischem Steuerrecht oder durch die Verfahrensweise und Duldung der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) gestattet ist, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet wäre, bei einer Zahlung an einen Anteilhaber oder der Übertragung von Anteilen durch einen Anteilhaber die jeweils anfallenden Steuern einzubehalten, und in Bezug auf die die Gesellschaft in Besitz einer Erklärung ist.
„TCA“	Gesetz über die Steuerkonsolidierung von 1997 ( <i>Taxes Consolidation Act</i> ) in der jeweils gültigen Fassung.
„Unterzeichnet“	Eine Unterschrift, ein Zeichen oder eine Wiedergabe einer Unterschrift, die entweder auf mechanische Art oder anderweitig angebracht wurde.
„US-Dollar“ oder „US\$“ oder „Dollar“ oder „\$“	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.
„US-Person“	Jeder Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten, jedes Unternehmen, jede Personengesellschaft oder sonstige juristische Person, die nach dem US-Recht gegründet oder errichtet worden ist, jeder Trust oder Nachlass, dessen Einkommen unabhängig von seinem Ursprung in den USA einkommensteuerpflichtig ist, oder jede andere Rechtsperson, die nach Vorschrift S, die im amerikanischen Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 in der jeweiligen Fassung verkündet worden ist, unter die Definition der Bezeichnung „US-Person“ fällt oder die der Verwaltungsrat anderweitig von Zeit zu Zeit festlegen kann.
„Vereinigte Staaten“ oder „US“	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
„Verkaufsprospekt“	Der Verkaufsprospekt, der in Bezug auf die Gesellschaft erstellt wurde, einschliesslich, sofern es der Zusammenhang erlaubt oder erforderlich macht, der massgeblichen Ergänzung, die zusammen mit dem Verkaufsprospekt und dem jüngsten Jahresbericht und -abschluss (sofern erhältlich) oder, falls dieser jüngerer Datums ist, dem Zwischenbericht und -abschluss der Gesellschaft als ein Dokument zu lesen und auszulegen ist.



„Vertriebsstelle“	Die Person oder die Personen, die gegebenenfalls von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Verkaufsförderung, den Vertrieb und den Verkauf der Anteile zur Vertriebsstelle oder Unter-Vertriebsstelle ernannt werden.
„Verwahrstelle“	Das von der Gesellschaft ernannte Unternehmen, das von Zeit zu Zeit und bis auf weiteres für alle Vermögenswerte der Gesellschaft als Verwahrstelle tätig ist.
„Verwahrstellenvertrag“	Die bis auf weiteres bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle über die Ernennung und Pflichten der Verwahrstelle.
„Verwalter“	Die von der Gesellschaft ernannte Person, die der Gesellschaft von Zeit zu Zeit und bis auf weiteres Management- und Verwaltungsdienstleistungen bereitstellt.
„Verwaltervertrag“	Die bis auf weiteres bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter über die Ernennung und Pflichten des Verwalters.
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (einschliesslich seiner Ausschüsse).
„Verwaltungsratsmitglieder“	Die bis auf weiteres amtierenden Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder, je nach Sachverhalt, die Verwaltungsratsmitglieder, die sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Satzung als Verwaltungsrat oder Ausschuss des Verwaltungsrats versammeln.
„Verwaltungsstelle“	Die von der Gesellschaft oder vom Verwalter im Namen der Gesellschaft ernannte Person, die der Gesellschaft von Zeit zu Zeit und bis auf weiteres Verwaltungsdienste, die Fondskontenführung und sonstige Leistungen bereitstellt.
„Verwaltungsstellenvertrag“	Die bis auf weiteres bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle über die Ernennung und Pflichten der Verwaltungsstelle.
„Volle Tage“	In Bezug auf eine Kündigungsfrist eben diese Frist ohne den Tag, an dem die Kündigung eingereicht wird oder als eingereicht gilt, und ohne den Tag, für den sie ausgesprochen wird oder an dem sie wirksam werden soll.
„Zeichneranteile“	Die Zeichneranteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft bereit erklären, wie vorstehend nach ihren Namen genauer angegeben, und die deren Inhaber berechtigen, gemäss dieser Satzung den Hauptversammlungen der Gesellschaft beizuwohnen und dort ihre Stimme abzugeben, jedoch nicht an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft zu partizipieren, mit Ausnahme einer Rückzahlung des eingezahlten Kapitals bei der Auflösung der Gesellschaft gemäss der vorliegenden Satzung.
„Zeichnungspreis“	Der Preis, zu dem die Anteile gemäss Artikel 8.00 dieser Satzung zugeteilt werden und der gemäss Artikel 9.00 dieser Satzung berechnet wird.
„Zentralbank“	Die Zentralbank von Irland oder ein beliebiger Rechtsnachfolger.

- 1.03 In dieser Satzung schliessen Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften und Artikel und Paragraphen der Rechtsvorschriften auch Bezugnahmen auf deren Änderungen oder Novellierungen ein, die bis auf weiteres in Kraft sind.
- 1.04 In dieser Satzung gilt das Nachstehende, soweit der Sachverhalt oder Zusammenhang mit dieser Auslegung nicht in Widerspruch steht:
- (a) Wörter, die den Singular bedeuten, schliessen auch den Plural ein und umgekehrt;
  - (b) Wörter, die nur das männliche Geschlecht bedeuten, schliessen auch das weibliche Geschlecht ein;
  - (c) Wörter, die nur Personen bedeuten, schliessen auch Gesellschaften oder Vereinigungen oder Personenmehrheiten oder Firmen ein, unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder ob sie in Irland oder anderswo errichtet, eingetragen, gegründet, ansässig, domiziliert oder geschäftsführend sind oder nicht;
  - (d) das Wort „kann“ ist in einem permissiven Sinn und das Wort „soll“ in einem imperativen Sinn zu verstehen; und
  - (e) die Tageszeiten beziehen sich auf die irische Ortszeit.
- 1.05 In Fällen, in denen für die Zwecke der vorliegenden Satzung oder für beliebige andere Zwecke Beträge einer Währung in eine andere Währung umzurechnen sind, kann der Verwaltungsrat eine solche Umrechnung unter Verwendung der offiziellen Wechselkurse, wie sie von verbundenen irischen Banken zur massgeblichen Zeit notiert werden, veranlassen, sofern in der vorliegenden Satzung nicht Anderslautendes eigens vorgesehen ist.
- 2.00 **Einleitung**
- 2.01 Das Geschäft der Gesellschaft wird so bald nach ihrer Gründung aufgenommen, wie es der Verwaltungsrat für richtig hält.
- 2.02 Die Gesellschaft kann dem Verwalter oder seinen verbundenen Unternehmen die anfänglich vom Verwalter oder seinen verbundenen Unternehmen im Namen der Gesellschaft gezahlten Gründungskosten ganz oder teilweise zurückerstatten.
- 2.03 Die Gesellschaft kann ferner die folgenden Aufwendungen tragen:
- (i) alle Steuern und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung der Anlagen und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft entstehen können;
  - (ii) alle Steuern, die auf das Vermögen, die Erträge und die Aufwendungen, die der Gesellschaft zuzurechnen sind, fällig werden;
  - (iii) alle Makler- und Bankgebühren und sonstigen Belastungen, die der Gesellschaft in Bezug auf ihre geschäftlichen Transaktionen entstehen;
  - (iv) alle Vergütungen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen des Verwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstellen, der Rechnungsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft und aller anderen Personen, die der oder zu Gunsten der Gesellschaft Dienstleistungen erbringen;

- (v) alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Lieferung von Informationen an die Anteilhaber und insbesondere (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) die Kosten des Drucks und der Verbreitung der Halbjahresabschlüsse und der geprüften Jahresabschlüsse sowie aller anderen Berichte an die Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder die Anteilhaber und die Kosten für die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung des Verkaufsprospekts und aller nachfolgenden Angebotsunterlagen (einschliesslich Kosten der Entwicklung und Verbesserung von Software und elektronischen Übertragungstechniken, die zur Verbreitung der Dokumente und Informationen eingesetzt werden), die Kosten für Papier, Druck und Porto in Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Informationen an die Anteilhaber, die Kosten der Veröffentlichung von Tagespreisen und Ertragsinformationen in einschlägigen Medien sowie alle Aufwendungen für Werbung und Marketing;
  - (vi) alle Aufwendungen für die Eintragung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden und für die Beibehaltung ihrer Eintragung bei diesen staatlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich sämtlicher Gebühren, die von der Zentralbank und örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen (Securities Dealers Associations) erhoben werden, sowie die Kosten der Notierung von Anteilen an einer amtlichen Börse und der Beibehaltung ihrer Börsennotierung;
  - (vii) sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Auflösung oder Liquidierung der Gesellschaft;
  - (viii) alle Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Betrieb und der Leitung der Gesellschaft, einschliesslich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, aller Kosten für die Organisation der Verwaltungsratssitzungen und Anteilhaberversammlungen und der Einholung von Stimmrechtsvollmachten in Bezug auf diese Versammlungen, aller Versicherungsprämien und Beiträge für Verbandsmitgliedschaften sowie alle einmaligen und ausserordentlichen Aufwandsposten, die möglicherweise entstehen; und
  - (ix) alle Aufwendungen, die in Bezug auf Rechts- oder Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Gesellschaft entstehen können.
- 2.04 Alle wiederkehrenden Aufwendungen sind zuerst mit laufenden Erträgen oder realisierten Kapitalgewinnen und nötigenfalls mit dem Vermögen der Gesellschaft zu verrechnen, wie es der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschliessen kann.

### 3.00 **VERWAHRSTELLE, VERWALTER UND ANLAGEVERWALTER**

- 3.01 Die Gesellschaft ernennt unverzüglich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile) und vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank eine Verwahrstelle, die für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft zuständig ist und andere Aufgaben zu Bedingungen zu erfüllen hat, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäss den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags festlegen kann.
- 3.02 Ein Vertrag oder eine Vereinbarung, die die Gesellschaft mit einer Verwahrstelle abschliesst (mit Ausnahme des ursprünglichen Verwahrstellenvertrags, den die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 3.01 abschliesst), sowie etwaige Änderungen an einem solchen wirksamen Vertrag oder einer solchen wirksamen Vereinbarung nach der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile) unterliegen der Genehmigung durch die Zentralbank.

- 3.03 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 24 ernennt die Gesellschaft unverzüglich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile) und vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank eine Person, Firma oder Gesellschaft zum Verwalter, und der Verwaltungsrat kann auf den so ernannten Verwalter alle vom Verwaltungsrat wahrnehmbaren Befugnisse, Aufgaben, Ermessensspielräume und/oder Funktionen übertragen, sie ihm anvertrauen und verleihen, und zwar zu den Bedingungen (einschliesslich des Rechts auf Vergütung durch die Gesellschaft) und mit Befugnissen zur Erteilung von Untervollmachten und mit Einschränkungen, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet, und entweder zusätzlich zu ihren eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben, mit der Massgabe, dass sich der Verwaltungsrat im Falle eines Rücktritts des Verwalters oder einer anderweitigen Beendigung seiner Ernennung gemäss den Bedingungen des Verwaltervertrags nach besten Kräften bemüht, dass vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank an seiner Stelle eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zum Verwalter ernannt wird. Die Ausübung aller oder eines Teils der Befugnisse durch den Verwalter, die dem Verwalter von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit diesem Artikel 3.03 anvertraut oder auf ihn übertragen werden, untersteht jederzeit der Aufsicht des Verwaltungsrats, und der Verwaltungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, dem Verwalter hinsichtlich der Ausübung der besagten Befugnisse Anweisungen zu erteilen.
- 3.04 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 24 ernennt die Gesellschaft unverzüglich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichneranteile) und vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank eine Person, Firma oder Gesellschaft zum Anlageverwalter oder sie sorgt für ihre Ernennung, und der Verwaltungsrat kann auf den so ernannten Anlageverwalter alle vom Verwaltungsrat wahrnehmbaren Befugnisse, Aufgaben, Ermessensspielräume und/oder Funktionen übertragen, sie ihm anvertrauen und verleihen, und zwar zu den Bedingungen (einschliesslich des Rechts auf Vergütung durch die Gesellschaft) und mit Befugnissen zur Erteilung von Untervollmachten und mit Einschränkungen, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet, und entweder zusätzlich zu ihren eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben, mit der Massgabe, dass sich der Verwaltungsrat im Falle eines Rücktritts des Anlageverwalters oder einer anderweitigen Beendigung seiner Ernennung gemäss den Bedingungen des Anlageverwaltervertrags nach besten Kräften bemüht und dafür Sorge trägt, dass vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zum Anlageverwalter ernannt wird. Die Ausübung aller oder eines Teils der Befugnisse durch den Anlageverwalter, die dem Anlageverwalter von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit diesem Artikel 3.04 anvertraut oder auf ihn übertragen werden, untersteht jederzeit der Aufsicht des Verwaltungsrats, und der Verwaltungsrats behält sich jederzeit das Recht vor, dem Anlageverwalter hinsichtlich der Ausübung der besagten Befugnisse Anweisungen zu erteilen.
- 3.05 Die Bedingungen für die Ernennung einer Verwahrstelle schliessen das Recht auf Vergütung durch die Gesellschaft ein und können diese Verwahrstelle ermächtigen (mit entsprechenden Befugnissen zur Erteilung von Untervollmachten), Unterdepotbanken, Nominees, Bevollmächtigte oder Vertreter auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig zu ernennen, solange diese Ernennungen bei Beendigung der Tätigkeit der Verwahrstelle selbst unverzüglich ihre Gültigkeit verlieren.
- 3.06 Die Bedingungen für die Ernennung eines Verwalters können diesen Verwalter ermächtigen (mit entsprechenden Befugnissen zur Erteilung von Untervollmachten), einen oder mehrere Unterverwalter oder sonstige Bevollmächtigte auf Kosten des Verwalters zu ernennen und jegliche seiner Funktionen und Aufgaben auf eine oder mehrere so ernannte Personen zu übertragen, solange diese Ernennung oder Ernennungen zuvor von der Zentralbank genehmigt worden sind und solange sie bei Beendigung der Tätigkeit des Verwalters selbst unverzüglich ihre Gültigkeit verlieren.
- 3.07 Die Bedingungen für die Ernennung eines Anlageverwalters können diesen Anlageverwalter ermächtigen (mit entsprechenden Befugnissen zur Erteilung von Untervollmachten), einen

oder mehrere Unteranlageverwalter oder sonstige Bevollmächtigte auf Kosten des Anlageverwalters zu ernennen und jegliche seiner Funktionen und Aufgaben auf eine oder mehrere so ernannte Personen zu übertragen, solange diese Ernennung oder Ernennungen zuvor von der Zentralbank genehmigt worden sind und solange sie bei Beendigung der Tätigkeit des Anlageverwalters selbst unverzüglich ihre Gültigkeit verlieren.

- 3.08 Sollte die Verwahrstelle ihren Rücktritt wünschen oder die Gesellschaft wünschen, die Verwahrstelle aus dem Amt zu entfernen, wird sich der Verwaltungsrat nach Kräften bemühen, ein Unternehmen zu finden, das bereit ist und die Fähigkeit hat, gemäss den Richtlinien als Verwahrstelle zu agieren, und von der Zentralbank als Verwahrstelle zugelassen worden ist, und, ist dies der Fall, wird der Verwaltungsrat dieses Unternehmen anstelle der ehemaligen Verwahrstelle zur Verwahrstelle ernennen.
- 3.09 Sollte innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, nachdem die Verwahrstelle die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Verwahrstellenvertrag davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie zurückzutreten wünscht, oder nachdem die Ernennung der Verwahrstelle von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Verwahrstellenvertrag beendet worden ist oder nachdem die Verwahrstelle ihre Fähigkeit verloren hat, gemäss den Richtlinien als Verwahrstelle zu agieren, keine neue Verwahrstelle ernannt worden sein:
- (i) nimmt die Gesellschaft alle umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Zeichneranteile) gemäss den Bestimmungen in Artikel 12 dieser Satzung zurück; und
  - (ii) beruft der Sekretär auf Wunsch des Verwaltungsrats oder der Verwahrstelle unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ein, auf der ein ausserordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft vorgelegt wird, und falls dieser ausserordentliche Beschluss in Übereinstimmung mit dem Gesetz verabschiedet wird, verteilt der für die Auflösung der Gesellschaft zuständige Abwickler die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen in Artikel 34.00 dieser Satzung; und
  - (iii) wird die Ernennung der Verwahrstelle mit Wirkung ab dem Tag beendet, an dem die Zulassung der Gesellschaft als OGAW gemäss den Richtlinien nach der Rücknahme der Anteile von der Zentralbank aufgehoben worden ist.

#### 4.00 ANTEILSKAPITAL

- 4.01 Das voll eingezahlte Anteilskapital der Gesellschaft ist jederzeit gleich der Summe der in Übereinstimmung mit Artikel 14.00 dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwerte der einzelnen Portfolios.
- 4.02 Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt. Das genehmigte Mindestanteilskapital der Gesellschaft beträgt 2.5394762 € das sich aus 2 (zwei) nennwertlosen Zeichneranteilen zusammensetzt, die zu je 1.2697381 € ausgegeben werden, und das maximale genehmigte Anteilskapital beläuft sich auf 30'000 (dreissigtausend) nennwertlose Zeichneranteile, die jeweils zu 1.2697381 € ausgegeben werden, und 500'000'000'000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile, die anfänglich nicht klassifiziert werden.
- 4.03 Die nicht klassifizierten Anteile stehen als Anteile einzelner Serien oder Klassen zur Ausgabe zur Verfügung. Der Verwaltungsrat kann, wie zu gegebener Zeit von ihm bestimmt, die Anteile in Anteilsserien oder -klassen unterteilen und, wie zu gegebener Zeit von ihm festgelegt sowie in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank, mit den entsprechenden Rechten oder Einschränkungen versehen. Zudem kann in Übereinstimmung mit diesem Artikel 4.03 der Satzung, dem Prospekt und der jeweiligen Ergänzung sowie den Vorschriften der Zentralbank jede Anteilsserie im Hinblick auf bestimmte Anteilklassen

innerhalb einer Anteilsserie derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei oder vor der Ausgabe von Anteilen bestimmt der Verwaltungsrat die Wahrung, auf die die Anteile lauten sowie das Portfolio, auf das sie sich beziehen, und die Anteile werden in eine oder mehrere Serien oder Klassen unterteilt und konnen auf dieselbe oder unterschiedliche Wahrungen lauten. Alle Zahlungen, die auf Anteile oder in Zusammenhang mit Anteilen zu leisten sind (einschliesslich, aber nicht nur, der mit ihnen verbundenen Zeichnungs- und Rucknahmebetrage), erfolgen in der Wahrung, auf die diese Anteile lauten, oder in einer anderen Wahrung, die vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen oder fur einen besonderen Fall festgelegt wird. Werden (i) innerhalb einer Anteilsserie auf unterschiedliche Wahrungen lautende Anteilklassen geschaffen und zur Absicherung etwaiger betreffender Wahrungsrisiken Wahrungssicherungsgeschafte eingegangen; und/oder (ii) in Bezug auf bestimmte Anteilklassen innerhalb einer Anteilsserie Zinssicherungsgeschafte eingegangen; und/oder (iii) in Bezug auf bestimmte Anteilklassen innerhalb einer Anteilsserie derivative Finanzinstrumente gemass den Auflagen der Zentralbank genutzt, muss eine solche Transaktion jeweils der spezifischen Anteilsklasse eindeutig zurechenbar sein, und etwaige Kosten und damit anfallende Verbindlichkeiten und/oder Gewinne entfallen ausschliesslich auf diese Anteilsklasse. In jedem Fall muss eine solche Transaktion stets einer bestimmten Klasse von Anteilen eindeutig zuzuordnen sein und die Kosten und zugehorigen Verpflichtungen und/oder Leistungen durfen nur fur diese Klasse anfallen. Dementsprechend spiegeln sich alle derartigen Kosten und zugehorigen Verpflichtungen und/oder Leistungen im Nettoinventarwert je Anteil einer solchen Klasse wider. In Zusammenhang mit der Auflegung neuer Portfolios kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zum gegebenen Zeitpunkt neue Anteile ausgeben.

- 4.04 Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmachtigt, bestehende Serien oder Klassen von Anteilen der Gesellschaft von Zeit zu Zeit umzuklassifizieren und derartige Serien oder Klassen von Anteilen mit anderen Serien oder Klassen von Anteilen der Gesellschaft zusammenzulegen, mit der Massgabe, dass die Anteilhaber dieser Serien oder Klassen zuerst von der Gesellschaft entsprechend benachrichtigt werden und die Gelegenheit erhalten, ihre Anteile zurucknehmen zu lassen.
- 4.05 Damit Anteile einer Serie oder Klasse umklassifiziert oder in Anteile einer anderen Serie oder Klasse umgewandelt werden konnen, kann die Gesellschaft die hierfur notwendigen Massnahmen ergreifen, um die mit den umzuwandelnden Anteilen einer Serie oder Klasse verbundenen Rechte zu andern oder aufzuheben, so dass diese Rechte durch die Rechte der anderen Serie oder Klasse, in die die Anteile der ursprunglichen Serie oder Klasse umzuwandeln sind, ersetzt werden.
- 4.06 Der Verwaltungsrat wird hiermit allgemein und bedingungslos bevollmachtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft auszuuben, um die jeweiligen Wertpapiere im Sinne von Paragraph 1021 des Gesetzes zuzuteilen. Die Hochstanzahl der Anteile, die im Rahmen der hierdurch erteilten Vollmacht ausgegeben werden durfen, betragt 500'000'000'000 (funfhundert Milliarden), wobei jedoch Anteile, die zuruckgenommen worden sind, fur die Zwecke der Berechnung der Hochstanzahl der Anteile, die im Rahmen der hierdurch erteilten Vollmacht ausgegeben werden durfen, als niemals ausgegeben gelten.
- 4.07 Alle Zahlungen, die auf Anteile oder in Zusammenhang mit Anteilen zu leisten sind (einschliesslich, aber nicht nur, der mit ihnen verbundenen Zeichnungs- und Rucknahmebetrage), erfolgen in der Wahrung, auf die die Anteile lauten, oder in einer anderen Wahrung, die vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen oder fur einen besonderen Fall festgelegt wird.
- 4.08 Der Verwaltungsrat kann jedem ordnungsgemass bevollmachtigten Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder jeder ordnungsgemass bevollmachtigten Person, einschliesslich, jedoch nicht nur, der Verwaltungsstelle, die Aufgaben in

Zusammenhang mit der Annahme von Zeichnungen von Anteilen, dem Erhalt von Zahlungen für Anteile und der Zuteilung und Ausgabe neuer Anteile übertragen.

- 4.09 Es liegt im uneingeschränkten Ermessen des Verwaltungsrats, ohne Angabe von Gründen Anträge auf Anteile abzulehnen oder Anträge ganz oder teilweise anzunehmen.
- 4.10 Die Gesellschaft kann in Zusammenhang mit der Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen Maklergebühren oder Provisionen beliebiger Art zahlen.
- 4.11 Keine Person muss von der Gesellschaft als treuhänderischer Anteilinhaber anerkannt werden, und die Gesellschaft soll weder (selbst wenn sie darüber in Kenntnis gesetzt worden ist) durch wirtschaftliche, eventuelle, künftige oder partielle Interessen an Anteilen einer Verpflichtung unterliegen oder dazu angehalten sein, derlei Interessen anzuerkennen, noch soll sie (soweit diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nicht Anderslautendes vorschreiben) dazu verpflichtet sein, etwaige andere Rechte in Bezug auf Anteile anzuerkennen, mit Ausnahme eines uneingeschränkten Eigentumsrechts auf diese Anteile, das beim eingetragenen Anteilinhaber liegt.

## 5.00 **PORTFOLIOS**

- 5.01 Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen Portfolios errichtet, sodass der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Portfolios errichten kann, die verschiedene Vermögensportfolios repräsentieren.
- 5.02 Alle Entgelte mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags (falls zutreffend), die gemäss den Bestimmungen von Artikel 8.11 für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen der einzelnen Serien an den Verwalter bzw. die Vertriebsstelle zu zahlen sind und von der Gesellschaft vereinnahmt werden, zusammen mit allen Anlagen, in die diese Entgelte investiert oder reinvestiert werden, alle Einnahmen, Erträge, Gewinne und die Erlöse daraus, werden auf den Konten der Verwahrstelle von allen anderen Geldern der Gesellschaft getrennt und gesondert aufbewahrt, und diese Vermögenswerte und Gelder sollen als „Portfolio“ bezeichnet werden, wobei in Bezug auf jede Serie jeweils ein solches Portfolio besteht, für das die folgenden Bestimmungen gelten:
- (a) Die Gesellschaft hat für jedes Portfolio die Bücher und Unterlagen getrennt zu führen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Serien sind dem Portfolio, das für diese Serie eingerichtet worden ist, zuzuordnen, und die ihm zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung auf dieses Portfolio umzulegen;
  - (b) Vermögenswerte, die aus anderen Vermögenswerten in einem Portfolio erzielt werden, sind dem gleichen Portfolio wie der Vermögenswert zuzuordnen, aus dem sie erzielt wurden, und Wertsteigerungen oder -minderungen solcher Vermögenswerte sind auf das betreffende Portfolio umzulegen;
  - (c) falls sich nach Ansicht des Verwaltungsrats ein Vermögenswert der Gesellschaft nicht ohne weiteres einem bestimmten Portfolio oder bestimmten Portfolios zuordnen lässt, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Grundlage festzulegen, nach der derlei Vermögenswerte zwischen den Portfolios aufgeteilt werden, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage jederzeit von Zeit zu Zeit ändern;
  - (d) Verbindlichkeiten sind dem Portfolio oder den Portfolios zuzuordnen, auf die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrats beziehen, oder, falls sich nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht ohne weiteres einem bestimmten Portfolio zuordnen lässt, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Grundlage festzulegen, nach der derlei Verbindlichkeiten zwischen den Portfolios

aufgeteilt werden, und der Verwaltungsrat kann diese Grundlage jederzeit von Zeit zu Zeit ändern;

- (e) falls infolge eines von einem Gläubiger angestrebten Verfahrens gegen gewisse Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen eine Verbindlichkeit auf andere Weise als in dem vorstehenden Absatz (d) oder unter ähnlichen Umständen zu erfüllen wäre, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte zwischen den Portfolios transferieren;
- (f) der Verwaltungsrat kann, wenn die Vermögenswerte der Gesellschaft (sofern vorhanden), die den Zeichneranteilen zuzuordnen sind, etwaige Nettogewinne erwirtschaften, derlei Nettogewinne repräsentierende Vermögenswerte auf ein ihm angemessen erscheinendes Portfolio oder auf ihm angemessen erscheinende Portfolios umlegen;
- (g) vorbehaltlich anderweitiger hierin enthaltener Bestimmungen werden die Vermögenswerte, die sich im Bestand eines Portfolios befinden oder diesem zuzuordnen sind, nur in Bezug auf dieses Portfolio verwendet. Diese Vermögenswerte gehören ausschliesslich zu diesem jeweiligen Portfolio und werden nicht dazu verwendet, um mittel- oder unmittelbar die Verbindlichkeiten eines anderen Portfolios zu erfüllen oder den gegenüber diesem Portfolio geltend gemachten Forderungen nachzukommen. Für derartige Zwecke stehen diese Vermögenswerte auch nicht zur Verfügung.

## 6.00 ANTEILSZERTIFIKATE

- 6.01 Das Eigentumsrecht eines Anteilinhabers der Gesellschaft auf Anteile wird durch Eintragung seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register nachgewiesen. Der Verwaltungsrat hat eine Eintragung in das Register für Anteile einer nicht bereits in das Register eingetragenen Person abzulehnen, wenn diese Person weniger Anteile als die Anzahl der Mindestanlage hält.
- 6.02 Ein Anteilinhaber, dessen Name im Register erscheint, ist berechtigt, auf Ersuchen nach Ausgabe einer Eigentumsbestätigung ein Anteilszertifikat oder Anteilszertifikate zu erhalten, die die von ihm gehaltene Anzahl von Anteilen repräsentieren.
- 6.03 Die Anteilszertifikate (sofern vorhanden), die in Übereinstimmung mit Artikel 6.02 ausgestellt werden, haben in ihrer Form der von Zeit zu Zeit getroffenen Vereinbarung zwischen Verwaltungsrat und Verwahrstelle zu entsprechen.
- 6.04 Ein Anteilinhaber, für den ein Anteilszertifikat ausgestellt worden ist, ist dazu berechtigt, alle oder einen Teil seiner Anteilszertifikate vorzulegen und an ihrer Stelle ein oder mehrere Anteilszertifikate, die insgesamt der gleichen Anzahl an Anteilen entsprechen, zu erhalten.
- 6.05 Die Gesellschaft hat von Zeit zu Zeit die Währung festzusetzen, in der die Anteile ausgegeben werden.
- 6.06
  - (i) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber eines oder mehrerer Anteile einzutragen. Wenn ein Anteil von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird und der Verwaltungsrat festgelegt hat, dass dafür Anteilszertifikate ausgegeben werden können, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dafür mehr als ein Anteilszertifikat auszustellen, und die Lieferung eines Anteilszertifikats an einen der gemeinsamen Anteilinhaber stellt eine ausreichende Lieferung an alle dar.



- (ii) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, gelten sie nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen als deren gesamthändlerische Miteigentümer:
    - (a) die gemeinsamen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die in Bezug auf diese Anteile zu leisten sind;
    - (b) jeder dieser gemeinsamen Inhaber eines Anteils kann in Bezug auf diesen Anteil rechtswirksame Quittungen für Ausschüttungen, Sonderausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen an diese gemeinsamen Inhaber erteilen;
    - (c) Mitteilungen an einen der mehreren gemeinsamen Inhaber von Anteilen gelten als Benachrichtigung aller gemeinsamen Inhaber;
    - (d) die Stimme eines der mehreren gemeinsamen Inhaber eines Anteils, der eine Stimme entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen.
- 6.07 Wenn ein Anteilszertifikat beschädigt oder unkenntlich gemacht oder mutmasslich verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden ist, kann dem Anteilinhaber auf Ersuchen vorbehaltlich der Auslieferung des alten Anteilszertifikats oder (wenn es mutmasslich verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden ist) nach Erfüllung der vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Bedingungen hinsichtlich Nachweis, Schadloshaltung und Zahlung der Auslagen der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Ersuchen ein neues Anteilszertifikat, das dieselben Anteile repräsentiert, ausgestellt werden.
- 6.08 Anteilszertifikate können erst dann ausgestellt werden, wenn der komplette Kaufpreis an die Gesellschaft entrichtet und dem Anteilinhaber eine Eigentumsbestätigung ausgestellt worden ist.
- 6.09 Anteilszertifikate können unter dem Siegel der Gesellschaft oder durch Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds der Gesellschaft ausgestellt werden (dessen Unterschrift mechanisch angebracht werden kann) und sind von einem ordnungsgemäss Unterschriftsbevollmächtigten der Verwahrstelle zu unterzeichnen (dessen Unterschrift mechanisch angebracht werden kann).
- 7.00 **ZULÄSSIGE ANLAGEN**
- 7.01 Die Gesellschaft investiert vorbehaltlich der Beschränkungen und Begrenzungen der Richtlinien nur in Anlagen, die gemäss den Richtlinien zulässig sind.
- 7.02 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 7.01 kann der Verwaltungsrat beschliessen, in folgende Wertpapiere zu investieren:
- (i) übertragbare Wertpapiere, die auf einem anerkannten Markt notiert, gehandelt oder angeboten werden; und
  - (ii) neu emittierte übertragbare Wertpapiere, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel oder zum Angebot auf einem anerkannten Markt innerhalb eines Jahres beantragt wird.
- 7.03 Vorbehaltlich der in der Richtlinie vorgesehenen Anlagevorschriften und -beschränkungen und der Zustimmung durch die Zentralbank kann ein Portfolio bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten der EU oder einem staatlichen internationalen Organ, dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und können der nachstehenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen, die Regierung Brasiliens, Chinas, Indiens, Indonesiens, Russlands und Südafrikas (nur Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), die Regierung Singapurs, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asian Development Bank, der Europarat, Eurofima, die African Development Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Inter-American Development Bank, die Europäische Union, die Europäische Zentralbank, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC sowie andere Regierungen, Gebietskörperschaften und öffentliche Organe, wie von der Zentralbank gemäss der Richtlinie genehmigt. Ein Portfolio, das 100% des Nettovermögens in der oben genannten Form investiert hat, muss Wertpapiere von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens ausmachen dürfen.

7.04 Die Gesellschaft kann in offene Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Richtlinie 4(3) der Richtlinien investieren.

7.05 Ziel eines Portfolios kann die Nachbildung der Zusammensetzung eines Aktien- oder Rentenindex sein, den die Zentralbank anerkennt. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- (a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- (b) der Index für den Markt, auf den er sich bezieht, eine adäquate Bezugsgrundlage darstellt; und
- (c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wenn das Anlageziel eines Portfolios wie vorstehend lautet, kann es bis zu 20% seiner Vermögenswerte in Anteilen und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, und es kann mit Zustimmung der Zentralbank die Grenze von 20% auf 35% anheben, sofern dies auf Grund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, mit der Massgabe, dass eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35% für ein Portfolio nur bei einem einzigen Emittenten möglich ist.

## 8.00 ZUTEILUNG UND AUSGABE VON ANTEILEN

8.01 Alle Zuteilungen und Ausgaben von Anteilen gemäss einer Zeichnung, die am oder vor dem massgeblichen Schlusstermin und/oder vor der Erstausgabe der Anteile eines Portfolios eingegangen ist, erfolgen zum Schlusstermin oder betreffenden Handelstag oder werden mit Wirkung zum Schlusstermin oder zum betreffenden Handelstag durchgeführt, und alle Ausgaben von Anteilen nach dem massgeblichen Schlusstermin erfolgen an einem Handelstag oder werden mit Wirkung zu einem Handelstag durchgeführt, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag vorläufig zuteilen und/oder ausgeben kann, dies auf der Grundlage, dass die Anteile ausgegeben werden, nachdem die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter die unwiderrufliche Zahlung des Zeichners für die massgeblichen Anteile erhalten hat, oder, sollten die Anteile bereits ausgegeben worden sein, diese storniert werden, falls die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter die unwiderrufliche Zahlung des Zeichners für die massgeblichen Anteile nicht erhalten hat. Alle Rücknahmen von

Anteilen erfolgen an einem Handelstag oder werden mit Wirkung zu einem Handelstag durchgeführt.

8.02 Vorbehaltlich des Nachstehenden kann die Gesellschaft nach Eingang:

- (a) eines Antrags auf Anteile in der Form, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt; und
- (b) der Angaben und Erklärungen über die Identität, den Status, den Wohnsitz und anderen Umstände des Antragstellers, die der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter von Zeit zu Zeit verlangen kann; und
- (c) der Zahlung für die Anteile in der Weise und zu dem Zeitpunkt und an die Stelle, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, wobei die Gesellschaft, wenn sie die Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die empfangenen Beträge in die Währung der Anteile umtauscht oder umtauschen lässt und berechtigt ist, davon alle bei dem Umtausch entstandenen Aufwendungen abzuziehen;

bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter während des Erstausgabezeitraums und/oder vor der Erstausgabe der Anteile eines beliebigen Portfolios diese Anteile am massgeblichen Schlusstermin oder Handelstag zu dem dann geltenden Erstausgabepreis ausgeben und zuteilen. Sollte jedoch ein derartiger Antrag auf Anteile nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt eingehen, kann die Gesellschaft diesen Antrag ablehnen oder die Zuteilung oder Ausgabe dieser Anteile auf den nächstfolgenden Handelstag verschieben. Sollten ferner die Angaben und Erklärungen, die laut Unterabsatz (b) dieses Artikels 8.02 erforderlich sind, sowie die unwiderrufliche Zahlung, die den Zeichnungsbetrag für die Anteile darstellt, und der Originalantrag nicht innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums bei der Gesellschaft eingegangen sein, dann kann der Verwaltungsrat etwaige vorläufige Zuteilungen und/oder Ausgaben von diesbezüglichen Anteilen stornieren. Im Falle einer solchen Stornierung sind die massgeblichen Antragsgelder dem Antragsteller auf dessen eigenes Risiko zurückzuerstatten (unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden, und ggf. nach Abzug eines Betrags, den der Verwaltungsrat im uneingeschränkten Ermessen für richtig hält und den die Gesellschaft zum eigenen Nutzen einbehält), und bis zur Rückerstattung kann die Gesellschaft derlei Gelder zum eigenen Nutzen verwenden.

8.03 Vorbehaltlich des Nachstehenden kann die Gesellschaft nach Eingang:

- (a) eines Antrags auf Anteile in der Form, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt; und
- (b) der Angaben und Erklärungen über die Identität, den Status, den Wohnsitz und anderen Umstände des Antragstellers, die der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter von Zeit zu Zeit verlangen kann; und
- (c) der Zahlung für die Anteile in der Weise und zu dem Zeitpunkt und an die Stelle, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann,

bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter nach dem Erstausgabezeitraum und/oder nach der Erstausgabe der Anteile eines beliebigen Portfolios diese Anteile am massgeblichen Handelstag zu dem dann geltenden Zeichnungspreis ausgeben und zuteilen. Sollte die Gesellschaft jedoch Zahlungen für Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhalten, dann wird sie die empfangenen Beträge in die Währung der Anteile umwandeln oder umwandeln lassen und ist in diesem Falle dazu berechtigt, davon alle bei dem Umtausch entstandenen Aufwendungen abzuziehen. Ferner erfolgt die Zuteilung

und/oder Ausgabe von Anteilen auf vorläufiger Basis, falls die unwiderrufliche Zahlung bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter nicht eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass der Antrag, auf den in Unterabsatz (a) dieses Artikels 8.03 Bezug genommen wird, bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen ist. Sollten ferner die Angaben und Erklärungen, die laut Unterabsatz (b) dieses Artikels 8.03 erforderlich sind, sowie die unwiderrufliche Zahlung, die den Zeichnungsbetrag für die Anteile darstellt, und der Originalantrag nicht innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums bei der Gesellschaft eingegangen sein,

- (i) dann kann der Verwaltungsrat etwaige vorläufige Zuteilungen und/oder Ausgaben von diesbezüglichen Anteilen stornieren. Im Falle einer solchen Stornierung sind die massgeblichen Antragsgelder dem Antragsteller auf dessen eigenes Risiko rückzuerstatten (unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden, und ggf. nach Abzug eines Betrags, den der Verwaltungsrat im uneingeschränkten Ermessen für richtig hält und den die Gesellschaft zum eigenen Nutzen einbehält), und bis zur Rückerstattung kann die Gesellschaft derlei Gelder zum eigenen Nutzen verwenden.
- (ii) Der Antragsteller entschädigt die Gesellschaft für etwaige Verluste, die ihr aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen entstehen; und
- (iii) ist der Antragsteller bereits Anteilinhaber, kann die Gesellschaft die Gesamtheit oder einen Teil seines Anteilsbesitzes zurücknehmen oder verkaufen und den Erlös zum Ausgleich von Verlusten, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren verwenden, die der Gesellschaft aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen entstanden sind.

Anträge, die bei der Gesellschaft oder in ihrem Namen bis zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingehen, gelten, sofern nicht Anderslautendes vom Verwaltungsrat festgelegt wurde, als an diesem Geschäftstag eingegangen. Anträge, die bei der Gesellschaft oder in ihrem Namen nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingehen, werden behandelt, als seien sie am nächsten Geschäftstag bei der Gesellschaft oder in ihrem Namen eingegangen. Zeichnungsanträge, die im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen bei der Gesellschaft eingegangen sind bzw. als eingegangen gelten, können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats zurückgezogen werden.

- 8.04 Zahlungen für Anteile haben zu einer Zeit und an eine Stelle an die Person im Namen der Gesellschaft sowie in einer Währung oder in Währungen zu erfolgen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für den Empfang von Zeichnungen als angemessen festgelegt wird.
- 8.05 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Bruchteilsanteile mit bis zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Anzahl von Dezimalstellen auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Netto-Zeichnungsgelder für den Kauf einer ganzzahligen Anzahl von Anteilen nicht ausreichen, wobei jedoch Bruchteilsanteile über keine Stimmrechte verfügen und der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils einer Serie oder Klasse von Anteilen um den Betrag anzupassen ist, der dem Verhältnis des Bruchteilsanteils zu einem ganzen Anteil einer Serie oder Klasse von Anteilen zum Zeitpunkt der Ausgabe entspricht, und die auf diese Bruchteilsanteile zu leistenden Ausschüttungen in gleicher Weise anzupassen sind.
- 8.06 In Bezug auf einen Antrag, der dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als die Mindestanlage hält, darf keine Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen erfolgen.
- 8.07 Die Gesellschaft kann (im Ermessen des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen Folge leisten, indem sie voll eingezahlte Anteile auf den Antragsteller übertragen lässt. In diesem Falle sind Bezugnahmen auf die Zuteilung und Ausgabe von

Anteilen in dieser Satzung ggf. als Bezugnahme auf die Erwirkung einer Übertragung von Anteilen aufzufassen.

- 8.08 Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller auf Anteile Anlagen entgegenzunehmen und derlei Anlagen zu halten, zu verkaufen, zu veräussern oder sie anderweitig in Barmittel zu überführen und derlei Barmittel (abzüglich etwaiger bei der Überführung angefallener Kosten) für den Zweck der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.
- 8.09 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und der Richtlinien liegt es im uneingeschränkten Ermessen des Verwaltungsrats, als Gegenleistung für auf die Depotbank übergegangene Anlagen oder zu Bedingungen, die eine Abrechnung für auf die Depotbank übergegangene Anlagen ermöglichen, Anteile zuzuteilen oder auszugeben, dies unter der Massgabe, dass:
- (i) die Anzahl der für das jeweilige Portfolio auszugebenden Anteile nicht grösser als die Anzahl der Anteile ist, die sich bei einer Abrechnung in bar ergeben hätte, nachdem die auszutauschenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Artikel 15.01 bewertet worden sind; und
  - (ii) alle Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Übertragung dieser Anlagen an die Verwahrstelle von der Person, an die die Anteile auszugeben sind, oder im Ermessen des Verwaltungsrats teils von dieser Person und teils durch Vermögenswerte des massgeblichen Portfolios beglichen werden; und
  - (iii) die Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, -politiken und -beschränkungen des Portfolios als Vermögen des Portfolios gelten würden;
  - (iv) die Verwahrstelle der Auffassung ist, dass das betreffende Portfolio für die bestehenden Anteilinhaber höchstwahrscheinlich keine signifikanten Nachteile birgt; und
  - (v) die Vermögenswerte auf die Verwahrstelle oder deren Unterdepotbank, Nominee oder Vertreter übertragen worden sind oder deren Übertragung an die Verwahrstelle oder deren Unterdepotbank, Nominee oder Vertreter eingeleitet wurde.
- 8.10 An Handelstagen, an denen die Festlegung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gemäss Artikel 14 ausgesetzt ist, werden keine Anteile auszugeben oder zuteilt.
- 8.11 Der Verwaltungsrat kann von jeder Person, der Anteile zuzuteilen sind, verlangen, dem Verwalter, einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft für jeden zuzuteilenden Anteil einen Ausgabeaufschlag oder eine Transaktionsgebühr zu zahlen. Deren Höhe kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden, darf allerdings in Bezug auf einen zuzuteilenden Anteil nicht den Betrag übersteigen, den der Verwaltungsrat für eine Serie oder Klasse von Anteilen festlegen und in der für die Serie oder Klasse massgeblichen Ergänzung zum Verkaufsprospekt veröffentlichen kann. Der Verwaltungsrat kann die Höhe des Ausgabeaufschlags, der an die Vertriebsstelle zu zahlen und auf die Anteile bzw. Serien oder Klassen von Anteilen zu erheben ist, an jedem Handelstag je nach Antragssteller variieren.
- 8.12 Kommt der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem alleinigen Ermessen zu dem Schluss, dass die Anzahl der an einen Anteilinhaber ausgegebenen Anteile nicht korrekt war, weil der am betreffenden Handelstag geltende Nettoinventarwert falsch bestimmt wurde, kann die Gesellschaft, falls zu wenige Anteile ausgegeben wurden, so viele Anteile ausgeben wie nötig, um die Anzahl der Anteile des Anteilinhabers auf die Anzahl zu erhöhen, die er halten würde, wären die Anteile am betreffenden Handelstag auf der Grundlage des korrekten Nettoinventarwerts ausgegeben worden. Wurden zu viele Anteile ausgegeben, kann die

Gesellschaft die überzähligen Anteile annullieren und damit die Anzahl der Anteile des Anteilinhabers auf die Menge reduzieren, die er halten würde, wären die Anteile am betreffenden Handelstag auf der Grundlage des korrekten Nettoinventarwerts ausgegeben worden.

#### 9.00 **ZEICHNUNGSPREIS**

9.01 Der Erstausgabepreis je Anteil, zu dem die Zuteilung von Anteilen erfolgt, ist vom Verwaltungsrat festzulegen, zuzüglich der Summe, die der Verwaltungsrat in uneingeschränktem Ermessen von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen für angebracht hält sowie einschliesslich weiterer Anpassungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vornehmen kann, mit der Massgabe, dass die sich hieraus ergebende Gesamtsumme stets auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der festgestellte Betrag gleich oder grösser als die Hälfte der betreffenden Einheit ist, oder abgerundet wird, wenn besagte Summe weniger als die Hälfte dieser Einheit beträgt (wobei eine „Einheit“ in diesem Sinne dem geringsten Bruchteil der betreffenden Währung entspricht, die das gesetzliche Zahlungsmittel in dem Land der betreffenden Währung ist).

9.02 Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Zuteilung von Anteilen nach dem Erstausgabezeitraum erfolgt, ist durch Festlegung des Nettoinventarwerts je Anteil in Übereinstimmung mit den Artikeln 14 und 15 zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag festzulegen, zuzüglich der Summe, die der Verwaltungsrat in uneingeschränktem Ermessen von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen für angebracht hält sowie einschliesslich weiterer Anpassungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit vornehmen kann, mit der Massgabe, dass die sich hieraus ergebende Gesamtsumme stets auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der festgestellte Betrag gleich oder grösser als die Hälfte der betreffenden Einheit ist, oder abgerundet wird, wenn besagte Summe weniger als die Hälfte dieser Einheit beträgt (wobei eine „Einheit“ in diesem Sinne dem geringsten Bruchteil der betreffenden Währung entspricht, die das gesetzliche Zahlungsmittel in dem Land der betreffenden Währung ist). Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in dieser Satzung kann der Verwaltungsrat bei der Berechnung des Zeichnungspreises für eine beliebige Anteilsklasse an einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen durchgeführt werden, den Zeichnungspreis durch Erhebung einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des relevanten Portfolios anpassen.

#### 10.00 **BERECHTIGTE ANTEILINHABER**

10.01 Einer US-Person dürfen ausser mit Zustimmung des Verwaltungsrats keine Anteile ausgegeben oder übertragen werden und eine US-Person darf ausser mit Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile nicht als wirtschaftliche Eigentümerin halten. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft ist verpflichtet zu bescheinigen, dass er keine US-Person ist und die betreffenden Anteile ausser mit Zustimmung des Verwaltungsrats nicht im Namen oder zu Gunsten einer US-Person erwirbt und die betreffenden Anteile nicht in den Vereinigten Staaten an eine US-Person oder zu Gunsten einer US-Person verkaufen, zum Verkauf anbieten, übertragen, beleihen oder anderweitig abtreten wird. Eine Übertragung von Anteilen darf im Verzeichnis erst eingetragen werden, wenn:

- (i) der Verkäufer der Gesellschaft bescheinigt, dass der betreffende Verkauf weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten erfolgt; und
- (ii) der Käufer der Gesellschaft bescheinigt, dass er keine US-Person ist und die Anteile ausser mit Zustimmung des Verwaltungsrats nicht im Namen oder zu Gunsten einer US-Person erwirbt.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis (aber nicht die Verpflichtung), die von ihm für erforderlich erachteten Beschränkungen (mit Ausnahme der Beschränkungen für die Übertragung, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind) zu erlassen, um zu gewährleisten, dass Anteile der Gesellschaft nicht von einer Person in Verstoß gegen das Recht oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde, einschliesslich ohne Beschränkung des Vorstehenden geltender Devisenbewirtschaftungsmassnahmen, oder einer US-Person oder einer Person unter den in den Absätzen (b) und (c) von Artikel 10.04 beschriebenen Umständen erworben oder gehalten werden.

- 10.02 Der Verwaltungsrat kann bei Eingang eines Antrags auf Anteile oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit verlangen, dass ihnen in Zusammenhang mit den in Artikel 10.01 genannten Angelegenheiten diejenige Nachweise erbracht werden, die sie in ihrem Ermessen für ausreichend erachten. Sollten derlei Nachweise nicht erbracht werden, kann der Verwaltungsrat die Annahme eines solchen Antrags ablehnen, oder, falls bereits an eine Person, von der ein solcher Nachweis verlangt wird, Anteile ausgegeben worden sind, betrachtet die Gesellschaft unverzüglich nach Ablauf einer Frist von dreissig Tagen nach der Aufforderung zur Vorlage der Nachweise die Nichterbringung als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieser Person, woraufhin dieser Anteilinhaber, falls ein Anteilszertifikat für seine Anteile ausgestellt wurde, Letzteres unverzüglich der Gesellschaft auszuliefern hat, und der Verwaltungsrat ist dann berechtigt, eine beliebige Person zum Unterzeichner der für die Rücknahme notwendigen Dokumente im Namen des Anteilinhabers zu bestellen. Für Rücknahmen dieser Art gelten die Bestimmungen des nachstehenden Artikels 11.00 vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 10.06 und unter der Voraussetzung, dass der von der Gesellschaft als solcher erachtete Antrag auf Rücknahme der Anteile ungeachtet der Tatsache, dass die Ermittlung des betreffenden Nettoinventarwerts gemäss Artikel 14 eventuell ausgesetzt wurde, nicht rückgängig gemacht werden kann.
- 10.03 Wenn es einer Person zur Kenntnis gelangt, dass sie Anteile in Verletzung des Artikels 10.00 hält oder besitzt, muss sie von der Gesellschaft unverzüglich schriftlich verlangen, diese Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 11.00 zurückzunehmen, oder diese Anteile an eine Person übertragen, die ordnungsgemäss berechtigt ist, dieselben zu halten, sofern sie nicht schon eine Mitteilung nach Artikel 10.04 erhalten hat.
- 10.03(A) Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft sofort davon zu unterrichten, wenn sie (a) zu US-Personen werden, (b) in Irland ansässig werden, (c) sie keine steuerbefreiten Anleger mehr sind, (d) die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung keine Gültigkeit mehr besitzt, (e) sie Anteile auf Rechnung oder zu Gunsten von (i) US-Personen, (ii) Gebietsansässigen Irlands oder (iii) Gebietsansässigen Irlands, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind und deren in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist, halten, oder wenn sie (f) anderweitig Anteile in Verstoß gegen Gesetze oder Bestimmungen oder anderweitig unter Bedingungen halten, die für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche, vermögensbezogene oder finanzielle Konsequenzen bzw. wesentliche verwaltungstechnische Nachteile haben oder haben können.
- 10.04 Wenn es dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gelangt, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung einer US-Person hält, (b) Anteile in Verstoß gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde oder anderweitig unter Umständen hält (unabhängig davon, ob diese Person oder Personen hiervon direkt oder indirekt betroffen sind und ob sich dies auf sie allein oder in Zusammenhang mit anderen entweder verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder auf sonstige Umstände bezieht, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen), die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche, vermögensbezogene oder finanzielle Konsequenzen oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder dem Anteilinhaber sonst nicht entstanden wären, oder (c) Anteile an einem Portfolio hält, das laut Beschluss des Verwaltungsrats auf einer Basis und für einen Zeitraum für weitere

Zeichnungen und Umtäusche geschlossen werden soll, wie es vom Verwaltungsrat festgelegt wird, und die betreffenden Anteile wurden nach dem Tag erworben, an dem der Verwaltungsrat beschlossen hat, das betreffende Portfolio wie erwähnt zu schliessen: dann kann der Verwaltungsrat (i) den Anteilinhaber dazu anweisen, diese Anteile in einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum an eine Person zu veräussern, die dazu geeignet oder berechtigt ist, die Anteile zu besitzen oder zu halten, oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag nach der Mitteilung an den Anteilinhaber oder nach Ende einer festgelegten Veräusserungsperiode gemäss dem vorstehenden Punkt (i) zurückzunehmen.

- 10.05 Sollte eine Person, der eine solche Mitteilung wie vorstehend zugestellt wird, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung diese Anteile übertragen oder schriftlich die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft beantragen, betrachtet die Gesellschaft unverzüglich nach Ablauf einer Frist von dreissig Tagen dies als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieser Person, die Gegenstand der betreffenden Mitteilung sind, woraufhin dieser Anteilinhaber, falls ein Anteilszertifikat für seine Anteile ausgestellt wurde, Letzteres unverzüglich der Gesellschaft auszuliefern hat, und der Verwaltungsrat ist dann berechtigt, eine beliebige Person zum Unterzeichner der für die Rücknahme notwendigen Dokumente im Namen des Anteilinhabers zu bestellen. Für Rücknahmen dieser Art gelten die Bestimmungen des nachstehenden Artikels 11.00 vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 10.06 und unter der Voraussetzung, dass der von der Gesellschaft als solcher erachtete Antrag auf Rücknahme der Anteile ungeachtet der Tatsache, dass die Ermittlung des betreffenden Nettoinventarwerts gemäss Artikel 14 eventuell ausgesetzt wurde, nicht rückgängig gemacht werden kann.
- 10.06 Unter dem Vorbehalt, dass zuvor alle erforderlichen amtlichen Zustimmungen eingeholt worden sind, erfolgt die Abrechnung durch Hinterlegung der Rücknahmegelder oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Auszahlung an die berechtigte Person nach Einholung der betreffenden Zustimmungen und gegebenenfalls gegen Vorlage des Zertifikats oder der Zertifikate, die die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile repräsentieren, und des auf der Rückseite ordnungsgemäss unterschriebenen Rücknahmeantrags. Nach Hinterlegung dieser vorstehend genannten Rücknahmegelder hat diese Person kein weiteres Recht an diesen Anteilen oder einem Teil hiervon oder einen Anspruch auf dieselben mit Ausnahme des Rechts, ohne Regress auf die Gesellschaft die so (zinslos) hinterlegten Rücknahmegelder wie vorstehend nach Einholung der Zustimmungen und gegen Vorlage des besagten Zertifikats oder der besagten Zertifikate und des auf der Rückseite ordnungsgemäss unterschriebenen Rücknahmeantrags zu verlangen.
- 10.07 Eine und jede Person, auf die die Artikel 10.01, 10.03, 10.03(A) und 10.04 zutreffen, hat die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und die Anteilinhaber gegen etwaige Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben, die einer Partei direkt oder indirekt dadurch oder in Zusammenhang damit entstehen, dass diese Person ihren Verpflichtungen gemäss einer Bestimmung dieser Satzung nicht nachkommt, schadlos zu halten.
- 10.08 Jeder Anteilinhaber und jeder Investor (eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder ein sonstiges Anlagevehikel bzw. eine Person, die keine natürliche Person ist), der vorschlägt, 10% oder mehr der Anteile der Gesellschaft zu zeichnen, zu erwerben oder zu halten, hat der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wie viele US-Personen an ihm als Investor oder Anteilinhaber beteiligt sind oder Anteile an ihm halten. Zudem ist jeder Anteilinhaber, der 10% oder mehr der Anteile der Gesellschaft hält, dazu verpflichtet, solange er 10% oder mehr der Anteile der Gesellschaft hält, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Anzahl der US-Personen, die an ihm beteiligt sind oder Anteile an ihm halten, erhöht oder verringert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zuteilung von Anteilen an einen Investor oder Anteilinhaber oder die Registrierung von deren Übertragung zu dessen Gunsten abzulehnen, falls diese Zuteilung oder Übertragung zur Folge haben würde, dass der



Investor oder Anteilhaber 10% oder mehr der Anteile der Gesellschaft hält, oder, falls einem Anteilhaber erlaubt wurde, 10% oder mehr der Anteile der Gesellschaft zu halten, ist die Gesellschaft berechtigt, diejenige Anzahl von Anteilen der Gesellschaft zurückzunehmen, die die von diesem Inhaber gehaltenen Anteile auf weniger als 10% der Anteile der Gesellschaft reduzieren würde.

#### 11.00 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

11.01 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und der nachstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft ihre eigenen umlaufenden voll eingezahlten Anteile jederzeit in Übereinstimmung mit den in dieser Satzung aufgeführten Regeln und Verfahren zurücknehmen.

11.02 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und der nachstehenden Bestimmungen kann ein Anteilhaber jederzeit unwiderruflich von der Gesellschaft verlangen, alle oder einen Teil seiner Anteile zu dem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der für einen Anteil wie nachstehend festgestellt wird, und die Gesellschaft hat nach Eingang dieses Antrags bei ihr oder ihrem bevollmächtigten Vertreter die Anteile zurückzunehmen oder ihre Rücknahme zu keinem geringeren Betrag als dem Rücknahmepreis zu veranlassen, vorausgesetzt stets, dass die Rücknahme zu den nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen erfolgt:

- (i) Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss die Form haben, die die Gesellschaft vorschreibt, und vom Anteilhaber am Geschäftssitz oder der Geschäftsstelle der Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zu ihrem Beauftragten für die Rücknahme von Anteilen benannt worden ist, vor oder zu dem Zeitpunkt eingereicht werden, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat benannt worden ist und vor dem relevanten Handelstag liegen oder mit ihm zusammenfallen kann, und ihm ist gegebenenfalls das ordnungsgemäss von dem Anteilhaber indossierte Anteilszertifikat für die Anteile oder gegebenenfalls ein ordnungsgemässer Nachweis der Rechtsnachfolge oder Abtretung beizufügen, wie sie der Verwaltungsrat in uneingeschränktem Ermessen verlangen kann;
- (ii) vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist der Anteilhaber ausser bei Zustimmung durch den Verwaltungsrat nicht berechtigt, einen in Übereinstimmung mit diesem Artikel 11.02 ordnungsgemäss gestellten Antrag auf Rücknahme seiner Anteile zu widerrufen oder zurückzunehmen;
- (iii) die Rücknahme der Anteile wird gemäss dieses Artikels 11.02 an dem Handelstag wirksam, der auf den Geschäftstag, an dem der Rücknahmeantrag in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Punkt (i) eingeht, folgt, oder an einem solchen anderen Tag, den der Verwaltungsrat bestimmen und in der massgeblichen Ergänzung angeben kann, oder an dem Tag, dem der Verwaltungsrat auf Ersuchen des Anteilhabers in uneingeschränktem Ermessen zustimmen kann, mit der Massgabe, dass die Rücknahme der Anteile nicht wirksam wird, ausser wenn der vom Verwaltungsrat festgelegte Zeitraum für die Übermittlung des Rücknahmeantrags gemäss Artikel 11.02 (i) abgelaufen ist und gegebenenfalls das Zertifikat oder die Zertifikate für diese Anteile der Gesellschaft in der korrekten Form und vom Anteilhaber ordnungsgemäss indossiert zurückgegeben worden sind, wobei der Verwaltungsrat stets über die Befugnis verfügt, in uneingeschränktem Ermessen die Vorlage eines Zertifikats zu erlassen, das in Erfüllung der vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Bedingungen hinsichtlich Nachweis, Schadloshaltung und Zahlung der Auslagen der Gesellschaft in diesem Zusammenhang verloren gegangen oder vernichtet worden ist. Rücknahmeanträge, die bei der Gesellschaft oder in ihrem Namen bis zu dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingehen, gelten, wenn der Verwaltungsrat nicht Anderslautendes festlegt, als an diesem Geschäftstag eingegangen. Die Rücknahmeanträge, die bei der Gesellschaft

oder in ihrem Namen bis nach diesem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag bei der Gesellschaft oder in ihrem Namen eingegangen;

- (iv) der Rücknahmepreis (abzüglich etwaiger Gebühren oder Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind oder geschuldet werden und einer angemessenen Rücklage für Steuern und Abgaben in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile) wird von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter an den Anteilinhaber innerhalb einer vom Verwaltungsrat bestimmten und in der massgeblichen Ergänzung angegebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem nachstehend genannten Termin versendet:
  - (a) dem Datum, an dem gegebenenfalls die Zertifikate der zurückzunehmenden Anteile und das ordnungsgemäss ausgefüllte Originalformular des Rücknahmeantrags bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eingehen; oder,
  - (b) sofern dieser Tag später ist, dem Handelstag,

mit der Massgabe, dass dieser Zeitraum zehn Geschäftstage nicht übersteigen soll;

- (v) ein Betrag, der an einen Anteilinhaber in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen gemäss diesem Artikel 11.00 zu zahlen ist, ist in der Währung der Anteile oder in einer sonstigen Währung zu zahlen, die der Verwaltungsrat zu ihrem am Tag der Zahlung geltenden Wechselkurs als angemessen festlegt, mit der Massgabe, dass die Bescheinigung des Verwaltungsrats hinsichtlich des geltenden Wechselkurses und der Umtauschkosten für alle Personen abschliessend und verbindlich ist und dass ferner die Umtauschkosten der umgetauschten Zahlung gegebenenfalls belastet werden, und dieser Betrag ist, sofern mit der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter nicht Anderslautendes vereinbart worden ist, per elektronischer Banküberweisung auf das von dem jeweiligen Anteilinhaber angegebene Konto zu zahlen;
- (vi) ein Betrag, der an einen Anteilinhaber in Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Rückkauf von Anteilen gemäss diesem Artikel 11.00 zu zahlen ist, kann mit Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers durch Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft in Form von Sachleistungen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Art und die Beschaffenheit der an den Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat auf einer von ihm für angemessen befundenen Grundlage bestimmt wurden und ausserdem festgestellt wurde, dass dies keine erhebliche Gefährdung der Interessen der übrigen Anteilinhaber darstellt. Ferner muss die Zuweisung der Anteile von der Verwahrstelle genehmigt worden sein. Der Wert der Vermögenswerte wird zu den vorgenannten Zwecken auf der gleichen Grundlage ermittelt, die auch zur Berechnung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgekauften Anteile herangezogen wird;
- (vii) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an einem Handelstag auf Grund einer Erklärung oder Mitteilung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 14.06 dieser Satzung ausgesetzt worden ist, ist das Recht des antragstellenden Anteilinhabers auf Rücknahme seiner Anteile gemäss diesem Artikel 11.02 ebenfalls ausgesetzt, und während des Zeitraums der Aussetzung kann er seinen Antrag auf Rücknahme von Anteilen mit Zustimmung der Gesellschaft gegebenenfalls widerrufen. Der Widerruf eines Antrags auf Rücknahme gemäss der Bestimmungen dieses Artikels 11.02 hat schriftlich zu erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn er bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter tatsächlich vor dem Ende der Aussetzung eingegangen ist. Wird der Antrag nicht widerrufen, erfolgt die

Rücknahme der Anteile am Handelstag unmittelbar nach dem Ende der Aussetzung oder am Geschäftstag nach der Beendigung der Aussetzung, wenn sich der Verwaltungsrat auf Ersuchen des Antragstellers damit einverstanden erklärt;

- (viii) bei einer Rücknahme von Anteilen ist die Gesellschaft berechtigt, eine Rücknahme- oder Transaktionsgebühr zu erheben, deren Höhe der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmt, die aber nicht den Betrag übersteigen darf, den der Verwaltungsrat in Bezug auf die Serie oder Klasse von Anteilen festlegen und in der massgeblichen Ergänzung offen legen kann.

- 11.03 Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile sind zu annullieren.
- 11.04 Der Rücknahmepreis je Anteil einer Serie oder Klasse ist der Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag (der in Übereinstimmung mit Artikel 14.01 ermittelt wird), abzüglich desjenigen Betrags, den der Verwaltungsrat in uneingeschränktem Ermessen von Zeit zu Zeit als eine angemessene Rücklage für Steuern und Abgaben in Bezug auf die Realisierung oder Annullierung der am jeweiligen Bewertungszeitpunkt zurückzunehmenden Anteile unter der Annahme bestimmen kann, dass diese Anlagen zu dem Bewertungszeitpunkt zu Kursen realisiert worden sind, die ihren jeweiligen Werten am jeweiligen Bewertungszeitpunkt entsprechen, mit der Massgabe, dass die sich hieraus ergebende Gesamtsumme stets auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der festgestellte Betrag gleich oder grösser als die Hälfte der betreffenden Einheit ist, oder abgerundet wird, wenn besagte Summe weniger als die Hälfte dieser Einheit beträgt (wobei eine „Einheit“ in diesem Sinne dem geringsten Bruchteil der betreffenden Währung entspricht, die das gesetzliche Zahlungsmittel in dem Land der betreffenden Währung ist). Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in dieser Satzung kann der Verwaltungsrat bei der Berechnung des Rücknahmepreises für eine beliebige Anteilsklasse an einem Handelstag, an dem Nettorücknahmen durchgeführt werden, den Rücknahmepreis durch Erhebung einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte des relevanten Portfolios anpassen.
- 11.05 Bei Rücknahme von Anteile gemäss diesem Artikel 11 verliert der antragstellende Anteilinhaber den Anspruch auf sämtliche mit ihnen verbundenen Rechte (ausser dem Recht auf Empfang einer Dividende, die in Bezug auf diese Anteile vor dem Wirksamwerden dieser Rücknahme erklärt worden ist), und seine Name wird in ihrer Hinsicht entsprechend aus dem Register gelöscht, und diese Anteile sind zu behandeln, als seien sie annulliert worden, und die Höhe des ausgegebenen Anteilskapitals wird entsprechend verringert.
- 11.06 Wenn nur ein Teil der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückgenommen worden ist, hat der Verwaltungsrat auf Antrag zu veranlassen, dass über den Restbestand dieser Anteile kostenfrei ein geändertes Anteilszertifikat ausgestellt wird.
- 11.07 Verlangt ein Anteilinhaber eine Rücknahme von Anteilen, die 5% oder mehr der an einem bestimmten Handelstag umlaufenden Anteile einer bestimmten Serie ausmachen, kann der Verwaltungsrat in uneingeschränktem Ermessen statt Bargeld die zu Grunde liegenden Anlagen ausschütten, mit der Massgabe, dass eine derartige Ausschüttung die Interessen der anderen Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigen darf. Unter diesen Umständen hat der betreffende Anteilinhaber das Recht, den Verwaltungsrat anzuweisen, den Verkauf der zu Grunde liegenden Anlagen in seinem Namen zu veranlassen, und in diesem Fall erhält der Anteilinhaber den Erlös abzüglich aller steuerlichen Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit dem Verkauf dieser zu Grunde liegenden Anlagen entstanden sind.
- 11.08 Wenn an einem Handelstag die ausstehenden Rücknahmeanträge der Anteilinhaber für eine bestimmte Serie oder Klasse insgesamt 10% oder mehr der Gesamtanzahl der an einem bestimmten Handelstag umlaufenden Anteile dieser Serie oder Klasse ausmachen, ist der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme dieser Anzahl der an einem

bestimmten Handelstag umlaufenden Anteile dieser Serie oder Klasse, für die Rücknahmeanträge über mehr als 10% der umlaufenden Anteile dieser Serie oder Klasse eingegangen sind, in einer Weise abzulehnen, die er bestimmen kann. Lehnt der Verwaltungsrat die Rücknahme von Anteilen aus diesen Gründen ab, werden die Rücknahmeanträge anteilmässig herabgesetzt, und die restlichen Anteile, deren Rücknahme beantragt worden ist, die aber wegen dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, werden dann so behandelt, als ob ein Rücknahmeantrag, am jeweils nächsten Handelstag erteilt worden wäre, mit der Massgabe, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10% der Gesamtanzahl der an einem Handelstag ausstehenden Anteile einer bestimmten Serie oder Klasse zurückzunehmen, bis alle Anteile der Serie oder Klasse, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind. Ein Anteilinhaber kann seinen Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle widerrufen, wenn der Verwaltungsrat sein Ermessen ausübt, die Rücknahme von Anteilen abzulehnen, auf die sich der Antrag bezieht.

- 11.09 Ungeachtet der anderen Bestimmungen in dieser Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, jederzeit und von Zeit zu Zeit alle Zeichneranteile oder einen Teil hiervon zu einem Preis von 1.2697381 €je Zeichneranteil zurückzukaufen.
- 11.10 Falls eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zur Folge hat, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter sieben oder eine sonstige Zahl fällt, die von den geltenden Gesetzen oder Bestimmungen von Zeit zu Zeit für die Mindestanzahl der Anteilinhaber der Gesellschaft vorgesehen ist, oder falls eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zur Folge hat, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, zu dessen Beibehaltung die Gesellschaft gemäss den geltenden Vorschriften und Gesetzen von Zeit zu Zeit verpflichtet ist, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Mindestanzahl von Anteilen aufzuschieben, die für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Gesetze ausreichend ist. Die Rücknahme kann aufgeschoben werden, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder die Gesellschaft die Ausgabe ausreichender Anteile veranlasst hat, damit die Rücknahme wirksam werden kann. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme in Übereinstimmung mit diesem Artikel 11.11 aufgeschoben wird, mit Zustimmung der Verwahrstelle in einer Weise auszuwählen, die ihm gerecht und angemessen erscheint.
- 11.11 Wenn die Erfüllung eines Rücknahmeantrags zur Folge hat, dass ein Anteilinhaber hinsichtlich eines Portfolios über einen Anteilsbestand verfügt, der seiner Zahl oder seinem Wert nach unter der Mindestanlage dieses Portfolio liegt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Antrag auf Rücknahme im eigenen Ermessen als einen Antrag auf Rücknahme aller Anteile des Anteilinhabers an dem betreffenden Portfolio zu behandeln oder dem Anteilinhaber die Gelegenheit zu geben, den besagten Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen.
- 11.12 Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen beantragt, die sich kürzer in seinem Bestand befanden, als es der Verwaltungsrat bestimmen und in der massgeblichen Ergänzung angeben kann, oder die nach Meinung des Verwaltungsrats einen wesentlichen Bestand darstellen (die „Rücknahmeanteile“), kann die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag stattgeben, indem sie entweder (i) mit Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers die Vermögenswerte der Gesellschaft in natura auf einer Grundlage ausschüttet, die zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats weder den zurückgebenden Anteilinhaber noch die verbleibenden Anteilinhaber benachteiligt, oder (ii) die Vermögenswerte, die sonst an den zurückgebenden Anteilinhaber in natura ausgeschüttet worden wären, an den zurückgebenden Anteilinhaber gemäss vorstehendem Absatz (i) mit Wirkung vom betreffenden Handelstag auf ein gesondertes Konto der Gesellschaft (das „Rücknahmekonto“) überträgt und so bald wie praktisch durchführbar die Schritte zu Liquidierung der Vermögenswerte mit Bezug auf die Beteiligung des zurückgebenden Anteilinhabers einleitet, um dem Rücknahmeantrag für die Rücknahmeanteile stattzugeben. Der Rücknahmeerlös, der an den zurückgebenden

Anteilinhaber zu zahlen ist, entspricht dem Betrag, der von der Gesellschaft bei der Veräusserung der betreffenden Vermögenswerte abzüglich der in Zusammenhang mit der Veräusserung entstandenen Kosten erzielt wird.

- 11.13 Unter den jeweils im Prospekt angegebenen Bedingungen kann die Gesellschaft ferner Anteile zwangsweise zurücknehmen, um Kosten oder Gebühren zu begleichen, die zur Zahlung an die Gesellschaft und/oder die Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten fällig sind. Der Rücknahmepreis pro Anteil für Rücknahmen von Anteilen durch die Gesellschaft gemäss diesem Artikel 11.14 entspricht dem Rücknahmepreis.
- 11.14 Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung kann die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen die Befriedigung von Rücknahmebegehren oder eine Form der Auszahlung an den Anteilinhaber oder nach dessen Anweisung ablehnen und für die entsprechende Auszahlung eine andere Form der Zahlung wählen, wenn die gewünschte Form der Zahlung gegen geltende Richtlinien zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche verstossen würde.
- 11.15 Kommt der Verwaltungsrat nach erfolgter Rücknahme von Anteilen (vollständige Rücknahme aller Anteile des Anteilinhabers eingeschlossen) nach alleinigem Ermessen zu dem Schluss, dass der an einen (ehemaligen) Anteilinhaber gezahlte Rücknahmebetrag nicht korrekt war (unter anderem dann, wenn der Nettoinventarwert, zu dem der (ehemalige) Anteilinhaber die betreffenden Anteile gezeichnet oder zurückgegeben hat, falsch bestimmt wurde), kann der Verwaltungsrat, falls ein zu geringer Betrag gezahlt wurde, die Zahlung des fehlenden, vom Verwaltungsrat bestimmten Betrags veranlassen, sodass der Anteilinhaber den vollen Betrag erhält, den er erhalten hätte, wären die Anteile zu einem Betrag zurückgenommen worden, der auf der Grundlage des korrekten Nettoinventarwerts bestimmt wurde. Wurde ein zu hoher Betrag an den (ehemaligen) Anteilinhaber gezahlt, kann die Gesellschaft den vom Verwaltungsrat ermittelten überschüssigen Betrag, den der (ehemalige) Anteilinhaber erhalten hat, ohne Aufschlag von Zinsen zurückfordern (wobei der betreffende (ehemalige) Anteilinhaber zur Zahlung des geforderten Betrages verpflichtet ist).
- 11.16 Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in dieser Satzung ist die Gesellschaft und/oder ihr Bevollmächtigter/Vertreter, falls die Gesellschaft oder einer der Teilfonds in einer Rechtsordnung steuerpflichtig wird, weil ein Anteilinhaber oder wirtschaftlich Begünstigter eines gewinnberechtigten Anteils eine Ausschüttung, Zahlung oder Rücknahme in Bezug auf seine Anteile erhält oder seine Anteile auf eine beliebige Art veräussert (oder sie als veräussert betrachtet werden) („steuerpflichtiges Ereignis“), dazu berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses geleistet wird, eine Summe abzuziehen, die den anfallenden Steuern entspricht, und sich ggf. die Anzahl an vom Anteilinhaber gehaltenen gewinnberechtigten Anteilen anzueignen, diese zu annullieren oder zwangsweise zurückzunehmen, die zur Zahlung der anfallenden Steuern erforderlich ist. Der relevante Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten/Vertreter für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft und/oder ihren Bevollmächtigten/Vertretern dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses in einer beliebigen Rechtsordnung zur Zahlung von Steuern veranlagt wird bzw. werden, sofern kein solcher Abzug bzw. keine solche Rücknahme oder Stornierung vorgenommen wurde. Weder die Gesellschaft noch ihr Bevollmächtigter/Vertreter ist verpflichtet, bezüglich eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Zahlungen an die Anteilinhaber zu leisten.

## 12.00 GESAMTRÜCKNAHME

12.01 Die Gesellschaft kann alle (jedoch nicht einen Teil der) dann umlaufenden Anteile einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (i) die Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse einen ausserordentlichen Beschluss gefasst haben, mit dem sie die Rücknahme aller Anteile dieser Serie oder Klasse genehmigt haben; oder
- (ii) der Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie oder Klasse unter den Betrag fällt, den der Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern in der für diese Serie oder Klasse erstellten Ergänzung zum Verkaufsprospekt mitgeteilt hat; oder
- (iii) der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen aufgrund von erheblichen verwaltungstechnischen Nachteilen oder abträglichen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Änderungen oder Umständen, die die jeweilige Serie oder Klasse betreffen, für geeignet erachtet; oder
- (iv) die Verwahrstelle ihr Recht ausgeübt hat, eine derartige Rücknahme gemäss den Bestimmungen von Artikel 3.09(ii) dieser Satzung zu verlangen.

In jedem solchen Fall werden die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse nach einer gesetzlich oder per Verordnung vorgeschriebenen und allen Inhabern dieser Anteile mitgeteilten Frist oder nach einem längeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann, zurückgenommen. Die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft gemäss diesem Artikel 12.01 wird zu dem Rücknahmepreis durchgeführt, der in Übereinstimmung mit Artikel 12.02 dieser Satzung errechnet wird, und für die Zwecke der Berechnung des besagten Rückkaufpreises ist der Geschäftstag, an dem die Anteile zurückgekauft werden, der für die Zwecke von Artikel 12.02 dieser Satzung angesetzte Handelstag.

12.02 Der Rückkaufpreis je Anteil, zu dem die Anteile von der Gesellschaft gemäss dieses Artikels 12.00 zurückzunehmen sind, ist der Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag (in Übereinstimmung mit Artikel 14.00) abzüglich desjenigen Betrags, den der Verwaltungsrat in uneingeschränktem Ermessen von Zeit zu Zeit als eine angemessene Rücklage für Steuern und Abgaben in Bezug auf die Realisierung oder Annullierung der zurückzunehmenden Anteile bestimmen kann, mit der Massgabe, dass die sich hieraus ergebende Gesamtsumme stets auf die nächste Einheit der Währung, auf die die Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der festgestellte Betrag gleich oder grösser als die Hälfte der betreffenden Einheit ist, oder abgerundet wird, wenn besagte Summe weniger als die Hälfte dieser Einheit beträgt (wobei eine „Einheit“ in diesem Sinne dem geringsten Bruchteil der betreffenden Währung entspricht, die das gesetzliche Zahlungsmittel in dem Land der betreffenden Währung ist). Der Rückkaufpreis je Anteil, zu dem die Zeichneranteile von der Gesellschaft gemäss diesem Artikel 12.00 zurückzunehmen sind, lautet 1.2697381 €je Zeichneranteil.

12.03 Der Rückkaufpreis (abzüglich aller an die Gesellschaft zahlbaren Gebühren und Kosten sowie einer angemessenen Rückstellung für Steuern und Abgaben in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile) wird von der Gesellschaft oder ihrem ordentlich bevollmächtigten Vertreter innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Datum, an dem die Rücknahme der betreffenden Anteile erfolgt, zinslos an den Anteilinhaber ausbezahlt. Die an einen Anteilinhaber zahlbaren Beträge werden im Einklang mit Artikel 11.02(v) beglichen.

12.04 Wenn alle Anteile eines Portfolios wie vorstehend zurückzunehmen sind, kann der Verwaltungsrat in uneingeschränktem Ermessen alle Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem Portfolio zuzuordnen sind, oder einen Teil hiervon unter den Anteilinhabern in natura im Verhältnis zu der Anzahl der Anteile des Portfolios verteilen, die dann von den einzelnen

Inhabern gehalten werden, mit der Massgabe jedoch, dass der Verwaltungsrat die Vermögenswerte eines Portfolios zu liquidieren oder anderweitig zu veräussern und deren Barerlös abzüglich aller Verbindlichkeiten an die Anteilhaber auszuschütten hat, wenn die Anteilhaber dies im Wege eines ausserordentlichen Beschlusses an Stelle einer Ausschüttung der Vermögenswerte in natura beschliessen.

- 12.05 Wenn alle Anteile wie vorstehend zurückzunehmen sind und das gesamte Geschäft oder Eigentum der Gesellschaft oder eines Teils hiervon oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft (nachstehend als die „Übertragungsempfängerin“ bezeichnet) übertragen oder verkauft werden sollen, kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung eines ausserordentlichen Beschlusses, der dem Verwaltungsrat entweder eine allgemeine Vollmacht oder eine Vollmacht für eine bestimmte Vereinbarung erteilt, als Gegenleistung oder partielle Gegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf Aktien, Anteile, Policen oder andere gleichartige Beteiligungen oder Besitztümern der oder an der Übertragungsempfängerin zur Ausschüttung an die Anteilhaber entgegennehmen oder eine Vereinbarung treffen, wonach jeder Anteilhaber an Stelle von Barmitteln oder Besitztümern oder zusätzlich zu denselben an den Gewinnen der Übertragungsempfängerin beteiligt wird oder andere Leistungen von der Übertragungsempfängerin erhält.

### 13.00 PORTFOLIOWECHSEL

- 13.01 Vorbehaltlich der Artikel 11 und 14 dieser Satzung und der nachfolgenden Bestimmungen hat ein Inhaber von Anteilen einer Serie oder, wenn es der Verwaltungsrat so festlegt, auch einer Klasse (die „ursprüngliche Serie oder Klasse“) das Recht, an einem Handelstag diese Anteile ganz oder teilweise zu den nachfolgenden Bedingungen gegen Anteile einer anderen Serie oder Klasse umzuwandeln (die „neue Serie oder Klasse“) (wobei diese Serien oder Klassen entweder bereits existieren oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats mit Wirkung zu dem Handelstag eingerichtet werden):

- (1) Ein Anteilhaber kann eine Umwandlung durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft in der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten oder genehmigten Form erwirken (eine „Umwandlungsmitteilung“).
- (2) Die in der Umwandlungsmitteilung angegebene Umwandlung von Anteilen erfolgt gemäss diesem Artikel mit Wirkung zu dem Handelstag, an dem die Umwandlungsmitteilung von der Gesellschaft oder dem Verwalter oder der Verwaltungsstelle als bevollmächtigter Vertreter angenommen wird (oder mit Wirkung zu solchen anderen Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen oder im Einzelfall festlegen kann).
- (3) Die Umwandlung von Anteilen einer in der Umwandlungsmitteilung angegebenen ursprünglichen Serie oder Klasse erfolgt, indem die Umwandlungsmitteilung als Rücknahmeantrag für die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse und als Antrag auf Anteile der neuen Serie oder Klasse behandelt wird, stets mit der Massgabe, dass das in diesem Artikel verliehene Recht des Anteilhabers auf Umwandlung seiner Anteile in Anteile einer anderen Serie oder Klasse durch das ausreichende Vorhandensein von Anteilskapital der Gesellschaft bedingt ist, so dass die Umwandlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels umgesetzt werden kann.
- (4) Der Verwaltungsrat ist bezüglich der Anteile der neuen Serie oder Klasse ermächtigt, eine Gebühr bis zu der Höhe des Ausgabeaufschlags zu erheben, zu dem der Verwalter oder die Vertriebsstelle gemäss Artikel 8.11 berechtigt ist, und bezüglich der Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse eine Gebühr bis zu der Höhe der Gebühr zu erheben, zu der die Gesellschaft gemäss Artikel 11.02(viii) berechtigt ist.

- (5) Die Umwandlung von Anteilen einer in der Umwandlungsmitteilung angegebenen ursprünglichen Serie oder Klasse in Anteile einer neuen Serie oder Klasse erfolgt am betreffenden Handelstag, der in Übereinstimmung mit Absatz (2) dieses Artikels festgelegt wird, und das Recht des Anteilinhabers auf die im Register verzeichneten Anteile wird mit Wirkung von diesem Datum entsprechend geändert.
- (6) Die Übertragung der zu Grunde liegenden Vermögenswerte zwischen den betreffenden Portfolios wird innerhalb von 14 Geschäftstagen nach dem nachstehend genannten Termin durchgeführt:
  - (i) dem Datum, an dem die ursprüngliche ausgefüllte Umwandlungsmitteilung und gegebenenfalls die Zertifikate der umzuwandelnden Anteile bei der Gesellschaft eingehen; oder
  - (ii) sofern dieser Tag später ist, dem Handelstag, an dem die Umwandlung erfolgt.
- (7) Bei einer Umwandlung nimmt der Verwaltungsrat, sofern angemessen, in Übereinstimmung mit dem Recht des Anteilinhabers auf die Anteile der einzelnen Portfolios die Anteilszertifikate zurück, annulliert sie und gibt neue Anteilszertifikate aus.
- (8) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Antrag auf Umwandlung im eigenen Ermessen abzulehnen, wenn diese Umwandlung zur Folge hat, dass der Wert der Anteile eines Anteilinhabers an einem Portfolio unter die Mindestanlage des Portfolios sinkt, oder wenn der Verwaltungsrat den Wechsel als störend für die effiziente Verwaltung des Portfolios erachtet, und wenn der Wert eines Anteilsbestands in einer Klasse unter die Mindestanlage dieser Klasse sinkt, kann der Verwaltungsrat die obligatorische Umwandlung dieses gesamten Bestands in Anteile einer anderen Klasse des Portfolios verlangen.
- (9) Wenn die Anzahl der bei Umwandlung auszugebenden Anteile der neuen Serie oder Klasse keine ganzzahlige Anzahl von Anteilen ist, kann die Gesellschaft Bruchteilsanteile neuer Anteile ausgeben oder den entstehenden Überschuss an den Anteilinhaber, der die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse umzutauschen wünscht, zurückgeben.
- (10) Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Artikel 13.01 kann der Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen das Recht eines Anteilinhabers auf Umwandlung auf zwei wesentliche Umwandlungen aus einem Portfolio (mit einem Abstand von mindestens dreissig Tagen) in einem Zwölfmonatszeitraum begrenzen. Im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet „wesentlich“ entweder einen Geldbetrag oder die Zahl der Wechsel zwischen den Portfolios, von der der Anlageverwalter in alleinigem Ermessen der Meinung ist, dass sie nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltung des Portfolios haben könnte.

#### **14.00 FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

- 14.01 Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter hat den Nettoinventarwert je Serie ausgedrückt in der Basiswährung des Portfolios festzustellen, auf das sich die Serie bezieht, indem sie an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt den gemäss Artikel 15.01 dieser Satzung berechneten Wert der Vermögenswerte des Portfolios ermittelt und von diesem Betrag die gemäss Artikel 15.02 dieser Satzung berechneten Verbindlichkeiten des Portfolios abzieht.



- 14.02 Der Nettoinventarwert einer Serie von Anteilen ist in der Wahrung auszudrucken, auf die diese Serie von Anteilen lautet, oder in einer solchen anderen Wahrung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder fur eine bestimmte Serie von Anteilen oder im Einzelfall festlegen kann, und ist vorbehaltlich Artikel 14.05 dieser Satzung in ubereinstimmung mit den nachstehend ausgefuhrten Bewertungsregeln an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt unter Berucksichtigung der Richtlinien festzustellen.
- 14.03 Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Serien gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- (i) Wenn eine Vereinbarung uber den Kauf oder Verkauf von Anlagen eingegangen wurde, aber dieser Kauf oder Verkauf noch nicht abgeschlossen worden ist, werden diese Anlagen je nach Sachverhalt berucksichtigt bzw. nicht berucksichtigt und der Bruttokaufpreis bzw. der Nettoverkaufspreis angerechnet, als wenn dieser Kauf oder Verkauf ordnungsgemass abgeschlossen worden ware;
  - (ii) jeder Anteil, der mit Zustimmung der Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt ausgegeben worden ist, gilt als umlaufend, und es wird angenommen, dass die flussigen Mittel und sonstigen Besitztumer, die fur diese Anteile entgegenzunehmen sind, zu den Vermogenswerten der Gesellschaft gehoren;
  - (iii) wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsstelle eine Mitteilung uber die Verringerung des Anteilskapitals durch Annullierung von Anteilen macht, aber diese Annullierung noch nicht abgeschlossen worden ist, sind die Vermogenswerte der Gesellschaft um den Betrag zu verringern, der den Anteilhabern bei Annullierung zu zahlen ist;
  - (iv) den Vermogenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen ist der tatsachliche oder geschatzte Betrag der Kapitalertragssteuern, der der Gesellschaft moglicherweise zu erstatten ist;
  - (v) den Vermogenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen ist der Betrag der etwaigen aufgelaufenen, aber noch nicht empfangenen Zinsen oder Dividenden oder sonstige Ertrage;
  - (vi) den Vermogenswerten der Gesellschaft hinzuzurechnen ist der Gesamtbetrag (gleich ob tatsachlich oder vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer Steuerberatung geschatzt, die die Berechtigung der Gesellschaft zu diesen Betragen bestatigt) etwaiger Anspruche, die sich aus Ruckzahlungen von Korperschaftssteuern und Doppelbesteuerungserleichterungen ergeben;

#### 14.04

- (i) Der Nettoinventarwert je Anteil einer Serie wird bis zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Anzahl von Dezimalstellen berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Serie durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der betreffenden Serie dividiert wird, vorbehaltlich der Anpassungen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die unterschiedlichen Gebuhrenstrukturen oder Gesamtkostenfaktoren (Total Expense Ratio) fur die verschiedenen Anteilsklassen der betreffenden Serien zu berucksichtigen. Werden (i) innerhalb einer Anteilsserie auf unterschiedliche Wahrungen lautende Anteilsklassen aufgelegt und zur Absicherung etwaiger betreffender Wahrungsrisiken Wahrungsabsicherungsgeschafte eingegangen; und/oder (ii) in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen innerhalb einer Anteilsserie Zinsabsicherungsgeschafte eingegangen; und/oder (iii) in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen innerhalb einer Anteilsserie derivative Finanzinstrumente gemass den Auflagen der Zentralbank genutzt, muss eine solche Transaktion jeweils eindeutig der

spezifischen Anteilsklasse zurechenbar sein, und etwaige Kosten und damit anfallende Verbindlichkeiten und/oder Gewinne entfallen ausschliesslich auf diese Anteilsklasse. Entsprechend schlagen sich alle Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse nieder.

- (ii) Bei der Berechnung der Anzahl der umlaufenden Anteile gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
  - (a) Jeder Anteil, der mit Zustimmung der Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt ausgegeben worden ist, gilt als umlaufend; und
  - (b) wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsstelle eine Mitteilung über die Verringerung des Anteilskapitals durch Annullierung von Anteilen macht, aber diese Annullierung vor dem bzw. zum Bewertungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen worden ist, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht umlaufend.

14.05 Der Verwaltungsrat kann jederzeit bei vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Erwerb, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen vorübergehend aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Portfolios zugelassen ist oder notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als der Schliessung an üblichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel auf diesem anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) während eines Zeitraums, in dem die Veräusserung oder Bewertung der jeweiligen im betreffenden Portfolio enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder monetärer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats nach Meinung des Verwaltungsrats nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Anteilhaber zu schaden;
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, mit deren Hilfe üblicherweise der Wert der jeweiligen im betreffenden Portfolio enthaltenen Anlagen festgestellt wird, oder während eines Zeitraums, in dem der Wert der Anlagen des betreffenden Portfolios nach Meinung des Verwaltungsrats aus einem beliebigen anderen Grund nicht umgehend oder akkurat festgestellt werden kann; oder
- (iv) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die zur Leistung von Rücknahmezahlungen benötigt werden, oder in dem die Realisierung der Anlagen des betreffenden Portfolios oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (v) während eines Zeitraums, wenn sich als Folge negativer Marktbedingungen die Leistung der Rücknahmezahlungen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats negativ auf das betreffende Portfolio oder die verbleibenden Anteilhaber in diesem Portfolio auswirken könnte; oder
- (vi) während eines Zeitraums nach der Zustellung einer Mitteilung über die Gesamtrücknahme aller Anteile einer Serie oder Klasse gemäss Artikel 12.01, oder nach der Zustellung einer Mitteilung über die Einberufung einer Anteilhaberversammlung zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder eines

Portfolios bis zum und einschliesslich des Datum(s) einer solchen Anteilhaberversammlung oder deren Vertagung; oder

- (vii) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den das Portfolio einen wesentlichen Teil seines Vermögens (je nach Festlegung des Verwaltungsrats) investiert hat, ausgesetzt ist; oder
- (viii) während eines Zeitraums, in dem der Rückkauf der Anteile im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zu einem Verstoss gegen die geltenden Gesetze führen würde; oder
- (ix) während eines Zeitraums, wenn der Verwaltungsrat festlegt, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, so zu handeln.

14.06 Die Mitteilung über eine derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft in der Weise zu veröffentlichen, die der Verwaltungsrat festlegen kann, wenn diese Aussetzung nach Meinung des Verwaltungsrats wahrscheinlich länger als dreissig Tage sein wird, und ist unverzüglich der Zentralbank, der irischen Aktienbörse und den Anteilhabern anzuzeigen. Die Anträge von Anteilhabern auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, diese Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wurden vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen. Wenn möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

#### 15.00 **BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE**

15.01 Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft ist wie folgt oder in Bezug auf bestimmte einzelne Vermögenswerte gemäss denjenigen alternativen Bewertungsmethoden festzustellen, die der Verwaltungsrat, wenn er der Auffassung ist, dass die in dieser Satzung vorgesehene Methode keine faire oder angemessene Bewertung dieser Vermögenswerte bietet, auf Anraten des Anlageverwalters und nach der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle für angemessen hält:

- (a) Wertpapiere, die auf einem anerkannten Markt oder gemäss den Regeln eines anerkannten Markts zugelassen sind oder notiert oder gehandelt werden, ausser Schuldtitel, die der Verwaltungsrat gemäss Artikel 15.01(b) bewertet, sind zum letztverfügbaren Handelskurs oder, falls kein solcher Kurs zur Verfügung steht oder falls Geld- und Briefkurse notiert werden, zum letztverfügbaren Mittelkurs (d. h. dem Mittel der notierten Geld- und Briefkurse) am betreffenden Bewertungszeitpunkt auf dem betreffenden anerkannten Markt zu bewerten. Ist ein Wertpapier auf mehreren anerkannten Märkten oder gemäss den Regeln mehrerer anerkannter Märkte zugelassen, notiert oder wird es auf mehreren anerkannten Märkten oder gemäss den Regeln mehrerer anerkannter Märkte gehandelt, so ist derjenige anerkannte Markt relevant, der nach Ansicht des Verwaltungsrats das fairste Kriterium zur Bewertung des Vermögenswerts darstellt. Steht kein solcher Kurs eines auf dem relevanten anerkannten Markt zugelassenen, notierten oder gehandelten Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung oder spiegelt dieser Kurs nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den fairen Verkehrswert des Wertpapiers wider, ist der Vermögenswert zu demjenigen Wert zu bewerten, der mit aller gebotenen Sorgfalt und auf Treu und Glauben von einem kompetenten Sachverständigen oder einer kompetenten Firma oder Gesellschaft (die für diesen Zweck vom Verwalter in

Absprache mit dem Anlageverwalter bestellt und für diesen Zweck vom Verwaltungsrat und der Verwahrstelle genehmigt wurde) als der wahrscheinlich zu realisierende Wert des Vermögenswerts bescheinigt oder anderweitig ermittelt wird, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.

- (b) Vorbehaltlich Artikel 15.01(h) werden auf einem anerkannten Markt gehandelte Schuldtitel auf der Grundlage der Bewertungen eines primären Market Makers oder eines Kursstellungsservice bewertet, die beide in der Regel elektronische Datenverarbeitungstechnik einsetzen, um für übliche institutionelle Kontraktgrößen von Schuldtiteln ohne ausschliessliche Berücksichtigung von Kursnotierungen die Bewertungen festzustellen.
- (c) Der Wert eines Vermögenswerts, der auf einem anerkannten Markt oder gemäss den Regeln eines anerkannten Markts zugelassen ist oder notiert oder gehandelt wird, ist zu seinem wahrscheinlich zu realisierenden Wert zu bewerten, der mit aller gebotenen Sorgfalt und auf Treu und Glauben in der vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle festgelegten Weise (die für diesen Zweck von der Verwahrstelle zu genehmigen ist) oder von einem kompetenten Sachverständigen oder einer kompetenten Firma oder Gesellschaft, die für diesen Zweck vom Verwalter in Absprache mit dem Anlageverwalter bestellt und für diesen Zweck vom Verwaltungsrat und der Depotbank genehmigt wurde, geschätzt oder anderweitig ermittelt wird, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.
- (d) Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht in Übereinstimmung mit den vorstehend ausgeführten Bestimmungen bewertet werden, sind auf der Grundlage des letztverfügbaren Rücknahmepreises ihrer Einheiten oder Anteile abzüglich der Rücknahmegebühren zu bewerten.
- (e) Bareinlagen und ähnliche Anlagen sind zu ihrem Nennwert zu bewerten, wobei aufgelaufene Zinsen zu berücksichtigen sind, sofern nicht nach Ansicht des Verwaltungsrats (in Absprache mit dem Verwalter, dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle) etwaige Anpassungen vorgenommen werden sollten, um deren fairen Verkehrswert widerzuspiegeln.
- (f)
  - (i) Derivative Instrumente einschliesslich Zinsterminkontrakte und sonstige Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, sind zum Abrechnungskurs zu dem vom betreffenden anerkannten Markt festgelegten Bewertungszeitpunkt zu bewerten, mit der Massgabe, dass diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlich zu realisierenden Wert bewertet werden, der mit aller gebotenen Sorgfalt und auf Treu und Glauben in Absprache mit dem Verwalter und dem Anlageverwalter vom Verwaltungsrat (der in dieser Hinsicht der Genehmigung der Verwahrstelle bedarf) oder von einem kompetenten Berater, Organ oder Unternehmen (der zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Verwalter und dem Anlageverwalter ernannt wird und der Genehmigung der Verwahrstelle bedarf) geschätzt wird, wenn es auf dem betreffenden anerkannten Markt nicht Praxis ist, einen Abrechnungskurs zu notieren, oder wenn der Abrechnungskurs aus einem beliebigen Grund nicht zur Verfügung steht. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, ist durch Bezugnahme auf den von dem anerkannten Markt festgelegten Preis zu berechnen, zu dem nach Ansicht des Verwaltungsrats zum Bewertungszeitpunkt ein neuer Terminkontakt derselben Grösse, Währung und Laufzeit eingegangen werden könnte, mit der Massgabe, dass, wenn der Marktkurs aus einem beliebigen Grund nicht zur Verfügung steht,

dieser Wert vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageverwalter (die für diesen Zweck von der Verwahrstelle zu genehmigen ist) als der Preis zu berechnen ist, zu dem ein neuer Terminkontakt derselben Grösse, Währung und Laufzeit eingegangen werden könnte.

- (ii) Im Freiverkehr gehandelte („OTC“-) Derivate werden entweder anhand der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung bewertet, darunter eine Bewertung der Gesellschaft oder eines unabhängigen Preisstellungsanbieters. OTC-Derivate müssen mindestens täglich bewertet werden. Bei Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss die Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss die Bewertung von der Verwahrstelle wöchentlich genehmigt werden (dies kann die Gesellschaft oder eine Partei einschliessen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Massgabe, dass es sich um eine unabhängige Gesellschaft innerhalb derselben Gruppe handelt, die sich nicht auf dieselben Preisfeststellungsmodelle wie der Kontrahent verlässt). Falls sich die Gesellschaft entscheidet, eine alternative Bewertung zu verwenden, wendet sie sich an eine vom Verwaltungsrat ernannte kompetente Person, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat und der Verwahrstelle genehmigt worden ist, oder sie verwendet eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Methode, und diese alternative Bewertung wird auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt. Alle signifikanten Differenzen bezogen auf die Bewertung des Kontrahenten werden umgehend ermittelt und geklärt. Devisentermin- und Zinsswapkontrakte, bei denen es sich um OTC-Derivate handelt, können in Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden oder alternativ unter Berücksichtigung frei erhältlicher Marktnotierungen.
- (g) Einlagenzertifikate sind, sofern sie nicht gemäss dem vorstehenden Artikel 15.01(a) zu bewerten sind, zum Bewertungszeitpunkt durch Bezugnahme auf den letztverfügbaren Verkaufspreis der Einlagenzertifikate mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko oder, falls kein solcher Preis zur Verfügung steht, zum letzten Geldkurs oder, falls kein solcher Kurs zur Verfügung steht oder dieser Kurs nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den fairen Verkehrswert des Einlagenzertifikats widerspiegelt, zum wahrscheinlich zu realisierenden Wert zu bewerten, der mit aller gebotenen Sorgfalt und auf Treu und Glauben von einem kompetenten Sachverständigen, der für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geschätzt wird. Schatzwechsel und Handelswechsel sind mit Bezugnahme auf die Kurse zu bewerten, die zum Bewertungszeitpunkt bei den Instrumenten mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko in den betreffenden Märkten vorherrschen.
- (h) Für Portfolios, die im Wesentlichen aus kurzfristigen Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren bestehen, die (a) eine Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger bis zum rechtmässigen Rücknahmetermin haben oder (b) eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von 60 Tagen bis zum Fälligkeitstermin nicht überschreiten oder (c) eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von 120 Tagen nicht überschreiten, kann der Verwaltungsrat festlegen, dass die Instrumente und Wertpapiere unter Verwendung der Restbuchwertmethode zu bewerten sind, wonach die betreffenden Wertpapiere zu ihren Anschaffungskosten bewertet werden, berichtigt um die Abschreibung von Agios oder Disagios auf die Wertpapiere. Der Verwaltungsrat oder die Verwahrstelle als dessen Beauftragte überprüfen die Bewertungen dieser Wertpapiere, um festzustellen, ob der gemäss Restwertmethode berechnete Wert dieser Wertpapiere vom letzten Marktkurs abweicht und ob diese Abweichung für die

Anteilinhaber des betreffenden Portfolios gegebenenfalls eine wesentliche Verwässerung oder andere unfaire Ergebnisse zur Folge haben kann. Derartige Überprüfungen des Restwerts werden in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt.

Der Verwaltungsrat kann die Restbuchwertmethode für jedes Portfolio einführen, dessen Kapitalanlagen vornehmlich Wertpapiere sind, die die Kriterien unter Punkt (a) erfüllen, und das die Kriterien unter (b) und (c) erfüllt („kurzfristiger Geldmarktfonds“). Wie oben erwähnt bewertet diese Methode ein Wertpapier zunächst zu den Gestehungskosten und nimmt danach bis zur Fälligkeit kontinuierliche Abschreibungen der erhaltenen Agios oder Disagios vor, unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinsen, Devisenkurse, der Marktfähigkeit oder anderer Faktoren auf den Marktwert der Wertpapiere. Auch wenn diese Methode Gewissheit in der Bewertung verschafft, kann sie zeitweise dazu führen, dass der gemäss Restwertmethode ermittelte Wert eines Wertpapiers höher oder niedriger ist als der Kurs, den der kurzfristige Geldmarktfonds bei Veräusserung des Wertpapiers erhalten würde. In solchen Phasen kann die tägliche Rendite der Anteile des kurzfristigen Geldmarktfonds von den äquivalenten Berechnungen abweichen, die ein Investmentfonds mit identischen Anlagen mit den verfügbaren Marktnotierungen anstellt, um die Wertpapiere in seinem Portfolio zu bewerten.

Für nicht kurzfristige Geldmarktfonds kann die Restwertmethode lediglich für Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten angewandt werden.

- (i) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung eines bestimmten notierten Vermögenswerts anpassen oder (b) eine von der Verwahrstelle genehmigte andere Bewertungsmethode in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert erlauben, falls er es in Bezug auf die Währung, den geltenden Zinssatz, die Laufzeit, die Marktfähigkeit und/oder andere derartige von ihm als relevant erachtete Überlegungen in Betracht zieht, dass im Fall von (a) oben diese Anpassung oder im Fall von (b) oben die Verwendung dieser anderen Bewertungsmethode erforderlich ist, um deren Wert in einer angemesseneren Weise wiederzugeben.
- (j) Die Werte der Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Portfolios ausgedrückt werden, werden zum Bewertungszeitpunkt zum letztverfügbaren Wechselkurs in die Basiswährung des betreffenden Portfolios umgerechnet. Der amtlich festgestellte Wechselkurs kann vor oder nach dem Schluss des jeweiligen Wertpapiermarkts festgestellt werden. Wenn eine derartige Notierung nicht zur Verfügung steht, wird der Wechselkurs in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat in Treu und Glauben bestimmten Verfahren festgestellt.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschliesslich Quellensteuern, erhoben werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von verringerten Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren kann. Falls sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet. Diese Einnahme wird den bestehenden Anteilhabern vielmehr zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig angerechnet.

- 15.02 Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haben alle tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art zu enthalten (ausser Verbindlichkeiten, die gemäss vorstehendem Artikel 15.01 bei der Bewertung der Vermögenswerte der

Gesellschaft berücksichtigt wurden), einschliesslich ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden:

- (a) aller zu zahlenden und/oder angefallenen Verwaltungs- und Beratungsgebühren und -aufwendungen, einschliesslich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller Vergütungen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen und/oder angefallen sind und/oder deren geschätzter Betrag von der Gesellschaft an den Verwalter, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Rechtsberater der Gesellschaft und einer sonstigen anderen Person, Firma oder Gesellschaft, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbracht hat, zu zahlen ist, und aller sonstigen geplanten Aufwendungen, deren Zahlung aus dem Vermögen der Gesellschaft der Verwaltungsrat als fair und angemessen und ordnungsgemäss betrachtet, sowie aller Mehrwertsteuern, die gegebenenfalls in Bezug auf die Erbringung der vorstehenden Dienstleistungen für die Gesellschaft anfallen;
- (b) aller beliebigen ausstehenden Darlehen und aller aufgelaufenen Zinsen, die auf dieselben zu zahlen sind, einschliesslich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, des Höchstgesamtbetrags, der von der Gesellschaft in Bezug auf Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, festverzinsliche Schuldtitel, Schuldscheindarlehen, Anleihen oder sonstige von der Gesellschaft geschaffene oder ausgegebene Schuldobligationen zu zahlen ist;
- (c) aller zu zahlenden Wechsel, Schuldscheine und Forderungen;
- (d) des Gesamtbetrags etwaiger tatsächlicher oder geschätzter Verbindlichkeiten aus Steuern gleich welcher Art und unabhängig von ihrem Entstehungsgrund, die auf die Erträge oder die für solche gehaltenen Erträge und realisierten Kapitalgewinne der Gesellschaft zum betreffenden Handelstag anfallen;
- (e) des Gesamtbetrags etwaiger tatsächlicher oder geschätzter Verbindlichkeiten aus Quellensteuern (sofern zutreffend), die auf Anlagen in Bezug auf die laufende Bilanzierungsperiode zu zahlen sind;
- (f) einer angemessenen Rücklage für Steuern und Eventualverbindlichkeiten, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit auf der Grundlage einer Steuerberatung, die die Berechtigung der Gesellschaft zu diesen Beträgen bestätigt, festgelegt wird;
- (g) der Gesamtbetrag aller sonstigen Verbindlichkeiten (gleich ob tatsächlich oder vom Verwaltungsrat geschätzt), die ordnungsgemäss aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind.

15.03 Ausserdem kann der Verwaltungsrat festlegen, dass der Nettoinventarwert je Anteil, der für ein Portfolio an einem Handelstag berechnet wurde, an dem für das Portfolio Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen zu verzeichnen sind, angepasst werden können, um den Verwässerungseffekt dieser Art von Geschäften zu vermeiden oder zu verringern, der durch die Kosten für den Erwerb oder die Veräusserung von Anlagen, einschliesslich ohne Beschränkung der Handelskosten, Steuern, und eventuellen Spreads zwischen den Erwerbs- und Veräusserungspreisen der Anlagen, zustande kommt. Wird eine solche Strategie verfolgt, so ist sie in Bezug auf das betreffende Portfolio und in Bezug auf alle Anlagen dieses Portfolios konsequent anzuwenden..

15.04 Unbeschadet seiner allgemeinen Befugnisse zur Delegierung seiner Funktionen kann der Verwaltungsrat beliebige seiner Funktionen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der Serien und des Nettoinventarwerts je Anteil an eine ordnungsgemäss bevollmächtigte Person übertragen. Sofern keine Täuschungsabsicht und kein offensichtlicher Irrtum vorliegen, ist jede Entscheidung, die der Verwaltungsrat oder eine ordnungsgemäss

bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Serien und des Nettoinventarwerts je Anteil trifft, abschliessend und für die Gesellschaft sowie für gegenwärtige, ehemalige oder künftige Anteilinhaber verbindlich.

## 16.00 ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

- 16.01 Ein Anteilinhaber ist berechtigt, seine Anteile an eine Person zu von ihm für angemessen erachteten Preisen und Bedingungen zu übertragen oder zu veräussern, stets mit der Massgabe, dass er ausser mit Zustimmung des Verwaltungsrats seine Anteile nicht an eine US-Person oder an solche Personen zu übertragen berechtigt ist, die aus anderen Gründen nicht über das Recht verfügen, gemäss den Bestimmungen dieser Satzung oder auf beliebige andere Weise Anteile zu halten.
- 16.02 Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder verbreiteten Form, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben.
- 16.03 Die Urkunde über die Übertragung eines Anteils ist von dem oder im Namen des Übertragenden zu unterschreiben und muss vom Übertragungsempfänger nicht unterschrieben werden. Der Übertragende gilt solange als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers diesbezüglich in das Register eingetragen ist.
- 16.04 Sofern der Verwaltungsrat in einem bestimmten Fall oder allgemein keiner anderen Regelung zustimmt, ist eine Übertragung von Anteilen nicht einzutragen, wenn infolge dieser Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter der Mindestanlage liegt.
- 16.05 Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Geschäftssitz oder an derjenigen anderen Stelle hinterlegt wird, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, und ihr nicht gegebenenfalls die Anteilszertifikate, die sich auf die Anteile beziehen, und die vom Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangten Nachweise für das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung und die Nachweise über die Identität des Übertragungsempfängers beigelegt sind, und der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen:
- (a) wenn der Übertragungsempfänger eine US-Person ist;
  - (b) wenn die Übertragung nach Meinung des Verwaltungsrats unrechtmässig wäre oder tatsächlich oder wahrscheinlich nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche, vermögensbezogene oder finanzielle Konsequenzen hätte oder für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ein wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil darstellen würde;
  - (c) in Ermangelung zufriedenstellender Nachweise über die Identität des Übertragungsempfängers; oder
  - (d) wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, diese Anteile in angemessener Weise zurückzunehmen oder zu annullieren, um die auf diese Übertragung entfallenden angemessenen Steuern des Anteilinhabers zu befriedigen.
- 16.06 Falls der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung eines Anteils ablehnt, hat er dem Übertragungsempfänger innerhalb eines Monats nach ihrer Beantragung bei der Gesellschaft eine Mitteilung über die Ablehnung zu senden.



- 16.07 Die Eintragung von Übertragungen kann für die Zeitpunkte und Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt, stets mit der Massgabe, dass diese Eintragung von Übertragungen nicht mehr als dreissig Tage pro Jahr ausgesetzt werden darf.
- 16.08 Alle Übertragungsurkunden, die eingetragen werden, haben bei der Gesellschaft zu verbleiben, doch sind Übertragungsurkunden, deren Eintragung der Verwaltungsrat ablehnt, an den Hinterlegenden zurückzugeben (ausser im Betrugsfall).
- 16.09 Im Todesfall eines Anteilhabers sind die überlebenden Mitinhaber bzw. die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Verstorbenen, sofern er ein alleiniger oder überlebender Inhaber gewesen ist, die einzigen Personen, deren Anspruch auf die Anteile von der Gesellschaft anerkannt wird, doch befreit keine Aussage dieses Artikels den Nachlass des verstorbenen Inhabers von der Haftung für die allein oder gemeinsam gehaltenen Anteile, gleich ob er alleiniger oder gemeinsamer Inhaber gewesen ist.
- 16.10 Der Vormund eines minderjährigen Anteilhabers und Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilhabers und die Person, die infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilhabers Anspruch auf Anteile hat, ist nach Vorlage des vom Verwaltungsrat gegebenenfalls verlangten Nachweises des Anspruchs berechtigt, sich entweder selbst als Inhaber der Anteile eintragen zu lassen oder eine Übertragung der Anteile vorzunehmen, die der verstorbene oder in Konkurs gegangene Anteilhaber hätte vornehmen können, doch hat der Verwaltungsrat in allen Fällen dasselbe Recht auf Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung, das er bei Übertragung der Anteile durch den minderjährigen Anteilhaber oder durch den verstorbenen, insolventen oder in Konkurs gegangenen Anteilhaber oder durch den geschäftsunfähigen Anteilhaber vor dem Tode, der Insolvenz oder dem Konkurs bzw. vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gehabt hätte.
- 16.11 Eine Person, die infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilhabers einen Anspruch auf Anteile erhält, hat das Recht, alle auf die Anteile oder in Bezug auf die Anteile zu zahlenden Gelder oder sonstigen Vorteile entgegenzunehmen und dafür eine Entlastung zu erteilen, doch hat diese Person keinen Anspruch, auf Versammlungen der Gesellschaft abzustimmen, und mit Ausnahme des Vorstehenden keinen Anspruch auf die Rechte oder Vorrechte eines Anteilhabers, solange sie nicht als Anteilhaber der Anteile eingetragen ist, stets mit der Massgabe, dass der Verwaltungsrat jederzeit eine Mitteilung machen kann, in der diese Person zur Entscheidung aufgefordert wird, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder die Anteile zu übertragen, und wenn dieser Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen entsprochen wird, kann der Verwaltungsrat danach alle in Bezug auf die Anteile zahlbaren Gelder oder sonstigen Vorteile so lange zurückhalten, bis der Aufforderung in der Mitteilung entsprochen worden ist.
- 16.12 Keine Person hat ein Recht auf Eintragung als Anteilhaber, bis sie das betreffende Antragsformular zur Zufriedenheit der Gesellschaft ausgefüllt hat.
- 17.00 **BEFUGNISSE ZUR DURCHFÜHRUNG VON ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN**
- 17.01 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Richtlinien kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Techniken und Instrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Verbindung mit den Anlagen oder einem Teil hiervon oder sonstigen Vermögenswerten oder einem Darlehen der Gesellschaft einzusetzen.
- 17.02 Ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit von Artikel 17.01 kann der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Richtlinien Techniken und Instrumente einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken oder in Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingesetzt werden.
- 18.00 **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 18.01 Hauptversammlungen der Gesellschaft können in Irland oder an einem anderen Ort gemäss Abschnitt 176 des Gesetzes einberufen werden.
- 18.02 Die Gesellschaft hält jährlich zusätzlich zu jeder anderen in dem Jahr stattfindenden Versammlung eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab. Zwischen dem Termin einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und dem Termin der nächsten Jahreshauptversammlung liegen nicht mehr als fünfzehn Monate, mit der Massgabe, dass die Gesellschaft im Jahr ihrer Gründung keine Jahreshauptversammlung abhalten muss, wenn sie ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält. Die nachfolgenden Jahreshauptversammlungen werden einmal jährlich zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten, den der Verwaltungsrat festlegt.
- 18.03 Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) sind als ausserordentliche Hauptversammlungen zu bezeichnen.
- 18.04 Der Verwaltungsrat kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er es für angebracht hält, und die ausserordentlichen Hauptversammlungen werden auf dieses Verlangen hin zusammentreten oder sind in Ermangelung dessen durch die Inhaber von Zeichneranteilen, die dies verlangen, in der vom Gesetz vorgesehenen Weise einzuberufen. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern nicht ausreichen, um eine Beschlussfähigkeit zu ermöglichen, so kann ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Anteilinhaber eine ausserordentliche Hauptversammlung auf möglichst gleiche Weise einberufen, wie dies im Fall von Hauptversammlungen erfolgt, die vom Verwaltungsrat einberufen werden.

#### 19.00 **BEKANNTMACHUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 19.01 Eine Mitteilung mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versammlung und im Falle besonderer Tagesordnungspunkte der allgemeinen Natur dieser Tagesordnungspunkte (und im Falle einer Jahreshauptversammlung unter Bezeichnung der Versammlung als solcher) ist in der nachstehend angegebenen Weise denjenigen Personen zu machen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder den Ausgabebedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile Anspruch darauf haben, von der Gesellschaft Mitteilungen zu erhalten, jedoch vorausgesetzt, dass eine ausserordentliche Hauptversammlung, auf der kein ausserordentlicher Beschluss zu beraten ist, mit einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tagen einberufen werden kann.
- 19.02 Der Verwaltungsrat, der Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und die Rechnungsprüfer haben alle Anspruch darauf, eine Mitteilung über eine Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, an dieser teilzunehmen und sich auf dieser zu Wort zu melden.
- 19.03 In jeder Mitteilung, mit der eine Versammlung der Gesellschaft einberufen wird, hat mit ausreichender Deutlichkeit ein Hinweis zu erscheinen, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Anteilinhaber berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zu ernennen, die an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen können und dass ein Stimmrechtsvertreter nicht gleichzeitig Anteilinhaber sein muss.
- 19.04 Das unbeabsichtigte Versäumnis, einer Person, die Anspruch darauf hat, eine Mitteilung zu erhalten, diese Mitteilung zu machen, oder die Tatsache, dass diese Person eine solche Mitteilung nicht erhält, macht das Verfahren auf einer Hauptversammlung nicht ungültig.

#### 20.00 **VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN**

- 20.01 Alle auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte und auch alle auf einer Jahreshauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte mit

Ausnahme der Erörterung des Rechnungsabschlusses und der Berichte des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfer, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern anstelle von ausscheidenden Mitgliedern, der Wiederbestellung der Rechnungsprüfer und der Festlegung der Vergütung der Rechnungsprüfer und des Verwaltungsrats gelten als besondere Tagesordnungspunkte.

- 20.02 Auf einer Hauptversammlung dürfen keine Tagesordnungspunkte behandelt werden, wenn diese nicht beschlussfähig ist. Zur Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung bedarf es zweier Anteilhaber, die entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sein müssen. Ein Vertreter einer juristischen Person, der gemäss Artikel 21.12 dieser Satzung bevollmächtigt und auf einer Versammlung der Gesellschaft anwesend ist, gilt für den Zweck der Feststellung der Beschlussfähigkeit als Anteilhaber.
- 20.03 Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, muss die Versammlung, wenn sie auf Verlangen von Anteilhabern oder durch Anteilhaber einberufen worden ist, aufgelöst werden. In jedem anderen Falle wird sie auf den gleichen Tag der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am selben Ort oder auf denjenigen anderen Tag und denjenigen anderen Zeitpunkt und Ort, die der Verwaltungsrat bestimmt, vertagt. Zur Beschlussfähigkeit einer vertagten Versammlung bedarf es eines Anteilhabers, der entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sein muss.
- 20.04 Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Ermangelung ein anderes vom Verwaltungsrat benanntes Verwaltungsratsmitglied muss auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft den Vorsitz übernehmen. Wenn jedoch auf einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch das betreffende andere Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeitpunkt anwesend ist oder wenn keiner von ihnen bereit ist, als Vorsitzender zu fungieren, müssen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden wählen, oder wenn keine Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder wenn alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder die Übernahme des Vorsitzes ablehnen, müssen die anwesenden Anteilhaber einen anwesenden Anteilhaber entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter zum Vorsitzenden wählen.
- 20.05 Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung (und muss dies tun, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird) die Versammlung von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort vertagen, aber auf einer vertagten Versammlung dürfen nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die auf der Versammlung, auf der die Vertagung stattgefunden hat, rechtmässig hätten behandelt werden können. Wenn eine Versammlung um vierzehn Tage oder länger vertagt wird, muss eine Mitteilung mit einer Frist von mindestens zehn vollen Tagen, in der Ort, Tag und Stunde der vertagten Sitzung anzugeben sind, wie im Falle der ursprünglichen Versammlung gemacht werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, in dieser Mitteilung die Natur der auf der vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Mit Ausnahme des Vorstehenden braucht keine Mitteilung über eine Vertagung oder über die auf einer vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte gemacht zu werden.
- 20.06 Auf einer Hauptversammlung wird über einen Beschluss, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, durch Abstimmung mit Stimmenauszählung entschieden.
- 20.07 Eine Abstimmung mit Stimmenauszählung muss in der Weise und an dem Ort durchgeführt werden, die/den der Vorsitzende bestimmt (einschliesslich der Benutzung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Stimmkarten), und das Ergebnis einer Abstimmung mit Stimmenauszählung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt worden ist.

- 20.08 Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung mit Stimmenauszählung Auszähler bestellen und die Versammlung auf einen Ort und einen Zeitpunkt vertagen, der von ihm zum Zwecke der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung mit Stimmenauszählung festgesetzt wird.
- 20.09 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung durch Stimmenauszählung stattfindet, das Recht auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- 20.10 Eine Abstimmung mit Stimmenauszählung über die Wahl eines Vorsitzenden und eine Abstimmung mit Stimmenauszählung über die Frage der Vertagung sind unverzüglich durchzuführen. Eine Abstimmung mit Stimmenauszählung über eine andere Frage ist zu dem Zeitpunkt und an dem Ort durchzuführen, die der Vorsitzende bestimmt, und dieser Zeitpunkt darf nicht mehr als dreissig Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung sein, auf der die Abstimmung mit Stimmenauszählung gefordert worden ist.
- 20.11 Die Forderung nach einer Abstimmung mit Stimmenauszählung darf die Fortführung der Versammlung für die Behandlung anderer Tagesordnungspunkte als der Frage, zu der diese Abstimmung verlangt worden war, nicht verhindern.
- 20.12 Eine Forderung nach einer Abstimmung mit Stimmenauszählung kann zurückgezogen werden, und über eine nicht unverzüglich durchgeführte Abstimmung mit Stimmenauszählung muss keine Mitteilung gemacht werden.
- 20.13 Ein Umlaufbeschluss, der von allen Anteilhabern unterschrieben ist, die jeweils berechtigt sind, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und auf dieser über den betreffenden Beschluss abzustimmen (bei juristischen Personen durch ihren ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter), ist für alle Zwecke ebenso gültig und wirksam, als wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, und wenn er als besonderer Beschluss bezeichnet wird, ist er ein besonderer Beschluss im Sinne dieser Satzung.
- 21.00 **STIMMRECHTE VON ANTEILHABERN**
- 21.01 Vorbehaltlich etwaiger Sonderrechte und -beschränkungen, die vorläufig mit einer Klasse von Anteilen verbunden sind, ist jeder Anteilhaber zu der Anzahl von Stimmen berechtigt, die sich aus der Division des gesamten Nettoinventarwerts des Anteilsbestands des Anteilhabers (in US-Dollar ausgedrückt oder umgerechnet und am relevanten Stichtag berechnet) durch eins ergibt. Die Inhaber von Zeichneranteilen haben für jeden gehaltenen Zeichneranteil eine Stimme. Der relevante Stichtag für die Feststellung der Stimmberechtigung der Anteilhaber bei einer Hauptversammlung und für die Bestimmung der Anzahl ihrer jeweiligen Stimmen ist ein Tag, der mindestens achtundvierzig Stunden vor dem vom Verwaltungsrat angesetzten Termin für die Hauptversammlung liegt. Der relevante Stichtag für die Bestimmung der Anteilhaber, die zum Erhalt einer Benachrichtigung über eine anberaumte Hauptversammlung berechtigt sind, ist ein Tag, der nicht mehr als sieben Tage vor dem Termin liegt, an dem die Benachrichtigung versendet wird. Im Falle eines Beschlusses, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine Serie oder Klasse betrifft, gilt der Beschluss nur dann als ordnungsgemäss gefasst, wenn er nicht auf einer einzigen Versammlung der Anteilhaber dieser Serien oder Klassen, sondern jeweils auf separaten Versammlungen der Anteilhaber der betreffenden Serien oder Klassen verabschiedet worden ist.
- 21.02 Bei gemeinsamen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des an rangerster Stelle eingetragenen Inhabers, der eine Stimme entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen, und in diesem Sinne bestimmt sich der Rang nach der Reihenfolge, in der die Namen in Bezug auf die Anteile im Register erscheinen.

- 21.03 Ein Einwand gegen die Berechtigung eines Abstimmenden kann nur auf der Versammlung oder der vertagten Versammlung erhoben werden, auf der die Stimme, gegen die der Einwand erhoben wird, abgegeben wird, und jede auf der betreffenden Versammlung nicht abgewiesene Stimme ist für alle Zwecke gültig. Jeder derartige rechtzeitig erhobene Einwand ist an den Vorsitzenden der Versammlung zu richten, dessen Entscheidung endgültig und abschliessend ist.
- 21.04 Bei einer Abstimmung mit Stimmenauszählung können Stimmen entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegeben werden.
- 21.05 Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung muss ein Anteilhaber, der auf mehr als eine Stimme Anspruch hat, bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmen verwenden oder alle verwendeten Stimmen in gleicher Weise abgeben.
- 21.06 Die Urkunde über die Einsetzung eines Stimmrechtsvertreters muss schriftlich ausgefertigt und vom Einsetzenden oder seinem ordnungsgemäss schriftlich bevollmächtigten Rechtsvertreter eigenhändig unterschrieben oder, wenn es sich bei dem Einsetzenden um eine juristische Person handelt, entweder mit ihrem öffentlichen Siegel ausgefertigt oder von einem leitenden Angestellten oder einem auf diese Weise bevollmächtigten Rechtsvertreter dieser juristischen Person unterschrieben sein. Eine Vollmachtsurkunde muss eine übliche Form oder diejenige Form haben, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, wobei diese Form dem Inhaber stets die Wahl lassen muss, seinen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, für oder gegen einen Beschluss zu stimmen.
- 21.07 Es kann eine beliebige Person (unabhängig davon, ob sie ein Anteilhaber ist oder nicht) zum Stimmrechtsvertreter bestellt werden. Ein Anteilhaber kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an derselben Veranstaltung bestellen.
- 21.08 Die Urkunde über die Einsetzung eines Stimmrechtsvertreters muss zusammen mit der Vollmacht oder gegebenenfalls sonstigen Bevollmächtigung, gemäss der sie unterzeichnet wurde, oder zusammen mit einer notariell beglaubigten Abschrift dieser Vollmacht oder sonstigen Bevollmächtigung spätestens achtundvierzig Stunden vor dem Termin (oder eine andere Zeitspanne, die die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen können), der für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung oder die Durchführung einer Abstimmung angesetzt wurde, auf der die in der Urkunde genannte Person abzustimmen beantragt, am Geschäftssitz oder an der Stelle hinterlegt werden, die zu diesem Zwecke in der von der Gesellschaft ausgegebenen Einladung zur Versammlung oder in der Urkunde über die Einsetzung des Stimmrechtsvertreters angegeben ist und wird, wenn die Urkunde nicht in dieser Weise hinterlegt wird, als unwirksam betrachtet.
- 21.09 Eine Urkunde über die Einsetzung eines Stimmrechtsvertreters ist nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem darin genannten Datum ihrer Ausfertigung nicht mehr gültig, ausser für vertagte Versammlungen in den Fällen, in denen die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Datum abgehalten wurde.
- 21.10 Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft den Anteilhabern mit der Post oder auf andere Weise Vollmachtsurkunden (mit oder ohne Rückporto) zur Verwendung auf einer Hauptversammlung oder einer Versammlung einer Klasse von Anteilhabern übersenden, und zwar entweder blanko oder mit alternativer Angabe eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen. Wenn für eine Versammlung auf Kosten der Gesellschaft dazu eingeladen wird, eine Person oder eine von mehreren in der Einladung aufgeführten Personen zum Stimmrechtsvertreter zu ernennen, müssen diese Einladungen an alle (und nicht nur einige) Anteilhaber ausgegeben werden, die einen Anspruch haben, dass ihnen eine Mitteilung über die Versammlung zugesandt wird und sie auf ihr durch einen Stimmrechtsvertreter abstimmen.

- 21.11 Eine in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer Urkunde zur Einsetzung eines Stimmrechtsvertreter abgegebene Stimme ist gültig ungeachtet des Todes oder der Geistesstörung des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Urkunde zur Einsetzung des Stimmrechtsvertreter oder der Bevollmächtigung, auf deren Grundlage die Urkunde zur Einsetzung des Stimmrechtsvertreter ausgefertigt wurde, oder der Übertragung der Anteile, in Bezug auf die die Urkunde zur Einsetzung des Stimmrechtsvertreter ausgefertigt wurde, vorausgesetzt, dass der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Urkunde verwendet werden soll, keine schriftliche Bekanntgabe dieses Todes, dieser Geistesstörung, dieses Widerrufs oder dieser Übertragung zugegangen ist.
- 21.12 Eine juristische Person, die ein Anteilinhaber oder Gläubiger der Gesellschaft ist, kann auf Beschluss ihres Vorstands oder eines anderen Leitungsorgans eine für geeignet erachtete natürliche Person bevollmächtigen, auf Hauptversammlungen der Gesellschaft als ihr Vertreter zu fungieren. Die auf diese Weise bevollmächtigte natürliche Person ist berechtigt, auf einer Versammlung im Namen der juristischen Person, die sie vertritt, dieselben Befugnisse wahrzunehmen, die die juristische Person wahrnehmen könnte, wäre sie als natürliche Person Anteilinhaber der Gesellschaft, und wenn die auf diese Weise bevollmächtigte Person einer Versammlung persönlich beiwohnt, wird die juristische Person im Sinne dieser Satzung behandelt, als würde sie dieser Versammlung persönlich beiwohnen.
- 21.13 In Bezug auf die jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilinhaber verschiedener Serien und/oder verschiedener Klassen sind die vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung vorbehaltlich der nachstehenden Modifizierungen wirksam:
- (a) ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft, gilt als ordnungsgemäss gefasst, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse gefasst wurde;
  - (b) ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft, aber keinen Anlass für einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Serien und Klassen gibt, gilt als ordnungsgemäss gefasst, wenn er auf einer einzigen Versammlung der Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen gefasst wurde;
  - (c) ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft und Anlass für einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Serien und Klassen gibt oder geben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäss gefasst, wenn er nicht auf einer einzigen Versammlung der Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen, sondern jeweils auf separaten Versammlungen der Anteilinhaber der betreffenden Serien oder Klassen verabschiedet worden ist;
  - (d) für sämtliche der vorgenannten Versammlungen gelten entsprechend alle Bestimmungen dieser Satzung, als ob die hier enthaltenen Bezugnahmen auf Anteile und Anteilinhaber Bezugnahmen auf die jeweiligen Anteile der in Frage stehenden Serien oder Klassen und auf die jeweiligen Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen seien.

## 22.00 VERWALTUNGSRAT

- 22.01 Wenn nicht von den Anteilhabern im Rahmen eines ordentlichen Beschlusses Gegenteiliges beschlossen wird, gibt es mindestens drei und höchstens neun Verwaltungsratsmitglieder. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Zeichnern dieser Satzung bestellt.
- 22.02 Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilinhaber sein.

- 22.03 Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine von der Zentralbank genehmigte Person zum Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, entweder um frei gewordenes Amt zu besetzen oder um dem bestehenden Verwaltungsrat ein weiteres Mitglied hinzuzufügen.
- 22.04 Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, mit der Massgabe, dass die Gesamtvergütung für die Verwaltungsratsmitglieder in Übereinstimmung mit diesem Artikel 22.04 einen Betrag von 21'000 US\$ pro Jahr (oder seinen Gegenwert) oder denjenigen anderen Betrag nicht übersteigen darf, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilhabern offen legt. Diese Vergütung gilt als von Tag zu Tag auflaufend. Den Verwaltungsratsmitgliedern und etwaigen stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern können auch alle Reise- und Hotelkosten und sonstigen Spesen erstattet werden, die ihnen ordnungsgemäss bei der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder an Hauptversammlungen oder Klassenversammlungen der Gesellschaft oder anderen Versammlungen in Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft und bei der Rückkehr hiervon entstehen.
- 22.05 Die Verwaltungsratsmitglieder können neben der in Artikel 22.04 dieser Satzung genannten Vergütung einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Verlangen oder auf Wunsch der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung besondere oder zusätzliche Dienste leistet, eine besondere Vergütung gewähren.
- 22.06 Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung, die eigenhändig unterschrieben ist und am Geschäftssitz hinterlegt oder einer Sitzung des Verwaltungsrats zugestellt wird, eine Person (einschliesslich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennen und kann diese Ernennung in ähnlicher Form jederzeit beenden.
- 22.07 Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet bei Eintreten eines Ereignisses, das es zur Niederlegung seines Amtes veranlassen würde, wenn es ein Verwaltungsratsmitglied wäre, oder wenn der Ernennende kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist.
- 22.08 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Mitteilungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats zu erhalten, und ist berechtigt, an jeder Sitzung, der das ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich beiwohnt, als Verwaltungsratsmitglied teilzunehmen und abzustimmen und allgemein auf dieser Sitzung als Verwaltungsratsmitglied alle Funktionen des Ernennenden auszuüben, und für die Durchführung dieser Sitzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, als sei er (und nicht der Ernennende) ein Verwaltungsratsmitglied. Wenn das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied selbst Verwaltungsratsmitglied ist oder an einer Versammlung für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, sind seine Stimmrechte kumulativ, mit der Massgabe, dass er für die Beschlussfähigkeit einer Sitzung einfach zählt. Wenn der Ernennende vorläufig vorübergehend verhindert ist, ist dessen Unterschrift unter einem Umlaufbeschluss des Verwaltungsrats und für die Anbringung des Siegels oder öffentlichen Siegels so wirksam, als würde es sich um die Unterschrift des Ernennenden handeln. Sofern es der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Ausschüsse des Verwaltungsrats festlegen kann, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 22.08 entsprechend für alle Sitzungen eines beliebigen Ausschusses, dessen Mitglied der Ernennende ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat nicht die Befugnis (ausser wie vorstehend beschrieben oder anderweitig in dieser Satzung vorgesehen), als Verwaltungsratsmitglied aufzutreten, noch gilt er im Sinne dieser Satzung als ein Verwaltungsratsmitglied. Wenn das Verwaltungsratsmitglied, das ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt, verstirbt oder anderweitig aus dem Amt eines

Verwaltungsratsmitgliedes ausscheidet, endet und erlischt damit die Ernennung des besagten stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedes.

- 22.09 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge, Vereinbarungen und Transaktionen einzugehen, an ihnen beteiligt zu sein oder von ihnen zu profitieren, Auslagen erstattet zu bekommen und im entsprechenden Umfang schadlos gehalten zu werden, als wäre er ein Verwaltungsratsmitglied. Er ist jedoch nicht berechtigt, von der Gesellschaft hinsichtlich seiner Ernennung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung zu erhalten, ausser den Anteil (sofern vorhanden) der Vergütung, der sonst an den Ernennenden zu zahlen gewesen wäre, wie dieser Ernennende die Gesellschaft schriftlich von Zeit zu Zeit anweisen kann.
- 22.10 Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse frei:
- (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch eine von ihm unterzeichnete, schriftliche Mitteilung, die am Sitz vorzulegen ist, erklärt, dass es sein Amt niederlegt;
  - (b) wenn ein Verwaltungsratsmitglied, gegen das ein Konkurs eröffnet wird oder das insolvent ist, keine Restschuldbefreiung in der entsprechenden Rechtsordnung erhalten hat;
  - (c) wenn für das Verwaltungsratsmitglied ein Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes besteht oder angenommen wird;
  - (d) wenn ein Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Gesundheit vernünftigerweise nicht länger als im Besitz einer angemessenen Entscheidungsfähigkeit betrachtet wird;
  - (e) wenn eine Einschränkungserklärung bezüglich des Verwaltungsratsmitglieds abgegeben wird und die Gesellschaft die in Abschnitt 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht erfüllt;
  - (f) wenn eine Einschränkungserklärung bezüglich des Verwaltungsratsmitglieds abgegeben wird und, ungeachtet der Erfüllung der in Abschnitt 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen durch die Gesellschaft, die anderen Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Gültigkeit der Erklärung beschliessen, dass sein Amt zur Verfügung zu stellen ist;
  - (g) wenn das Verwaltungsratsmitglied im Anschluss an eine Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird;
  - (h) wenn das Verwaltungsratsmitglied seinen Sitz im Verwaltungsrat infolge oder auf Grund eines Gerichtsurteils aufgibt, das nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung ausgesprochen wurde, oder ihm der Sitz im Verwaltungsrat durch diese gerichtliche Verfügung untersagt ist;
  - (i) wenn das Verwaltungsratsmitglied von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern aufgefordert wird, sein Amt zur Verfügung zu stellen. Eine solche Aufforderung hat schriftlich (und kann in Duplikaten) durch Brief, E-Mail, Fax oder auf andere Weise oder alternativ mündlich auf einer Verwaltungsratssitzung zu erfolgen, auf der diese anderen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind, wobei es unerheblich ist, ob das Verwaltungsratsmitglied, bezüglich dessen der Antrag gestellt wird, anwesend ist. Der Rücktritt des besagten Verwaltungsratsmitglieds von seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied wird zu dem Datum wirksam, an dem der Antrag gestellt wird, oder, falls später, zu dem Datum, das als Datum des Inkrafttretens in diesem Antrag genannt wird, oder, wenn der Antrag mündlich auf einer Verwaltungsratssitzung gestellt wird, mit Wirkung zum Ende der Sitzung. Die Benachrichtigung über einen solchen Antrag ist von der



Gesellschaft per Einschreiben an das Verwaltungsratsmitglied an dessen gewöhnliche, der Gesellschaft angegebene Privatanschrift zu senden, oder ohne eine solche Angabe an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift des Verwaltungsratsmitglieds; oder

- (j) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss abberufen wird

### 23.00 GESCHÄFTE MIT DEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

23.01 Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere beliebige vergütete Position in der Gesellschaft (ausser der eines Rechnungsprüfers) bekleiden und zu den mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Bedingungen hinsichtlich Vergütung und in anderer Hinsicht beruflich für die Gesellschaft tätig sein.

23.02 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und vorausgesetzt, dass es dem Verwaltungsrat vor Abschluss dieses Geschäftes die Natur und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat, darf ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:

- (i) an jeder Transaktion oder Vereinbarung mit oder unter Beteiligung der Gesellschaft beteiligt sein oder anderweitig ein Interesse besitzen; und
- (ii) der Gesellschaft auf Grund seines Amtes für keinen Vorteil rechenschaftspflichtig sein, den es aus einem solchen Amt oder einer solchen Stellung oder aus einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einer Körperschaft zieht, die diese Transaktion oder Vereinbarung eingeht, und keine solche Transaktion oder Vereinbarung kann auf Grund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Vorteils angefochten werden.

23.03 Keinem Verwaltungsratsmitglied und keiner Person, die Verwaltungsratsmitglied zu werden beabsichtigt, wird es durch sein/ihr Amt verwehrt, mit der Gesellschaft Verträge entweder als Verkäufer, Käufer, Berater oder in anderer Eigenschaft abzuschliessen, und ein solcher Vertrag oder ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung, der bzw. die von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wird und an dem bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, kann nicht angefochten werden, und ein Verwaltungsratsmitglied, das so Verträge schliesst oder beteiligt ist, muss gegenüber der Gesellschaft auf Grund seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied oder auf Grund des dadurch geschaffenen Treuhandverhältnisses keine Rechenschaft für einen Nutzen ablegen, den es aus einem solchen Vertrag bzw. einer solchen Vereinbarung erzielt hat. Die Natur einer Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss jedoch von ihm auf der Sitzung des Verwaltungsrats, auf der die Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals erörtert wird, erklärt werden, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Datum dieser Sitzung an dem vorgesehenen Vertrag bzw. der vorgesehenen Vereinbarung nicht beteiligt war, auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem es hieran eine Beteiligung erhalten hat, und falls das Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung erhält, nachdem diese/r abgeschlossen worden ist, auf der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach der Übernahme der Beteiligung. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat des Inhalts, dass es Anteileigner, Führungskraft oder Angestellter einer bestimmten Gesellschaft oder Teilhaber oder Angestellter einer bestimmten Firma und es als Beteiligter eines Vertrags oder einer Vereinbarung zu betrachten sei, der bzw. die möglicherweise danach mit dieser Gesellschaft oder Firma abgeschlossen wird, gilt als ausreichende Erklärung der Beteiligung in Bezug auf einen auf diese Weise abgeschlossenen Vertrag bzw. eine auf diese Weise abgeschlossene Vereinbarung.

23.04 Im Sinne dieses Artikels 23:

- (a) gilt eine gegenüber dem Verwaltungsrat gemachte allgemeine schriftliche Mitteilung,

wonach bei einem Verwaltungsratsmitglied davon auszugehen ist, dass es eine Beteiligung an einer Transaktion oder Vereinbarung von der in der Mitteilung angegebenen Art und dem dort angegebenen Umfang besitzt, an der eine bestimmte Person oder Klasse von Personen beteiligt ist, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied an einer solchen Transaktion der so angegebenen Natur und des so angegebenen Umfangs beteiligt ist; und

- (b) ist eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und bei der es unangemessen ist, von ihm zu erwarten, dass es davon Kenntnis hat, nicht als eine seiner Beteiligungen zu behandeln; und
- (c) ist eine Beteiligung einer Person, die der Ehegatte oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als eine Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds zu behandeln und bei einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ist eine Beteiligung des es bestellenden Verwaltungsratsmitglieds als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds zu behandeln.

23.05 Soweit von den Bestimmungen dieses Artikel 23 dieser Satzung nicht Anderslautendes festgelegt ist und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder, die durch den Verwaltungsrat handelt, nicht Anderslautendes beschliesst, ist ein Verwaltungsratsmitglied berechtigt, auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder in einer beliebigen Angelegenheit, an dem bzw. der es wesentlich beteiligt ist, abzustimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung in Bezug auf diesen Vertrag oder diese Vereinbarung oder Angelegenheit mitgezählt zu werden. Ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden fällt darunter jeder Beschluss in den folgenden Angelegenheiten, nämlich über:

- (a) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung für ihn in Bezug auf Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften geliehen hat, oder in Bezug auf Verpflichtungen, die es auf Wunsch oder zu Gunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingegangen ist;
- (b) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung für einen Dritten in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, für die das Verwaltungsratsmitglied selbst ganz oder teilweise im Rahmen einer Garantie oder Schadloshaltung oder durch Gewährung von Sicherheiten die Haftung übernommen hat;
- (c) ein Vorschlag über ein Angebot von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zur Zeichnung, zum Kauf oder zum Tausch, an welchem Angebot es als Konsortialmitglied oder Unterkonsortialmitglied beteiligt ist oder sein soll;
- (d) ein Vorschlag bezüglich einer anderen Gesellschaft oder Firma, an der es direkt oder indirekt und entweder als leitender Mitarbeiter, Anteilseigner, Teilhaber, Angestellter, Beauftragter oder in irgendeiner anderen Weise beteiligt ist.

23.06 Wenn Vorschläge bezüglich der Ernennung (einschliesslich der Festlegung und Änderung der Ernennungsbedingungen) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern in Ämter oder Dienststellungen der Gesellschaft oder eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, erörtert werden, können diese Vorschläge geteilt und bezüglich jedes Verwaltungsratsmitglieds gesondert erörtert werden, und in diesem Falle ist jedes der betreffenden Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, über jeden Beschluss mit Ausnahme seiner eigenen Ernennung abzustimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden.

- 23.07 Wenn sich auf einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats eine Frage hinsichtlich der Wesentlichkeit der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds oder hinsichtlich des Stimmrechts eines Verwaltungsratsmitglieds ergibt und diese Frage nicht dadurch gelöst wird, dass es sich freiwillig zur Stimmenthaltung verpflichtet, kann diese Frage dem Vorsitzenden der Sitzung vorgelegt werden, und seine Entscheidung in Bezug auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied als er selbst ist endgültig und abschliessend, ausser dann, wenn Wesen oder Umfang der Beteiligungen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds nicht ordnungsgemäss offen gelegt wurden.
- 23.08 Die Anteilhaber können die Bestimmungen in den Artikeln 23.05 bis einschliesslich 23.07 durch ordentlichen Beschluss in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder eine wegen Verletzung dieser Artikel nicht ordnungsgemäss genehmigte Transaktion genehmigen.
- 23.09 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann selbst oder durch seine Firma beruflich für die Gesellschaft tätig sein, und es oder seine Firma ist berechtigt, für seine beruflichen Dienstleistungen vergütet zu werden, als wäre es kein Verwaltungsratsmitglied, mit der Massgabe, dass keine Aussage in dieser Satzung ein Verwaltungsratsmitglied oder seine Firma dazu ermächtigt, als Rechnungsprüfer tätig zu sein.
- 23.10 Die Verwaltungsratsmitglieder können aus ihrer Mitte von Zeit zu Zeit eines oder mehrere Mitglieder zu den Bedingungen und für den Zeitraum, die/den sie festlegen, zu Geschäftsführern ernennen und unbeschadet der Bedingungen eines im Einzelfall abgeschlossenen Vertrags eine solche Ernennung jederzeit widerrufen.
- 23.11 Die Verwaltungsratsmitglieder können auf ein Verwaltungsratsmitglied im Amt eines Geschäftsführers beliebige von ihnen als Verwaltungsrat wahrnehmbare Befugnisse übertragen und sie ihm anvertrauen, und zwar zu den Bedingungen und mit den Einschränkungen, die sie für geeignet erachten, und entweder zusätzlich zu ihren eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben, und können diese Befugnisse von Zeit zu Zeit ganz oder teilweise widerrufen, zurücknehmen, ändern oder modifizieren.
- 23.12 Ein Verwaltungsratsmitglied kann Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführender Direktor, Manager oder ein sonstiger leitender Angestellter oder Anteilseigner eines Unternehmens bleiben oder werden, das von der Gesellschaft gefördert wird oder an dem die Gesellschaft beteiligt oder mit dem sie geschäftlich verbunden sein kann, und ein solches Verwaltungsratsmitglied ist nicht rechenschaftspflichtig für eine etwaige Vergütung oder sonstige Leistungen, die es als Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführender Direktor, Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Anteilseigner dieses anderen Unternehmens erhält. Die Verwaltungsratsmitglieder können in einer von ihnen in jeder Hinsicht als geeignet erachteten Weise die Stimmrechte ausüben, die ihnen von den Anteilen eines anderen Unternehmens übertragen werden, die die Gesellschaft hält oder besitzt oder die von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder dieses anderen Unternehmens ausübbar sind (einschliesslich deren Ausübung zu Gunsten eines Beschlusses, der sie selbst oder eines von ihnen zu Verwaltungsratsmitgliedern, geschäftsführenden Direktoren, Managern oder sonstigen leitenden Angestellten dieses Unternehmens ernennt oder Stimmabgabe oder Bereitstellung von Vergütungszahlungen an die Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführenden Direktoren, Manager oder sonstigen leitenden Angestellten dieses Unternehmens).
- 24.00 **BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS**
- 24.01 Die Verwaltung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat, der sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht gemäss dem Gesetz oder dieser Satzung von der Gesellschaft auf ihrer Hauptversammlung wahrgenommen werden müssen, doch erklärt keine auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft getroffene Weisung eine frühere Handlung des Verwaltungsrats für ungültig, die gültig gewesen wäre, wenn diese

Weisung nicht getroffen worden wäre. Die in diesem Artikel übertragenen allgemeinen Befugnisse werden nicht durch eine besondere Vollmacht oder Befugnis, die dem Verwaltungsrat durch diesen oder einen anderen Artikel übertragen wird, begrenzt oder beschränkt.

- 24.02 Sämtliche Schecks, Eigenwechsel, Tratten, Wechsel und andere handelbaren und übertragbaren Wertpapiere, für die die Gesellschaft in Anspruch genommen wird, sowie alle anderen Belege für Geldeingänge bei der Gesellschaft sind je nach Sachlage auf die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegte Weise zu unterzeichnen, zu ziehen, anzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszuüben.
- 24.03 Vorbehaltlich der Richtlinien kann der Verwaltungsrat entsprechend der Genehmigung durch diese Satzung alle Befugnisse der Gesellschaft zur Anlage aller Mittel der Gesellschaft oder eines Teils hiervon ausüben.
- 24.04 Der Verwaltungsrat kann im Namen der Gesellschaft mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank und vorbehaltlich der Richtlinien und des Gesetzes eine oder mehrere hundertprozentige Tochtergesellschaften (eine „Tochtergesellschaft“ oder „Tochtergesellschaften“) in Bezug auf ein Portfolio gründen, wenn die Gründung dieser Tochtergesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats erforderlich ist, um der Gesellschaft Anlagen in einem beliebigen Hoheitsgebiet gemäss den dortigen Gesetzen und Vorschriften zu ermöglichen. Alle Anteile an der Tochtergesellschaft werden von der Verwahrstelle oder ihrem Nominee für dieses Portfolio in der Absicht gehalten, dass die Transaktionen für ein bestimmtes Portfolio von der Tochtergesellschaft durchgeführt werden, wobei alle üblicherweise von der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerte auf Rechnung der Tochtergesellschaft lauten. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen des jeweiligen Portfolios werden wirksam, als ob alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Tochtergesellschaft sich in unmittelbarem Besitz der Gesellschaft befinden oder von ihr gehalten werden.
- 24.05 Vorbehaltlich der Richtlinien kann der Verwaltungsrat im Namen eines Portfolios in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, vorausgesetzt, dass der besagte Organismus für gemeinsame Anlagen über eine Anlagepolitik verfügt, die mit der Anlagepolitik des jeweiligen Portfolios in Einklang steht und direkt oder im Auftrag vom Fondsmanager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Fondsmanager durch eine gemeinsame Leitung oder Mehrheitskontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Weder der Fondsmanager noch die andere Gesellschaft darf Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Anlage der Gesellschaft in die Anteile des besagten anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erheben.

#### 25.00 **BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME**

- 25.01 Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Darlehen (einschliesslich der Befugnis zur Kreditaufnahme zur Rücknahme von Anteilen) sowie zur hypothekarischen oder anderweitigen Belastung oder Verpfändung ihres Unternehmens, ihres Eigentums oder ihrer Vermögenswerte oder eines Teils davon und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen und anderen Wertpapieren, sei es als Solo-Geschäft oder als Sicherheit für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft, ausüben.
- 25.02 Keine in der vorliegenden Satzung enthaltene Aussage gestattet es dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, Kredite ausser auf vorübergehender Basis oder für den Erwerb von Immobilienbesitz für den Geschäftszweck der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinien aufzunehmen und insbesondere darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen.

#### 26.00 **VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS**

- 26.01 Die Gesellschaft wird in Irland geführt und beaufsichtigt und alle Sitzungen des Verwaltungsrats der Gesellschaft finden, sofern praktisch durchführbar, in Irland statt.
- 26.02 Der Verwaltungsrat kann zwecks Behandlung der Tagesordnung zusammentreten, seine Sitzungen vertagen oder anderweitig regeln, wie es ihm geeignet erscheint. Die während einer Sitzung aufgeworfenen Fragen sind durch eine Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Sekretär soll jederzeit auf Aufforderung eines Verwaltungsratsmitglieds eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen.
- 26.03 Die für geschäftliche Transaktionen des Verwaltungsrats erforderliche Beschlussfähigkeit kann vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden und ist, wenn keine andere Zahl festgelegt wurde, hergestellt, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- 26.04 Die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein einziges im Amt verbleibendes Verwaltungsratsmitglied ist ungeachtet freier Ämter im Verwaltungsrat handlungsfähig, falls und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht unter die Anzahl gesunken ist, die in oder in Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels 26 für die Beschlussfähigkeit festgelegt ist. Die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder das im Amt verbleibende Verwaltungsratsmitglied können nur zum Zwecke der Besetzung dieser freien Ämter oder der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft und zu keinem anderen Zweck tätig werden. Wenn es keine handlungsfähigen oder handlungsbereiten Verwaltungsratsmitglieder gibt, so können zwei beliebige Inhaber von Zeichneranteilen eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder einberufen.
- 26.05 Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden und, wenn sie es für richtig halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, diese jederzeit ihres Amtes entheben und die Dauer ihrer jeweiligen Amtsperiode festlegen.
- 26.06 Auf jeder Sitzung des Verwaltungsrats übernimmt der Vorsitzende und, falls dieser ausfällt, der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Wenn kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung steht oder wenn auf einer Sitzung des Verwaltungsrats innerhalb von dreissig Minuten nach dem für die Durchführung der Sitzung angesetzten Termin ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender nicht anwesend ist, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eine Person aus ihren Reihen zum Vorsitzenden der Sitzung.
- 26.07 Ein Umlaufbeschluss, der von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist, die jeweils berechtigt sind, zu einer Sitzung des Verwaltungsrats eingeladen zu werden und dort ihre Stimme abzugeben, ist genauso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäss einberufenen und durchgeführten Sitzung des Verwaltungsrats gefasst wurde. Ein derartiger Beschluss kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, von denen jedes von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben wurde, und im Sinne des Vorstehenden ist die Unterschrift eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds genauso wirksam wie die Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds, das den Stellvertreter ernannt hat.
- 26.08 Eine beschlussfähige Sitzung des Verwaltungsrats ist fähig, alle Befugnisse und Ermessen auszuüben, die von den Direktoren bis auf weiteres ausübbar sind.
- 26.09 Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse an Ausschüsse bestehend aus Mitgliedern seines Gremiums delegieren, wie er es für geeignet hält. Die Sitzungen und Verfahren eines solchen Ausschusses müssen den Erfordernissen hinsichtlich Beschlussfähigkeit gemäss den Bestimmungen des Artikels 26.03 entsprechen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung für die Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrats, soweit diese Gültigkeit besitzen und nicht durch irgendwelche vom Verwaltungsrat auferlegten Vorschriften ersetzt werden.

- 26.10 Der Verwaltungsrat kann, sowohl durch einen bestehenden Beschluss oder anderweitig, seine Befugnisse hinsichtlich der Ausgabe und des Rückkaufs von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie alle Leitungs- und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die Gesellschaft an die Verwaltungsstelle oder einen ordnungsgemäss bevollmächtigten leitenden Angestellten oder eine sonstige Person zu den Bedingungen delegieren, die er in uneingeschränktem Ermessen beschliesst.
- 26.11 Alle Handlungen einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder einer Person, die als Verwaltungsratsmitglied auftritt oder vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde, sind ungeachtet dessen gültig, dass später festgestellt wird, dass bei der Bestellung eines solchen Verwaltungsratsmitglieds oder einer solchen wie vorgenannt auftretenden Person ein Fehler unterlaufen ist oder dass eines bzw. eine von ihnen die Berechtigung zur Bekleidung des Amtes verloren oder sein bzw. ihr Amt niedergelegt hat oder nicht stimmberechtigt war, und diese Handlung ist gültig, als wäre jede solche Person ordnungsgemäss bestellt worden und als hätte sie die Berechtigung gehabt und bestätigt, das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds zu bekleiden und stimmberechtigt zu sein.
- 26.12 Der Verwaltungsrat hat die Erstellung von Protokollen über folgende Punkte zu veranlassen:
- (a) die Ernennungen von leitenden Angestellten durch die Verwaltungsratsmitglieder;
  - (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die in den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats anwesend waren; und
  - (c) die Beschlüsse und Angelegenheiten aller Versammlungen der Gesellschaft und der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats.
- 26.13 Alle in Artikel 26.12 genannten Protokolle, wenn sie darauf hindeuten, dass sie vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung oder dem Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet wurden, auf der die Angelegenheiten behandelt wurden, sind bis zum Beweis des Gegenteils ein Prima-Facie-Beweis für die in diesen Protokollen enthaltenen Angelegenheiten.
- 26.14 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann mittels eines Konferenztelefons oder einer anderen Telekommunikationseinrichtung, durch die alle Sitzungsteilnehmer jeden anderen sprechen hören können, an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen, und diese Teilnahme an einer Sitzung stellt eine persönliche Anwesenheit in der Sitzung dar, und die Sitzung gilt als ordnungsgemäss an dem Ort abgehalten, an dem die Verbindung über das Konferenztelefon oder die andere Telekommunikationseinrichtung eingeleitet wurde, mit der Massgabe, dass die Beschlussfähigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 26.03 gegeben sein muss.
- 27.00 GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR**
- 27.01 Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Personen aus ihren Reihen zum Inhaber des Amtes eines geschäftsführenden Direktors der Gesellschaft bestellen und können dessen oder deren Vergütung (vorbehaltlich der Obergrenze für die maximal an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende Gesamtvergütung gemäss Artikel 22.04) festlegen.
- 27.02 Jeder geschäftsführende Direktor kann vor Ablauf seines Beschäftigungsverhältnisses vom Verwaltungsrat seiner Position als geschäftsführender Direktor enthoben oder entlassen und eine andere Person an seiner Stelle ernannt werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch eine Vereinbarung mit einer Person, die ein geschäftsführender Direktor ist oder wird, über die Amtszeit und die Bedingungen seiner Beschäftigung schliessen, wonach die Rechtsansprüche aus dieser Verletzung der Vereinbarung nur auf Schadenersatz lauten und besagte Person keinen Anspruch und kein Recht hat, gegen den Willen des Verwaltungsrats oder einer Hauptversammlung der Gesellschaft im Amt zu verbleiben.

27.03 Der Verwaltungsrat kann dem geschäftsführenden Direktor oder den geschäftsführenden Direktoren von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil der von ihnen als geeignet erachteten Befugnisse des Verwaltungsrats anvertrauen und verleihen (nicht einschliesslich der Befugnis zur Kreditaufnahme oder Emission von Schuldverschreibungen). Jedoch unterliegt die Ausübung der Befugnisse durch den geschäftsführenden Direktor oder die geschäftsführenden Direktoren sämtlichen Vorschriften und Beschränkungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit anordnet und vorschreibt, und die besagten Befugnisse können jederzeit widerrufen, entzogen oder geändert werden.

#### 28.00 **SEKRETÄR**

28.01 Der Sekretär ist vom Verwaltungsrat zu bestellen. Wenn das Amt unbesetzt ist oder es aus einem anderen Grund keinen handlungsbereiten Sekretär gibt, können alle Tätigkeiten, zu deren Ausführung der Sekretär erforderlich oder bevollmächtigt ist, von einem assistierenden oder stellvertretenden Sekretär ausgeführt werden, oder wenn es keinen handlungsbereiten assistierenden oder stellvertretenden Sekretär gibt, von einem leitenden Angestellten der Gesellschaft, der für diese Funktion von den Verwaltungsratsmitgliedern allgemein oder für einen Einzelfall bevollmächtigt wurde, mit der Massgabe, dass die Bestimmungen dieser Satzung, die zur Ausführung einer Tätigkeit ein Verwaltungsratsmitglied und den Sekretär erfordern oder bevollmächtigen, nicht zufrieden gestellt werden, wenn diese Tätigkeit von ein und derselben Person ausgeführt wird, die als Verwaltungsratsmitglied und gleichzeitig als oder an Stelle des Sekretärs handelt.

#### 29.00 **DAS SIEGEL**

29.01 Der Verwaltungsrat hat für die sichere Aufbewahrung des Siegels zu sorgen. Das Siegel darf nur mit Erlaubnis des Verwaltungsrats bzw. eines vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bevollmächtigten Ausschusses des Verwaltungsrats oder einem Verwaltungsratsmitglied und der Verwahrstelle, wo das Siegel auf Anteilszertifikaten angebracht wird, verwendet werden. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit und wie er es für angebracht hält die Personen und die Zahl der Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen müssen, und solange anderweitig nicht Gegenteiliges festgelegt wird, ist die Anbringung des Siegels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär oder einer anderen vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss bevollmächtigten Person zu beglaubigen, und der Verwaltungsrat kann für verschiedene Zwecke jeweils andere Personen bevollmächtigen. Bei der Anbringung des Siegels auf Anteilszertifikaten kann dies durch ein Verwaltungsratsmitglied und die Verwahrstelle geschehen.

29.02 Jede Eigentumsbestätigung für Anteile, Aktien, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere der Gesellschaft (ausser Zuteilungsbestätigungen, vorläufige Zertifikate und ähnliche Dokumente) ist unter dem Siegel oder unter dem von der Gesellschaft verwahrten öffentlichen Siegel auszustellen.

29.03 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss entweder allgemein oder im Einzelfall oder in Einzelfällen bestimmen, dass die Unterschrift einer Person, die die Anbringung des Siegels oder des öffentlichen Siegels beglaubigt, auf eine in dem betreffenden Beschluss anzugebende mechanische oder elektronische Weise erfolgt oder dass dieses Zertifikat keine Unterschriften trägt.

#### 30.00 **DIVIDENDEN UND GEWINNBETEILIGUNGEN**

30.01 Die Gesellschaft kann auf einer Hauptversammlung auf die Anteile oder eine Klasse von Anteilen Dividenden erklären, doch darf eine Dividende den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag nicht übersteigen, und auf Zeichneranteile sind keine Dividenden zu zahlen.

30.02 Ungeachtet gegenteiliger Aussagen in dieser Satzung oder dem Gründungsvertrag der

Gesellschaft berechtigen die Zeichneranteile deren Inhaber nicht, an den Gewinnen oder Vermögenswerten der Gesellschaft oder einem Teil hiervon teilzuhaben oder von der Gesellschaft Dividenden oder sonstige Ausschüttungen zu erhalten, stets mit der Massgabe, dass die Gesellschaft bei Abwicklung oder einer anderen Auflösung der Gesellschaft ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Satzung die dann umlaufenden Zeichneranteile zu einem Preis von 1.2697381 € je Zeichneranteil zurückzunehmen hat.

- 30.03 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit, wenn er es für angebracht hält, Zwischenausschüttungen auf Anteile einer beliebigen Klasse erklären, wie es ihm in Anbetracht der Gewinne des betreffenden Portfolios als gerechtfertigt erscheint.
- 30.04 Vorbehaltlich Artikel 30.01 entspricht der in einer Bilanzierungsperiode hinsichtlich eines Portfolios für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag (i) den insgesamt aus den Anlagen erzielten Erträgen der Gesellschaft (einschliesslich Dividenden und Zinserträge), die dem Portfolio zuzuordnen sind, und (ii) ggf. dem Nettobetrag der realisierten und unrealisierten Kapitalgewinne oder -verluste der Gesellschaft, die dem Portfolio während der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Die Gesellschaft darf den für die Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag auf verschiedene Anteilsklassen innerhalb eines Portfolios verteilen und gemäss Artikel 30.01 und/oder Artikel 30.03 Dividenden in Bezug auf eine oder alle Anteilsklassen innerhalb eines Portfolios auszahlen, sofern der für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag denjenigen Anpassungen unterliegen darf, die nach Festlegung durch den Verwaltungsrat in folgender Hinsicht gegebenenfalls angebracht sind:
- (a) Hinzurechnung oder Abzug eines Anpassungsbetrages zur Berücksichtigung der Wirkung von Verkäufen oder Rückkäufen einschliesslich oder ausschliesslich Ausschüttung;
  - (b) Hinzurechnung eines Betrags, der etwaige Zinsen oder Dividenden oder andere Erträge darstellt, die der Gesellschaft am Ende der Bilanzierungsperiode zugewachsen, aber noch nicht vereinnahmt worden sind, und Abzug eines Betrags, der (soweit eine Anpassung mittels Hinzurechnung für eine vorhergehende Bilanzierungsperiode vorgenommen worden ist) Zinsen oder Dividenden oder andere Erträge darstellt, die am Ende der vorhergehenden Bilanzierungsperiode aufgelaufen sind;
  - (c) gegebenenfalls Hinzurechnung des Betrags, der für die letzte vorhergehende Bilanzierungsperiode für die Ausschüttung zur Verfügung stand, aber dafür nicht ausgeschüttet worden ist;
  - (d) Hinzurechnung eines Betrags, der die geschätzte oder tatsächliche Rückzahlung von Steuern darstellt, die sich aus Ansprüchen wegen Körperschaftssteuer- oder Doppelbesteuerungserleichterung oder anderweitig ergibt;
  - (e) Abzug des Betrags einer Steuer oder anderen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeit, die ordnungsgemäss aus den Erträgen der Gesellschaft zahlbar ist;
  - (f) Abzug eines Betrags, der die Beteiligung an Erträgen darstellt, die bei Annullierung von Anteilen während der Bilanzierungsperiode gezahlt worden sind;
  - (g) Abzug eines Betrags, den die Gesellschaft mit Genehmigung der Rechnungsprüfer als angemessen ansieht, und zwar in Bezug auf die Gründungskosten und Abgaben und Gebühren einschliesslich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, der Honorare und Aufwendungen, die an den Verwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Anlageverwalter zahlbar sind, alle Aufwendungen für und in Zusammenhang mit Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung zum Zwecke der Gewährleistung, dass die Gesellschaft der Gesetzgebung entspricht, die nach ihrer Gründung in Kraft tritt, und anderen Änderungen gemäss einem Beschluss der



Gesellschaft, Aufwendungen, die alle Kosten, Gebühren, Honorare von Dienstleistern und Auslagen, die auf Treu und Glauben bei der Berechnung, der Inanspruchnahme oder Rückforderung aller Steuervergünstigungen und -zahlungen entstanden sind, und auf Darlehensverbindlichkeiten gezahlte oder zahlbare Zinsen. Dabei gilt stets, dass die Gesellschaft nicht für einen Irrtum bei Schätzungen erwarteter Körperschaftssteuerrückzahlungen oder Doppelbesteuerungserleichterungen oder zu zahlender Steuerbeträge oder zu vereinnahmender Erträge haftet, und falls sich diese nicht in jeder Hinsicht als richtig erweisen, muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass ein sich möglicherweise ergebender Fehlbetrag oder Überschuss in der Bilanzierungsperiode ausgeglichen wird, in der eine weitere oder endgültige Begleichung dieser Steuerrückzahlung oder dieser Verbindlichkeit oder dieses Anspruchs auf Erleichterung oder dieses Betrags eines solchen zu vereinnahmenden Ertrags festgestellt wird, und eine Anpassung einer zuvor beschlossenen Ausschüttung findet nicht statt;

- (h) Abzug von Beträgen, die zur Ausschüttung erklärt, aber noch nicht ausgeschüttet worden sind;
  - (i) Abzug von Beträgen, die der Verwaltungsrat in eigenem freien und uneingeschränktem Ermessen zur Wiederanlage zu Gunsten der Gesellschaft bestimmen kann.
- 30.05 Der Verwaltungsrat kann mit Billigung eines ordentlichen Beschlusses in natura unter den Anteilhabern als Dividende oder anderweitig beliebige Vermögenswerte der Gesellschaft ausschütten.
- 30.06 Sofern der Verwaltungsrat nicht Anderslautendes festlegt, sind die Anteile ab dem Beginn der Bilanzierungsperiode dividendenberechtigt, in der sie ausgegeben wurden, mit der Massgabe, dass mit ihnen kein Recht auf Dividenden verbunden ist, die vor dem Tag ihrer Ausgabe erklärt wurden. Unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat, wenn er dies beschliesst, Ausgleichsvereinbarungen einführen, um eine geeignete Behandlung der Dividendenausschüttungen auf Anteile zu gewährleisten. Solche Ausgleichsvereinbarungen können vorsehen, dass Anteilhaber bei der Zeichnung eine Ausgleichszahlung leisten müssen, die an einem darauf folgenden Ausschüttungstermin an diese Anteilhaber ausgeschüttet wird.
- 30.07 Die Erklärung einer Dividende durch den Verwaltungsrat kann festsetzen, dass sie nur an diejenigen Personen zu zahlen ist, die bei Geschäftsschluss zu einem bestimmten Termin als Inhaber derjenigen Klasse von Anteilen eingetragen sind, die deren Inhaber zum Empfang dieser Dividende berechtigt, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich bei dem Termin um einen Tag vor der Beschlussfassung handelt, und daraufhin ist die Dividende an sie in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen so eingetragenen Anteilsbestand, aber unbeschadet der untereinander bestehenden Rechte von Übertragenden und Übertragungsempfängern von Anteilen auf die betreffende Dividende zu zahlen.
- 30.08 Dividenden und andere Gelder, die auf oder in Bezug auf Anteile zu zahlen sind, können von der Gesellschaft per Scheck oder Gewinnanteilschein übermittelt und per Standardpost an die eingetragene Anschrift des Anteilhabers, und im Falle gemeinsamer Anteilhaber an einen von ihnen oder an die Person und die Anschrift, die der Anteilhaber oder die gemeinsamen Anteilhaber benennen können, versandt werden, und die Gesellschaft haftet nicht für einen Verlust, der in Bezug auf diese Übermittlung eintreten sollte.
- 30.09 Dividenden und andere Beträge, die an Inhaber von Anteilen zu zahlen sind, werden nicht zu Lasten der Gesellschaft verzinst. Die nicht angeforderten Dividenden und anderen wie vorstehend zu zahlenden Beträge können zu Gunsten der Gesellschaft angelegt oder anderweitig verwendet werden, bis sie angefordert werden. Durch die Zahlung einer nicht angeforderten Dividende oder eines anderen in Bezug auf einen Anteil zu zahlenden Betrags

auf ein separates Konto wird die Gesellschaft nicht zu einer Treuhänderin dieser Gelder. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Datum angefordert werden, an dem sie erstmalig zahlbar geworden waren, verfallen automatisch, ohne dass es einer Erklärung oder anderen Handlung seitens der Gesellschaft bedarf.

- 30.10 Nach Wahl eines dividendenberechtigten Anteilinhabers kann der Verwaltungsrat alle auf Anteile des Anteilinhabers erklärten Dividenden für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der Gesellschaft an diesen Anteilinhaber zu dem Nettoinventarwert je Anteil, der zum Zeitpunkt der Erklärung der betreffenden Dividende gilt, und zu den Bedingungen verwenden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gegebenenfalls beschliesst.
- 30.11 Der Verwaltungsrat kann ein Wahlrecht für die Anteilinhaber vorsehen, nach dem sie sich an Stelle einer auf ihre Anteile ausgezahlten Dividende (oder eines Teils hiervon) für die Ausgabe zusätzlicher, als voll eingezahlt verbuchter Anteile entscheiden können. In diesem Fall gelten die nachstehenden Bestimmungen:
- (i) die Anzahl der zusätzlichen Anteile (ausschliesslich eines Bruchteilsanspruchs), die an Stelle des Betrags der Dividende auszustellen ist, ist wertgleich mit dem Betrag dieser Dividende am Datum ihrer Erklärung;
  - (ii) die Dividende (oder derjenige Teil der Dividende, für den ein Wahlrecht eingeräumt worden ist) ist nicht auf Anteile zu zahlen, für die die Anteilswahl ordnungsgemäss ausgeübt worden ist (die „ausgewählten Anteile“), und statt dessen werden an die Inhaber ausgewählter Anteile auf der vorstehenden Grundlage zusätzliche Anteile ausgegeben, und zu diesem Zweck kapitalisiert der Verwaltungsrat einen Betrag in Höhe des Gesamtbetrags der Dividenden, für die das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde, und verwendet ihn zur vollen Einzahlung des entsprechenden Betrags nicht ausgegebener Anteile;
  - (iii) die so ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht mit den zu dem Zeitpunkt umlaufenden voll eingezahlten Anteilen der jeweiligen Klasse gleichrangig, mit Ausnahme lediglich hinsichtlich der Beteiligung an der betreffenden Dividende (oder der stattdessen erfolgten Anteilswahl);
  - (iv) der Verwaltungsrat kann alle Handlungen und Dinge vornehmen, die er als notwendig oder zweckmässig betrachtet, um eine solche Kapitalisierung durchzuführen, wobei er über die volle Befugnis verfügt, die von ihm für geeignet erachteten Vorkehrungen zu treffen, falls Anteile in Bruchteilen auszuschütten sind, so dass Bruchteilsansprüche unberücksichtigt gelassen oder aufgerundet werden oder der Nutzen der Bruchteilsansprüche der Gesellschaft zu Gute kommt oder die Gesellschaft Bruchteilsanteile ausgibt;
  - (v) der Verwaltungsrat kann bei einer beliebigen Gelegenheit festlegen, dass das Wahlrecht einem Anteilinhaber nicht zur Verfügung steht, wenn eine seiner eingetragenen Anschriften in einem Staatsgebiet liegt, in dem die Bekanntmachung eines Angebots von Wahlrechten in Ermangelung einer Registrierungserklärung oder besonderer Formalitäten ungesetzlich wäre oder sein könnte, und in diesem Falle sind die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlich dieser Festlegung zu lesen und ausulegen.

### 31.00 **ABSCHLÜSSE**

- 31.01 Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsbücher geführt werden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb seines Geschäfts erforderlich sind oder vom Gesetz und von den Richtlinien vorgeschrieben werden, damit die Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft aufgestellt werden können.
- 31.02 Die Geschäftsbücher sind am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an demjenigen anderen Ort

oder denjenigen anderen Orten zu führen, den/die der Verwaltungsrat für geeignet hält, und müssen jederzeit dem Verwaltungsrat zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Es ist jedoch keine andere Person als ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Rechnungsprüfer berechtigt, die Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, es sei denn gemäss den Bestimmungen des Gesetzes oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder einer Hauptversammlung der Gesellschaft.

- 31.03 Der Finanzabschluss der Gesellschaft ist jeweils zum Bilanzstichtag aufzustellen und von den Rechnungsprüfern zu prüfen und in jedem Jahr der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber vorzulegen. Dem Finanzabschluss ist ein Bericht des Verwaltungsrats beizufügen. Der Finanzabschluss und der Bericht des Verwaltungsrats sind im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben. Dem Finanzabschluss ist der Gesellschaft ein Bericht der Rechnungsprüfer beizufügen, der auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.
- 31.04 Mindestens einmal jährlich muss der Verwaltungsrat einen Jahresbericht erstellen lassen, der den Finanzabschluss, den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Rechnungsprüfer gemäss Artikel 31.03 umfasst und die von der Zentralbank genehmigte Form hat sowie diejenigen Angaben enthält, die von ihr gefordert werden.
- 31.05 Ein Exemplar des Jahresberichts ist mindestens einmal jährlich spätestens vier Monate nach dem Ende der Periode, auf die er sich bezieht, von der Gesellschaft zu veröffentlichen und allen Anteilhabern verfügbar zu machen.
- 31.06 Der in Artikel 31.03 genannte Bericht der Rechnungsprüfer muss angeben, ob sie alle verlangten Angaben und Erläuterungen erhalten haben, ob der Abschluss ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes erstellt worden ist und ob der Finanzabschluss nach ihrer Meinung ein wahrheitsgetreues Bild der Angelegenheiten der Gesellschaft vermittelt.
- 31.07 Die Gesellschaft erstellt zur Vorlage bei der Zentralbank Halbjahresberichte, die eine Aufstellung des verwalteten Vermögens und eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Bilanzierungsperiode und sonstige von der Zentralbank von Zeit zu Zeit verlangten Informationen enthält, und ein Exemplar des Halbjahresberichts ist spätestens zwei Monate nach dem Ende der Periode, auf die er sich bezieht, von der Gesellschaft an alle Anteilhaber zu versenden.

## 32.00 **RECHNUNGSPRÜFUNG**

- 32.01 Die Gesellschaft muss auf jeder Jahreshauptversammlung einen Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüfer bestellen, die ihr Amt bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung ausüben.
- 32.02 Wenn auf einer Jahreshauptversammlung keine Bestellung von Rechnungsprüfern erfolgt, kann der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Director of Corporate Enforcement für die Gesellschaft Rechnungsprüfer bestellen und die Vergütung festlegen oder genehmigen, die die Gesellschaft den Rechnungsprüfern für ihre Dienste zu zahlen hat.
- 32.03 Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft ist nicht befähigt, zum Rechnungsprüfer bestellt zu werden.
- 32.04 Eine andere Person als ein ausscheidender Rechnungsprüfer kann auf einer Jahreshauptversammlung nur zum Rechnungsprüfer bestellt werden, wenn mindestens achtundzwanzig volle Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft von einem Anteilhaber Mitteilung von einer Absicht gemacht worden ist, die betreffende Person für das Amt des Rechnungsprüfers zu benennen, und der Verwaltungsrat muss eine Kopie einer solchen Mitteilung an den ausscheidenden Rechnungsprüfer senden und den Anteilhabern

mindestens einundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft hiervon Kenntnis geben, mit der Massgabe, dass bei Einberufung einer Jahreshauptversammlung für einen Termin achtundzwanzig volle Tage oder weniger nach der Zustellung der Mitteilung von der Absicht, einen Rechnungsprüfer zu benennen, die zeitlichen Anforderungen dieser Bestimmung in Bezug auf diese Mitteilung als erfüllt gelten, und die von der Gesellschaft zu versendende oder zuzustellende Mitteilung muss nicht innerhalb des von diesem Artikel verlangten Zeitraums, sondern kann zu demselben Zeitpunkt wie die Einladung zur Jahreshauptversammlung versendet oder zugestellt werden.

- 32.05 Die ersten Rechnungsprüfer sind vom Verwaltungsrat vor der ersten Hauptversammlung zu bestellen, und sie müssen ihr Amt bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung ausüben, sofern sie nicht vorher auf Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung abberufen werden, in welchem Fall die Inhaber von Zeichneranteilen auf der betreffenden Versammlung Rechnungsprüfer bestellen können.
- 32.06 Der Verwaltungsrat kann ein vorübergehend freies Amt eines Rechnungsprüfers besetzen. Während jedoch das Amt frei ist oder bleibt, sind der oder die überlebenden oder verbleibenden Rechnungsprüfer (sofern zutreffend) handlungsberechtigt.
- 32.07 Die Vergütung der Rechnungsprüfer ist von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder in der Weise, die der Verwaltungsrat bestimmt, zu genehmigen.
- 32.08 Die Rechnungsprüfer müssen diejenigen Bücher, Konten und Buchungsbelege prüfen, deren Prüfung für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- 32.09 Der Bericht der Rechnungsprüfer an die Anteilinhaber über den geprüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft muss angeben, ob die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Meinung der Rechnungsprüfer ein wahrheitsgetreues Bild der Lage der Gesellschaft und ihrer Gewinne und Verluste während des betreffenden Zeitraums vermitteln.
- 32.10 Die Gesellschaft muss den Rechnungsprüfern eine Liste aller Bücher zur Verfügung stellen, die von der Gesellschaft geführt werden, und den Rechnungsprüfern zu allen angemessenen Zeiten das Recht des Zugangs zu den Büchern und Konten und Buchungsbelegen der Gesellschaft geben. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, von den Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten der Gesellschaft diejenigen Angaben und Erläuterungen zu verlangen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- 32.11 Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der ein Rechnungsabschluss, der von ihnen geprüft worden ist oder über den sie berichtet haben, der Gesellschaft vorgelegt wird, und in Bezug auf den Rechnungsabschluss jede von ihnen gewünschte Aussage zu machen oder Erklärungen abzugeben, und den Rechnungsprüfern ist in der für die Anteilinhaber vorgeschriebenen Weise Mitteilung von jeder solchen Versammlung zu machen.
- 32.12 Die Rechnungsprüfer sind wiederwählbar.

### 33.00 **MITTEILUNGEN**

- 33.01 Alle Mitteilungen oder anderen Unterlagen, die einem Anteilinhaber zuzustellen oder zuzusenden sind, können von der Gesellschaft entweder persönlich oder per Post durch Versand eines frankierten Briefes an die im Register erscheinende Adresse dieses Anteilinhabers zugestellt werden. Wahlweise kann die Übermittlung auch per Fax oder auf elektronischem Wege an eine vom Anteilinhaber angegebene elektronische Adresse erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anteilinhabern werden alle Mitteilungen an denjenigen der Mitinhaber versandt, dessen Name in Bezug auf die gemeinsame Inhaberschaft im Register an erster Stelle erscheint, und eine auf diese Weise versandte Mitteilung gilt als hinreichende Zustellung an alle Mitinhaber. Alle Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen gelten, wenn sie

per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege zugestellt werden, als innerhalb von 24 Stunden nach Aufgabe des Briefes oder Versendung des Faxes oder der elektronischen Nachricht als zugestellt, und zum Nachweis dieser Zustellung reicht ein Beleg aus, der bestätigt, dass der Brief mit den Mitteilungen oder Unterlagen richtig adressiert und ordnungsgemäss bei der Post aufgegeben wurde bzw. dass das Fax oder die elektronische Nachricht an die vom Anteilhaber angegebene Nummer/elektronische Adresse versendet wurde. Mitteilung kann auch per Zeitungsanzeige gemacht werden, wenn diese den vollständigen Wortlaut enthält und in mindestens einer führenden internationalen Zeitung und einer Tageszeitung in Dublin oder in einer sonstigen Publikation veröffentlicht wird, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und die in einem Land ausser den USA, in dem die Anteile der Gesellschaft ausgegeben werden, erscheint, und diese Mitteilung gilt als um 12.00 Uhr mittags am Erscheinungstag der Zeitungsanzeige zugestellt.

- 33.02 Alle Mitteilungen oder anderen Unterlagen, die per Post an die eingetragene Anschrift eines Anteilhabers versandt oder dort hinterlassen wurden bzw. per Fax oder elektronischer Nachricht an die vom Anteilhaber angegebene Nummer/elektronische Adresse versendet wurden, gelten ungeachtet des Todes oder Konkurses des Anteilhabers und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von seinem Tode oder Konkurs Kenntnis hat, als ordnungsgemäss versandt oder zugestellt, und diese Zustellung gilt bei Eingang bei allen an den jeweiligen Anteilen beteiligten Personen (gleich ob gemeinschaftlich mit besagtem Anteilhaber oder auf Grund von Ansprüchen oder Unteransprüchen durch besagten Anteilhaber) als hinreichende Zustellung von Mitteilungen oder sonstigen Unterlagen.
- 33.03 Alle Zertifikate, Mitteilungen oder anderen Unterlagen, die per Post an die eingetragene Anschrift des darin genannten Anteilhabers in Übereinstimmung mit dessen Weisungen versandt oder dort hinterlassen werden bzw. per Fax oder elektronische Nachricht von der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle oder dem Anlageberater übermittelt werden, werden auf Gefahr des betreffenden Anteilhabers versandt, hinterlassen oder übermittelt.
- 33.04 Alle schriftlichen Mitteilungen und anderen schriftlichen Unterlagen, die der Gesellschaft zugestellt oder zugesandt werden müssen, gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie per Post an den Geschäftssitz versandt oder dort hinterlassen wurden.

#### 34.00 **ABWICKLUNG**

##### 34.01

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes wird, wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, der Abwickler die Vermögenswerte der Gesellschaft in einer Weise und Reihenfolge verwenden, wie er es zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält. Der Abwickler führt in Bezug auf die zur Verteilung unter den Anteilhabern bereitstehenden Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft diejenigen Transfers von und zu den Portfolios durch, wie es erforderlich sein kann, um sicherzustellen, dass die effektive Last dieser Gläubiger von den Inhabern der Anteile der verschiedenen Klassen in einem solchen Verhältnis getragen wird, das der Abwickler in uneingeschränktem Ermessen für recht und billig hält.
- (b) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern bereitstehenden Vermögenswerte werden dann mit den folgenden Prioritäten verwendet:
- (1) erstens zur Zahlung einer Summe in der Währung, in der die einzelnen Serien oder Klassen denominiert sind (oder in einer sonstigen vom Abwickler zu bestimmenden Währung), die vom Abwickler als so gleichwertig wie möglich (zu einem vom Abwickler zu bestimmenden Wechselkurs) zum Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie oder Klasse bestimmt wird, an die jeweiligen Inhaber der Anteile der einzelnen Serien oder Klassen, die zum

Datum des Beginns der Abwicklung bestehen, vorausgesetzt, dass ausreichend Vermögenswerte in dem relevanten Portfolio zur Verfügung stehen, um die Leistung dieser Zahlung zu gestatten. Falls hinsichtlich einer Serie oder Klasse von Anteilen keine ausreichenden Vermögenswerte in dem relevanten Portfolio zur Verfügung stehen, um die Leistung dieser Zahlung zu gestatten, soll Regress genommen werden:

- (i) erstens auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die sich nicht in einem der Portfolios befinden; und
- (ii) zweitens auf die Vermögenswerte, die in den Portfolios anderer Serien oder Klassen von Anteilen (nach Zahlung der Beträge, zu denen sie jeweils gemäss vorstehendem Absatz (1) berechtigt sind, an die Inhaber der Serien oder Klassen von Anteilen, auf die sie sich beziehen) verbleiben, anteilig am Gesamtwert dieser Vermögenswerte, die in jedem solchen Portfolio verbleiben;
  - (2) zweitens zur Zahlung von Summen an die Inhaber von Zeichnungsanteilen bis zum darauf eingezahlten Nominalbetrag aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die sich nicht in einem der Portfolios befinden und nach dem Regress gemäss vorstehendem Unterabsatz (1) (i) verbleiben. Falls keine ausreichenden Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um wie oben die Leistung dieser Zahlung vollständig zu gestatten, darf auf die Vermögenswerte, die sich in einem der Portfolios befinden, kein Regress genommen werden;
  - (3) drittens zur Zahlung eines dann in dem relevanten Portfolio verbleibenden Guthabens an die Inhaber der einzelnen Serien oder Klassen von Anteilen, wobei diese Zahlung anteilig zum Anteilsbestand der relevanten Serie oder Klasse geleistet wird;
  - (4) viertens zur Zahlung eines dann verbleibenden und nicht in einem der Portfolios befindlichen Guthabens an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung anteilig zum Anteilsbestand geleistet wird.

34.02 Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird (gleich ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht geschieht), kann der Abwickler mit Vollmacht eines Sonderbeschlusses und einer vom Gesetz verlangten sonstigen Genehmigung die Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Anteilhabern ganz oder teilweise in natura aufteilen, gleich ob die Vermögenswerte aus Eigentum einer einzigen Art bestehen. Der Abwickler kann für diese Zwecke den Wert festsetzen, wie er es in Bezug auf eine Klasse oder die Klassen von Eigentum für fair erachtet, und kann festlegen, wie die Aufteilung auf die Anteilhaber oder verschiedenen Klassen von Anteilhabern ausgeführt wird. Der Abwickler kann mit gleicher Vollmacht einen Teil der Vermögenswerte Treuhändern in solchen Trust zu Gunsten der Anteilhaber übergeben, wie es der Abwickler mit gleicher Vollmacht für geeignet hält, und die Abwicklung der Gesellschaft kann nur so abgeschlossen und die Gesellschaft nur so aufgelöst werden, dass kein Anteilhaber gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind.

## 35.00 **FREISTELLUNG**

35.01 Die Verwaltungsratsmitglieder, der Sekretär und die jeweiligen anderen leitenden Angestellten oder Angestellten der Gesellschaft, die zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf eine der oder alle Angelegenheiten der Gesellschaft handeln, sowie ihre jeweiligen Erben, Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker werden aus dem Vermögen und den Gewinnen der Gesellschaft von allen Klagen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Schäden und Aufwendungen freigestellt und schadlos gehalten, die ihnen einzeln oder gemeinsam oder ihren Erben, Nachlassverwaltern und Testamentsvollstreckern einzeln oder gemeinsam

entstehen oder entstehen können oder für die sie auf Grund eines eingegangenen Vertrags oder einer ausgeführten, zugestimmten oder unterlassenen Handlung bei der oder durch die Erfüllung ihrer wirklichen oder angenommenen Pflichten in ihren jeweiligen Ämtern oder Treuhandverhältnissen einzeln oder gemeinsam haftbar werden, ausser für diejenigen Klagen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Schäden und Aufwendungen (sofern vorhanden), die ihnen jeweils durch die eigene Verletzung der Sorgfaltspflicht, Nichterfüllung der Verpflichtungen, Pflichtverletzung bzw. einen Vertrauensbruch entstehen, und der Betrag, für den diese Freistellung gewährt wird, pfändet sofort als ein Pfandrecht in das Eigentum der Gesellschaft und hat hinsichtlich der Anteilhaber vor allen anderen Ansprüchen Priorität. Niemand der Vorstehenden Personen haftet für die Handlungen, Eingänge, Unterlassungen oder Versäumnisse eines anderen oder anderer aus ihrem Personenkreis oder für die Zusammenführung von Eingängen um der Einheitlichkeit willen oder für Bankangestellte, Makler oder andere Personen, in deren Hände Gelder oder Vermögenswerte der Gesellschaft gelangen können, oder für Rechtsmängel der Gesellschaft hinsichtlich eines gekauften Eigentums oder für Unzulänglichkeit oder Fehlerhaftigkeit oder Mangel eines Rechtsanspruches der Gesellschaft hinsichtlich eines Wertpapiers, in das Gelder der Gesellschaft platziert oder investiert werden, oder für etwaige Verluste, Beeinträchtigungen oder Schäden, die aus einer der vorstehenden Ursachen entstehen, oder für etwaige sonstige Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen, die bei der Ausübung der jeweiligen Ämter oder Treuhandverhältnisse oder in Verbindung mit denselben eintreten können, es sei denn, dieselben gehen auf die eigene Verletzung der Sorgfaltspflicht, Nichterfüllung der Verpflichtungen, Pflichtverletzung bzw. einen Vertrauensbruch zurück.

- 35.02 Der Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und der Anlageverwalter haben Anspruch auf Freistellung von der Gesellschaft zu denjenigen Bedingungen und Ausnahmen und mit derjenigen Berechtigung zum Regress auf das Vermögen der Gesellschaft mit Aussicht auf Erfüllung und Begleichung der Kosten, die im Rahmen des Verwaltervertrags, des Verwahrstellenvertrags, des Verwaltungsstellenvertrags und des Anlageverwaltungsvertrags (sofern zutreffend) vorgesehen sind, wobei sich eine solche Freistellung nicht auf Angelegenheiten erstreckt, die auf vorsätzliche Handlungen, die Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zurückgehen.
- 35.03 Die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, der Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und der Anlageverwalter sind berechtigt, sich vollkommen auf Erklärungen zu verlassen, die sie von einem Anteilhaber hinsichtlich des Wohnsitzes oder anderer Umstände des Anteilhabers erhalten haben, und es entsteht ihnen keine Haftung für eine Handlung oder Sache, die sie im Vertrauen auf ein Schriftstück oder Dokument, von dem sie auf Treu und Glauben annahmen, dass es echt und von den zuständigen Stellen gesiegelt oder unterschrieben sei, durchgeführt oder zugelassen haben, und sie haften in keiner Weise für eine gefälschte oder unbefugte Unterschrift oder ein gefälschtes oder unbefugtes öffentliches Siegel auf einem solchen Dokument oder dafür, dass sie auf eine solche gefälschte oder unbefugte Unterschrift oder ein solches gefälschtes oder unbefugtes Firmensiegel hin handeln oder dieses rechtswirksam werden lassen, wobei sie jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet sind zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person zu ihrer Zufriedenheit von einer Bank, einem Makler oder einer anderen zuständigen Person oder anderweitig beglaubigt wird.
- 35.04 Der Gesellschaft, den Verwaltungsratsmitgliedern, dem Verwalter, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und dem Anlageverwalter entsteht gegenüber den Anteilhabern keine Haftung für die Durchführung oder Unterlassung (je nach Sachverhalt) einer Handlung oder Sache, zu der entweder sie oder einer von ihnen auf Grund eines geltenden oder künftigen Gesetzes oder einer in dessen Folge erlassenen Vorschrift oder einer Verordnung, einer Verfügung oder des Urteils eines Gerichts oder auf Grund eines Antrags, einer Bekanntmachung oder ähnlichen Handlung (unabhängig davon, ob sie rechtsverbindlich ist oder nicht), die von einer Person oder einem Organ mit der wirklichen oder angeblichen Genehmigung einer Regierung (legal oder anderweitig) vorgenommen wird oder erfolgt, angewiesen oder verpflichtet gewesen sind. Wenn es aus irgendeinem Grund unmöglich oder

undurchführbar wird, Bestimmungen dieser Satzung auszuführen, unterliegt weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat oder der Verwalter oder die Verwahrstelle oder die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter dafür oder dadurch der Haftung.

35.05 Dieser Artikel befreit die Gesellschaft, den Verwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder den Anlageverwalter jedoch nicht von einer Haftung, die ihnen entsteht, weil sie ihre im Gesetz niedergelegten Verpflichtungen nicht erfüllen, bzw. von einer Haftung für Betrug oder die Verletzung der Sorgfaltspflicht seitens der Gesellschaft, des Verwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle oder des Anlageverwalters.

#### 36.00 **VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN**

36.01 Die Gesellschaft darf folgende Dokumente vernichten:

- (a) Anteilszertifikate, die annulliert worden sind, jederzeit nach Ablauf von einem Jahr ab dem Datum ihrer Annullierung;
- (b) Dividendenvollmachten oder deren Änderungen oder Annullierungen oder Mitteilungen über eine Änderung des Namens oder der Anschrift jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum der Eintragung dieser Vollmacht, Änderung, Annullierung oder Mitteilung durch die Gesellschaft;
- (c) Urkunden zur Übertragung von Anteilen, die eingetragen worden sind, jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung; und
- (d) alle anderen Dokumente, auf deren Grundlage eine Eintragung in das Register vorgenommen wird, jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum der ersten diesbezüglichen Eintragung in das Register; und es ist mit abschliessender Wirkung zu Gunsten der Gesellschaft anzunehmen, dass jedes so vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und wirksames Anteilszertifikat war, das ordnungsgemäss und rechtmässig annulliert wurde, und dass jede so vernichtete Übertragungsurkunde eine gültige und wirksame Urkunde war, die ordnungsgemäss eingetragen worden ist, und dass jedes andere vorstehend erwähnte, so vernichtete Dokument ein gültiges und wirksames Dokument in Übereinstimmung mit dessen in den Büchern oder Unterlagen der Gesellschaft eingetragenen Einzelheiten gewesen ist, stets mit der Massgabe, dass:
  - (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für die Vernichtung eines Dokuments auf Treu und Glauben und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft, dass die Aufbewahrung des betreffenden Dokuments von Bedeutung für einen Anspruch ist, gelten;
  - (ii) nichts in diesem Artikel so auszulegen ist, dass der Gesellschaft eine Haftung dafür auferlegt wird, wenn ein solches Dokument früher als vorstehend angegeben vernichtet wird oder wenn die Bedingungen der vorstehenden Klausel (i) nicht erfüllt sind; und
  - (iii) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments auch Bezugnahmen auf dessen Beseitigung auf andere Weise beinhalten.

#### 37.00 **NICHT ERMITTELTE ANTEILINHABER**

37.01 Die Gesellschaft ist berechtigt, jeden Anteil eines Anteilinhabers oder jeden Anteil, auf den eine Person durch Übergang Anspruch hat, zurückzukaufen und jede Dividende, die erklärt und während eines Zeitraums von sechs Jahren nicht ausgezahlt wird, verfallen zu lassen, wenn und sofern:



- (i) während eines Zeitraums von sechs Jahren kein Scheck, kein Anteilszertifikat und keine Eigentumsbestätigung der Anteile, die dem Anteilinhaber oder der Person, die durch Übergang auf den Anteil Anspruch hat, an die im Register verzeichnete Anschrift oder an die letzte bekannte Anschrift, die von diesem Anteilinhaber oder der Person, die durch Übergang anspruchsberechtigt ist, als diejenige Anschrift, an die Schecks, Anteilszertifikate oder Eigentumsbestätigungen für Anteile zu senden sind, mitgeteilt worden ist, von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Brief übersandt worden sind, eingelöst oder bestätigt worden ist und keine Mitteilung bei der Gesellschaft von dem Anteilinhaber oder der durch Übergang anspruchsberechtigten Person eingegangen ist;
- (ii) die Gesellschaft nach Ablauf des besagten Zeitraums von sechs Jahren durch Mitteilung mittels frankierten Briefes an den Anteilinhaber oder die Person, die durch Übergang Anspruch auf den Anteil hat, an die im Register verzeichnete Anschrift oder an die letzte bekannte Anschrift, die von diesem Anteilinhaber oder der durch Übergang anspruchsberechtigten Person mitgeteilt worden ist, oder durch Zeitungsanzeige in einer in Irland veröffentlichten landesweiten Tageszeitung oder in einer Zeitung, die in dem Gebiet erscheint, in dem die in Artikel 37.01(i) genannte Anschrift gelegen ist, ihre Absicht bekannt gegeben hat, den betreffenden Anteil zurückzukaufen;
- (iii) die Gesellschaft während des Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum der Zeitungsanzeige und vor der Ausübung der Rückkaufbefugnis keine Nachricht von diesem Anteilinhaber oder der durch Übergang anspruchsberechtigten Person erhalten hat; und
- (iv) die Gesellschaft, wenn die Anteile an einer Wertpapierbörse notiert sind, zuvor der entsprechenden Abteilung dieser Wertpapierbörse schriftlich Mitteilung von ihrer Absicht, diesen Anteil zurückzukaufen, gemacht hat, wenn sie nach den Regeln der betreffenden Wertpapierbörse dazu verpflichtet ist.

37.02 Die Erlöse aus diesem Rückkauf sind ein Jahr lang in einem gesonderten zinstragenden Konto zu hinterlegen, und nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Gelder zu einem Teil der Vermögens des Portfolios, für das die Anteile ausgegeben worden waren.

#### 38.00 **ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS**

38.01 Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile oder einen Teil hiervon in einer kleineren Anzahl zusammenfassen, ihre Anteile oder einen Teil hiervon in eine grössere Anzahl teilen oder Anteile annullieren, die von einer Person nicht übernommen werden oder deren Übernahme eine Person nicht zugestimmt hat.

38.02 Alle neuen Anteile unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragung, ihres Übergangs und anderweitig den Bestimmungen dieser Satzung.

38.03 Über das eigens von dieser Satzung verliehene Recht der Gesellschaft zur Verringerung ihres Anteilskapitals hinaus kann die Gesellschaft ihr Anteilskapital von Zeit zu Zeit durch ausserordentlichen Beschluss in jeder gesetzlich erlaubten Weise verringern, und kann insbesondere unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Befugnis:

- (i) die Verbindlichkeiten aus ihren nicht voll eingezahlten Anteilen löschen oder verringern; oder
- (ii) mit oder ohne Löschung oder Verringerung der Verbindlichkeiten aus ihren Anteilen:
  - (a) eingezahltes Anteilskapital annullieren, das verloren ist oder das nicht von verfügbaren Vermögenswerten repräsentiert wird; oder

- (b) eingezahltes Anteilskapital, das über die Erfordernisse der Gesellschaft hinausgeht, auszahlen.

38.04 Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss ändern (ohne es zu reduzieren), indem sie:

- (i) ihr Anteilskapital oder einen Teil hiervon in Anteile eines höheren Betrages als die bestehenden Anteile konsolidiert oder teilt;
- (ii) ihre Anteile oder einen Teil hiervon in Anteile eines geringeren Betrages als im Gründungsvertrag festgelegt unterteilt, so dass jedoch nach der Unterteilung das Verhältnis zwischen dem auf jeden reduzierten Anteil eingezahlten Betrag und dem gegebenenfalls nicht eingezahlten Betrag dasselbe ist wie bei den Anteilen, aus denen sich die reduzierten Anteile ableiten; oder
- (iii) Anteile annulliert, die zum Datum der Verabschiedung des ordentlichen Beschlusses in diesem Sinn von einer Person nicht übernommen worden sind oder deren Übernahme eine Person nicht zugestimmt hat, und die Höhe ihres Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise annullierten Anteile mindert.

38.05 Die mit einer Serie oder Klasse von Anteilen verbundenen Rechte auf das Anteilskapital der Gesellschaft können unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird (und sofern nicht Anderslautendes in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Serie oder Klasse und in dieser Satzung vorgesehen ist), nur mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Serie oder Klasse oder mit Genehmigung eines Beschlusses, der von einer Mehrheit von drei Vierteln der auf einer separaten Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder dieser Serie oder Klasse gefasst wird, verändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen haben auch für derartige separate Hauptversammlungen zu gelten. Auf diesen nicht vertagten Hauptversammlungen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwei Inhaber von ausgegebenen Anteilen der in Frage stehenden Serie oder Klasse anwesend sind, und auf einer vertagten Versammlung reicht zur Beschlussfähigkeit ein Inhaber von Anteilen der in Frage stehenden Serie oder Klasse oder dessen Stimmrechtsvertreter.

38.06 Die Rechte, die den Inhabern der Anteile einer Serie oder Klasse mit Vorzugsrechten oder anderen Rechten verliehen werden, dürfen nicht durch Schaffung oder Ausgabe weiterer gleichrangiger Anteile verändert werden, es sei denn, es ist in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Serie oder Klasse Gegenteiliges ausdrücklich vorgesehen.

#### 39.00 **GESCHÄFTE DES VERWALTERS, DES ANLAGEVERWALTERS, DER VERWAHRSTELLE UND DER VERWALTUNGSSTELLE**

39.01 Die juristischen Personen, die der Verwalter, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsstelle sind und zu den jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Partnern des Verwalters, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsstelle gehören, können:

- (i) vorbehaltlich Artikel 10 zu Eigentümern von Anteilen werden und Anteile halten, veräußern oder anderweitig damit handeln;
- (ii) mit Eigentum beliebiger Art auf eigene Rechnung handeln, ungeachtet der Tatsache, dass das Eigentum dieser Art zum Eigentum der Gesellschaft gehört; oder
- (iii) beim Verkauf oder Kauf von Eigentum an die oder von der Gesellschaft als Vertreter oder Auftraggeber auftreten, ohne gegenüber der Gesellschaft, den Anteilinhabern oder einer sonstigen Person für Gewinn oder Nutzen, der aus oder in Verbindung mit diesem Geschäft entsteht oder der sich aus oder in Verbindung mit diesem ableitet, rechenschaftspflichtig zu sein, mit der Massgabe, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgt; und

- (a) ein beglaubigtes Gutachten dieses Geschäfts vorliegt, das bei einer von der Verwahrstelle als unabhängig und sachverständig genehmigten Person eingeholt wurde; oder
- (b) dieses Geschäft zu den besten angemessenen erhaltlichen Bedingungen einer geregelten Wertpapierbörse gemäss deren Regeln ausgeführt wurde: oder
- (c) sofern (a) und (b) praktisch nicht durchführbar sind, dieses Geschäft zu Bedingungen ausgeführt wurde, die zur Zufriedenheit der Verwahrstelle den Grundsatz erfüllen, dass ein Geschäft ausgeführt werde, als würde es zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen.

#### 40.00 **BESCHRÄNKUNG DER SATZUNGSÄNDERUNG**

40.01 Änderungen der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft, die zur Folge haben würden, dass die Gesellschaft die Einhaltung der Richtlinien unterlässt, dürfen nicht vorgenommen werden. Änderungen an der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft dürfen keinesfalls ohne vorherige Zustimmung der Zentralbank vorgenommen werden.

#### 41.00 **IRISCHE BESTEUERUNG**

41.01 Im Falle einer Zahlung, einer Annullierung, einer Rücknahme, eines Rückkaufs, einer Übertragung, die am 31. Dezember 2000 als steuerpflichtige Ereignisse (Chargeable Event) gemäss Paragraph 739B oder als sonstige steuerpflichtige Ereignisse gelten und die sich auf Anteile im Bestand einer Person beziehen, die in Irland ansässig, aber kein steuerbefreiter Anleger oder ein Anteilhaber ist, für den unabhängig von seinem Sitz innerhalb oder ausserhalb Irlands keine Erklärung vorliegt, ist die Gesellschaft berechtigt:

- (i) von allen an diesen Anteilhaber zu leistenden Zahlungen die Steuer abzuziehen, die gemäss Paragraph 739E TCA oder gemäss einer sonstigen auf die Gesellschaft oder die Anteilhaber zutreffenden Bestimmung des irischen Steuerrechts (hiernach die „angemessene Steuer“) zu erheben ist; oder
- (ii) die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, einzuziehen oder zu annullieren, die notwendig ist, um die angemessene Steuer dieses Anteilhabers aufzubringen und gegenüber den irischen Steuerbehörden nachzuweisen. Falls die Gesellschaft nicht zur sofortigen Zahlung dieser angemessenen Steuer an die irischen Steuerbehörden verpflichtet ist, hat die Gesellschaft die angemessene Steuer auf einem Konto im Namen der Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft zur Zahlung an die irischen Steuerbehörden zu hinterlegen.

#### 42.00 **NUTZUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSMITTEL**

42.01 Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung ist jede Person (einschliesslich der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder, des Sekretärs, der Anteilhaber oder anderer ordnungsgemäss bevollmächtigter Personen), die Informationen schriftlich mitteilen muss oder möchte, dazu berechtigt, solche Informationen auf elektronischem Wege in Form einer elektronischen Nachricht oder mittels einer anderen Mitteilungsform zu versenden und zu erhalten. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel unterliegt den jeweils gültigen Regelungen des Verwaltungsrats hierzu. Der Verwaltungsrat kann Regelungen, die im Rahmen dieses Artikels festgelegt wurden, jederzeit ändern oder widerrufen. Die Anteilhaber erhalten in diesem Fall eine angemessene Benachrichtigung über die Änderung bzw. den Widerruf:

42.02 Die Regelungen des Verwaltungsrats im Rahmen dieses Artikels können Massnahmen festlegen, die folgenden Zielen dienen:

- (i) Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation;
- (ii) Nachweis/Überprüfung der Identität eines Versenders bzw. Empfängers von Informationen; und
- (iii) Protokollierung einer Zustimmung des Versenders bzw. Empfängers von Informationen mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder in elektronischer Form.

42.03 Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgelegt, dass ein Versender oder Empfänger von Informationen, der der Übertragung von Informationen über elektronische Kommunikationsmittel oder in elektronischer Form ausdrücklich zugestimmt hat, jederzeit nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Regelungen mitteilen kann, dass er fortan eine Übermittlung von Nachrichten in einer anderen Form wünscht, die nach dieser Satzung zulässig ist.

42.04 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Artikel 42.01, 42.02 und 42.03 dieser Satzung kann der Verwaltungsrat Kommunikationsstrukturen für die elektronische Übermittlung von Nachrichten schaffen, so dass die Gesellschaft, ihre Bevollmächtigten oder Dienstleister mit den Anteilhabern oder anderen Personen in Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten kommunizieren können:

- (i) Benachrichtigung über die Jahreshauptversammlung oder eine ausserordentliche Hauptversammlung;
- (ii) Ernennung eines Stellvertreters;
- (iii) Jahresberichte und geprüfte Jahresabschlüsse;
- (iv) Bestätigungen;
- (v) Nettoinventarwert;
- (vi) periodische Kontoauszüge; und
- (vii) sonstige Korrespondenz mit den Anteilhabern.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteilhaber, dem die Gesellschaft die Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeräumt hat, seine E-Mail-Adresse oder eine andere elektronische Adresse angegeben hat, um entsprechende Dokumente auf diesem Wege zu empfangen, und dass weiterhin jederzeit eine gedruckte Kopie dieser Dokumente verfügbar ist.

#### 43.00 **UMWANDLUNG IN EIN ICAV**

43.01 Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilhaber, bei der Zentralbank die Registrierung der Gesellschaft als ICAV durch die Weiterführung im Sinne des Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 oder durch eine andere, jeweils nach irischem Recht zulässige irische Gesellschaftsform mit getrennter Rechtspersönlichkeit, zu beantragen.

Namen, Anschriften und Beschreibungen der Zeichner:

Verwaltungsratsmitglied  
Matsack Trust Limited  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Limited Company (*Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung*)

David McGeough  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Rechtsanwalt

Michael Jackson  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Rechtsanwalt

Frank Heisterkamp  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Rechtsanwalt

Verwaltungsratsmitglied  
Matsack Nominees Limited  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Limited Company (*Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung*)

William Prentice  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Rechtsanwalt

Tara Doyle  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Rechtsanwalt

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Dermot Powell  
30 Herbert Street  
Dublin 2  
Rechtsanwalt

Datiert am heutigen 26. Februar 1998